



Österreichischer Gemeindebund

Schriftenreihe

DIE BÜRGERMEISTER-PENSION

AUTOREN:

Prof. Werner SEDLACEK
TPA Treuhand Partner Austria Wien

Dr. Wolfgang HÖFLE
TPA Treuhand Partner Austria Wien

Ausgabe 2-2002

Österreichischer Gemeindebund



*Hofrat Dr. Robert Hink
Generalsekretär*



*Bgm. Helmut Mödlhammer
Präsident*

DIE BÜRGERMEISTER-PENSION

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Bürgermeisteramt zählt zu den wichtigsten und verantwortungsvollsten Funktionen im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Daher ist es für uns selbstverständlich, dass der (die) Bürgermeister(in) auch über die eigenen finanziellen und pensionsrechtlichen Ansprüche Bescheid weiß, umso mehr, als durch die Privilegienreform (Bezügebegrenzungsgesetz) einschneidende Veränderungen vorgenommen wurden.

Vor allem bei Neuwahlen kann die geänderte Gesetzeslage zu finanziellen Einbußen führen. Der Österreichische Gemeindebund sieht seine Aufgabe darin, derartige Probleme aufzuzeigen, die notwendigen Schritte zur Beseitigung von Nachteilen so rasch als möglich einzuleiten und in jenen Fällen, in denen dies nicht gelingt, die Betroffenen rechtzeitig zu informieren.

Mit der Erstellung dieser österreichweiten Broschüre hat der Österreichische Gemeindebund fachliches Neuland betreten und war die inhaltliche Festlegung daher mit sehr viel Aufwand verbunden. In diesem Zusammenhang möchten wir uns bei den Landesverbänden und Landesbediensteten sowie den Gemeindeaufsichtsbehörden bedanken, welche die unterschiedlichen landesspezifischen Regelungen zum Teil aufbereitet und einzelne Textpassagen evaluiert haben. In denjenigen Bundesländern, in welchen die Evaluierung noch ausständig ist, könnten einzelne Ausführungen von der tatsächlichen Situation abweichen und liegen daher etwaige Ungenauigkeiten nicht im Verantwortungsbereich des Österreichischen Gemeindebundes sowie der Autoren.

Vorwort

Der größte Dank gebührt der TPA Treuhandpartner Austria Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH, die keine Kosten und Mühen gescheut hat, diese Broschüre für die Bürgermeister unserer Gemeinden durch ihre Experten, Prof. Werner Sedlacek und Mag. Dr. Wolfgang Höfle, fachlich fundiert aufbereiten zu lassen.

Wir hoffen mit dieser Broschüre einen flächendeckenden Beitrag im Interesse der Gemeinden und Gemeindefunktionäre geleistet zu haben. Die von den Autoren getroffenen wertvollen Empfehlungen und Anregungen, die einer generellen Lösung zuzuführen sind, haben wir aufgenommen und wurden unsererseits bereits erste Schritte eingeleitet. Über die diesbezüglichen Ergebnisse werden wir Sie umgehendst informieren.

Wien, September 2002

Generalsekretär
Dr. Robert Hink

Präsident
Bgm. Helmut Mödlhammer

1. ALLGEMEINER TEIL	1
2. DIE PENSIONSPLICHTVERSICHERUNG AUF GRUND DER FUNKTION ALS BÜRGERMEISTER	5
2.1 Die neue „Bürgermeister-Pension“	6
2.1.1 Der Pensionsversicherungsbeitrag	7
2.1.2 Der „Anrechnungsbetrag“	11
2.1.3 Die „Anrechnung“	16
2.1.4 Die Ausnahmen.....	16
2.2 Die Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht	17
2.2.1 Der Pensionsanspruch.....	18
2.2.2 Die Pensionshöhe	20
2.2.3 Der Pensionspflichtbeitrag	23
2.2.4 Sonstige Regelungen.....	24
2.2.5 Weitere Anwendung des „alten“ Rechtes zur Bürgermeister-Pension	26
2.3 „Neue“ oder „alte“ Bürgermeister-Pension?.....	27
2.3.1 Bürgermeister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung die für die Pensionsanwartschaft geforderten ruhebezugsfähigen Jahre als Bürgermeister aufgewiesen haben	27
2.3.2 Bürgermeister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung im Amt waren, die Pensionsanwartschaft aber noch nicht erreicht hatten	30
2.3.2.1 ... mit fristgerechter schriftlicher Option	32
2.3.2.2 ... ohne oder mit nicht fristgerechter Option – „Überweisungsbetrag“	39
2.3.3 Bürgermeister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung nicht im Amt waren, die Pensionsanwartschaft aber noch nicht erreicht hatten	46
2.3.4 Bürgermeister, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung erstmals angelobt worden sind (werden).....	52
2.3.5 Bürgermeister, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen (standen)	52
2.4 Verzicht auf den Bürgermeister-Bezug	53
3. MEHRFACHVERSICHERUNG IN DER GESETZLICHEN PENSIONS- UND KRANKENVERSICHERUNG – BEITRAGSERSTATTUNG ODER DIFFERENZ-VORSCHREIBUNG/BEFREIUNG VON DER ZAHLUNGSPFLICHT ODER (NUR IN DER PENSIONSVERSICHERUNG) ANRECHNUNG ZUR HÖHER-VERSICHERUNG BEI ÜBERSTEIFEN DER JAHRESHÖCHSTBEITRAGS-GRUNDLAGE, „ZEHNTELREGELUNG“	56

3.1	Erläuterung der Begriffe	57
3.1.1	Beitragsersatzung	57
3.1.2	Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht	59
3.1.3	Anrechnung zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung	60
3.1.4	„Zehntelregelung“	61
3.2	Zuständigkeit bei mehrfacher Krankenversicherung	62
3.3	Mehrfachversicherung bei Bürgermeistern	62
3.3.1	„Bürgermeister neu“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung als Dienstnehmer nach dem ASVG	64
3.3.2	„Bürgermeister neu“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung als Selbständiger nach dem GSVG oder als Landwirt nach dem BSVG	66
3.3.3	„Bürgermeister neu“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG als (aktiver oder schon im Ruhestand befindlicher ehemaliger) Beamter	68
3.3.4	„Bürgermeister neu“, der bereits eine ASVG-, GSVG-, FSVG- oder BSVG-Pension bezieht	69
3.3.5	„Bürgermeister alt“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung als Dienstnehmer nach dem ASVG	72
3.3.6	„Bürgermeister alt“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung als Selbständiger nach dem GSVG oder als Landwirt nach dem BSVG	73
3.3.7	„Bürgermeister alt“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG als (aktiver oder schon im Ruhestand befindlicher ehemaliger) Beamter	74
3.3.8	„Bürgermeister alt“, der bereits eine ASVG-, GSVG-, FSVG- oder BSVG-Pension bezieht	74
3.4	Beitragsersatzung nur bei Überschreiten der Jahreshöchstbeitragsgrundlage	75
3.5	Steuerpflicht für erstattete Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und/oder Pensionsversicherung	76
4.	LEISTUNGEN DER „GESETZLICHEN“ PENSIONSVERSICHERUNG: DIE VERSCHIEDENEN PENSIONSARTEN UND IHRE VORAUSSETZUNGEN – PENSIONSBERECHNUNG – NACHKAUF VON SCHULZEITEN – SAMMELN VON PENSIONSMONATEN – HÖHERVERSICHERUNG	77
4.1	Pensionsarten	78
4.1.1	„Normale“ Alterspension	78
4.1.2	Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	78
4.1.3	Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit	79
4.1.4	Gleitpension	80

4.1.5	Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension ...	81
4.1.6	Hinterbliebenenpensionen	82
4.2	Pensionsberechnung	82
4.2.1	Pensionsbemessungsgrundlagen	83
4.2.2	„Steigerungsbetrag“	85
4.2.3	Beispiel zur Pensionsberechnung.....	87
4.2.4	Pensionsanfrage („Überprüfungsantrag“) an den zuständigen Pensionsversicherungsträger	88
4.3	Nachkauf von Schul- und/oder Studienzeiten	89
4.4	Sammeln von Pensionsversicherungsmonaten	91
4.4.1	Selbst- und Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung	92
4.4.2	Selbstversicherung bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung	93
4.4.3	Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes	94
4.4.4	„Neuer Selbständiger“	94
4.5	Pensionszuschlag aus der Höherversicherung.....	94
4.5.1	Beiträge aus der Mehrfachversicherung	96
4.5.2	Freiwillig geleistete Beiträge	96
4.5.3	Sind Beiträge zur Höherversicherung rentabel?.....	97
4.6	Die Pension der Beamten	97
4.6.1	Pensionsantritt	98
4.6.2	Höhe der Pension	98
5.	AUSWIRKUNGEN DES BÜRGERMEISTER-BEZUGES AUF EINE BEREITS BESTEHENDE ODER BEVORSTEHENDE PENSION	100
5.1	Nur „Erwerbseinkommen“ kann pensionsschädlich sein	100
5.2	Der Bürgermeister-Bezug ist Erwerbseinkommen	101
5.3	Die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG)	102
5.3.1	Die „normale“ Alterspension	103
5.3.2	Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	103
5.3.3	Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit	105
5.3.4	Gleitpension	105
5.3.5	Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit/ Erwerbsfähigkeit.....	106

5.3.6	Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension	106
5.3.7	Ausgleichszulage	107
5.3.8	Witwen-/Witwerpension	107
5.4	Die Beamten-Pension	107
5.4.1	Eintritt in den Ruhestand bis 31.12.2000 oder erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres.....	107
5.4.2	Eintritt in den Ruhestand seit 01.01.2001 und vor Vollendung des 65. Lebensjahres.....	108
5.4.3	Eintritt in den Ruhestand wegen Dienst-/Erwerbsunfähigkeit.....	109
5.5	Bürgermeister mit Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht.....	109
6.	DIE „FREIWILLIGE PENSIONSVERSICHERUNG“ DES BÜRGERMEISTERS	110
6.1	Pensionsvorsorge über eine Pensionskasse	110
6.2	Welche Bürgermeister können an dieser Pensionsvorsorge teilnehmen?	111
6.3	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung und Folgen der Pensionskassenbeiträge.....	116
6.4	„Für und wider“ die Pensionskassenbeiträge – vergleichendes Beispiel.....	117

ANHANG

01 (zu 2.1)	Die Bundes- und Landesgesetze, die die neue „Bürgermeister-Pension“ regeln
02 (zu 3.1.1, 3.3 und 3.3.4)	Die derzeit (2002) in der gesetzlichen Kranken- und Pensionspflichtversicherung geltenden Beitragssätze (in Prozenten)
03/1 GKK (zu 3.1.1 und 3.3)	Antrag auf Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung und/oder in der Krankenversicherung ab dem Beitragsjahr 1998
03/2 BVA, (zu 3.1.1 und 3.3)	Muster „Antrag auf Erstattung von Beiträgen in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung“
03/3 SVAgW (zu 3.1.1, 3.1.2 und 3.3)	Antrag auf Erstattung von Beiträgen in der SVA der gewerblichen Wirtschaft; Arbeits- und Entgeltbestätigung
03/4 SVB (zu 3.1.1, 3.1.2 und 3.3)	Antrag auf Verminderung bzw. Rückerstattung von Beiträgen in der SVB
04 (zu Pkt 3.3)	Übersichtstabelle zur Mehrfachversicherung

Inhalt

- | | |
|-------------------------------|--|
| 05 (zu Pkt. 4.2.4) | Ersuchen um Mitteilung der Versicherungszeiten
(inkl. Beitragsgrundlagen) |
| 06 (zu Pkt. 4.4.1) | Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
(§§ 17 ASVG, 12 GSVG und 9 BSVG) |
| 07 (zu Pkt. 4.4.1) | Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
(§ 16a ASVG) |
| 08 (zu Pkt. 4.4.2) | Selbstversicherung bei Ausübung einer geringfügigen
Beschäftigung (§ 19a ASVG) |
| 09 (zu Pkt. 4.4.4) | Versicherungserklärung für die Pflichtversicherung gem.
§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG |
| 10 (zu Pkt. 4.2 und Pkt. 4.5) | Ermittlung der Stichtagspensionsbemessungsgrundlage
"180 beste monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen"
(= "15 beste Jahre") auf Basis von Höchstbeitrags-
grundlagen |

Autorenverzeichnis

Prof. Werner SEDLACEK

Steuerberater, Gesellschafter der TPA Treuhand Partner Austria Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH, Mitglied des Fachsenates für Steuerrecht bei der Kammer der Wirtschaftstreuhand, Fachgebiet: Lohnsteuer und Sozialversicherung, Vortragender und Autor zahlreicher Bücher, u.a. auch Mitautor der Broschüre „Die Besteuerung der Gemeindemandatare“, Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes, Ausgabe 1-2002.

Mag. Dr. Wolfgang HÖFLE

Steuerberater, Unternehmensberater und Leiter des Kompetenz Center Arbeits-/ Sozialversicherungs-/Lohnsteuerrecht der TPA Treuhand Partner Austria Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH in Wien, Vorsitzender der Sonderarbeitsgruppe „Abfertigung Neu“ sowie der Arbeitsgruppe Lohnsteuer des Fachsenats für Steuerrecht bei der Kammer der Wirtschaftstreuhand.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATS	Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMöLS	Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
BMSG	Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BVA	Beamtenversicherungsanstalt
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EUR	Euro
f	folgende(r)
ff	folgende
FSVG	Freiberufler-Sozialversicherungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
HVSV	Hauptverband der Sozialversicherungsträger
idR	in der Regel
inkl.	inklusive
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	Litera
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
lt.	laut
o.a.	oben angeführt
o.ä.	oder ähnliches
p.a.	pro Jahr
p.m.	pro Monat
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt (für Arbeitnehmer)
RZ	Randzahl
SVA	Sozialversicherungsanstalt
SVAgW	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
u.a.	unter anderem(n)
usw.	und so weiter
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Zu den Abkürzungen der zitierten Landes- und Gemeindegesezte siehe unter Pkt. 2.2.4 und im Anhang (01).

1. ALLGEMEINER TEIL

Die „Bürgermeister-Pension“ war bis zur Neuregelung auf Grund des Bezügebegrenzungs-gesetzes Mitte 1998 ausschließlich landesgesetzlich geregelt und nicht Teil des gesetzlichen Pensionssystems, sie wurde nicht von den gesetzlichen Pensionsversicherungsträgern, sondern von der jeweiligen Gemeinde, vom Land oder von einem Pensionsfonds ausbezahlt und stand bzw. steht daher zutreffendenfalls neben einer auf Grund einer anderen Erwerbstätigkeit bezogenen gesetzlichen Pension aus dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG und auch neben einer Beamten-Pension zu.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre („Bezügebegrenzungs-gesetz“) legte nicht nur Obergrenzen für die Aktivbezüge dieser Funktionäre fest, sondern enthält auch eine Neuordnung ihrer Pensionsversicherung.

Auf Grund ausdrücklicher Normierung hatten die Länder die Bezügebegrenzung auch in ihren jeweiligen Landes- und Gemeindegsetzen umzusetzen, wobei die Landesgesetzgebung ermächtigt wurde, für die Teilnahme an der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsvorsorge gleiche Regelungen wie die bundesgesetzlichen zu schaffen.

Damit war ab Juli 1998 – mit länderspezifischen Abweichungen – die „neue“ Bürgermeister-Pension „geboren“.

Diese „neue“ Bürgermeister-Pension ist zwar zunächst auch landesgesetzlich – und nicht in der „gesetzlichen Pensionsversicherung“ – geregelt, die vom Bürgermeister und seiner Gemeinde zu leistenden Pensionsversicherungsbeiträge fließen jedoch über den „Anrechnungsbetrag“ in die gesetzliche Pensionsversicherung ein und werden damit – gemeinsam mit den Pensionsversicherungsbeiträgen aus einer oder mehreren anderen Erwerbstätigkeiten des Bürgermeisters – zur Basis für die Bemessung der späteren einheitlichen gesetzlichen Pension.

Jede Neuordnung verlangt nach Übergangsbestimmungen, dies gilt auch für die Bürgermeister-Pension. Wenn auch dieser Übergang im Wesentlichen bereits vollzogen ist (sein muss), wird es für eine längerjährige Übergangsphase dazu kommen, dass ein Teil der Bürgermeister die Bürgermeister-Pension „alt“ beanspruchen wird, der andere Teil die Bürgermeister-Pension „neu“ – je nach dem, welches dieser beiden Systeme auf Grund der Übergangsbestimmungen jeweils individuell anzuwenden war (ist) oder für welches sich der Bürgermeister im Einzelfall entschieden hat, wenn er einer derjenigen ist, denen ein diesbezügliches Wahlrecht zustand.

Die vorliegende Broschüre soll sowohl den Bürgermeistern als auch den Gemeinden und sonstigen Interessierten einen umfassenden Überblick über die für die Bürgermeister der Gemeinden (nicht auch der Statutarstädte) maßgeblichen pensionsrechtlichen Bestimmungen geben. Sie stellt zu diesem Zwecke die Pensionsregelungen nach „altem“ dem auf Grund des Bezügebegrenzungs-gesetzes „neuen“ Recht gegenüber, wobei das Kapitel „Neue oder alte Bürgermeister-Pension?“ mit den Übergangsbestimmungen aufzeigen soll, welches der beiden Systeme im Einzelfall zutrifft bzw. welche Wahlmöglichkeiten dem Bürgermeister zugestanden sind bzw. zum Teil auch noch zustehen.

Da die landesgesetzlichen Regelungen trotz der Vorgaben des Bezügebegrenzungs-gesetzes für die „neue“ Bürgermeister-Pension insbesondere aber hinsichtlich der ausschließlich landesgesetzlich normierten Bürgermeister-Pension „alt“ zum Teil sehr unterschiedlich sind, wird – dort wo es erforderlich ist – unter „Bundesländer individuell“ auf die Abweichungen hingewiesen, die gegenüber den bundesgesetzlichen Regelungeninhalten aber auch zwischen den Ländern selbst bestehen.

Das zweite zentrale Thema dieser Broschüre sind die Auswirkungen, die sich aus dem „Zusammenspiel“ der Regelungen „alt“ bzw. „neu“ zur Bürgermeister-Pension und der Bestimmungen der gesetzlichen Pensionsversicherung – insbesondere der so genannten „Mehrfachversicherung“ – ergeben (können).

Zum besseren Verständnis werden die Begriffe zur Mehrfachversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung allgemein erläutert und unter der Rubrik „Speziell für Bürgermeister“ auf besondere für Bürgermeister wichtige oder zumindest interessante Bestimmungen hingewiesen bzw. Empfehlungen gegeben. Ergänzt werden diese Ausführungen mit den häufigsten bei Bürgermeistern denkbaren Konstellationen der Mehrfachversicherung, die deren Auswirkungen in der gesetzlichen Pensions- aber auch Krankenversicherung verständlicher illustrieren.

Insbesondere auf Grund des für Bürgermeister mit 01.01.2001 in Kraft getretenen „Teilpensionsgesetzes“ sind für Bürgermeister auch die Antworten vor allem auf folgende Fragen von besonderem Interesse:

- ▶ Sind die Bezüge auf Grund der Funktion als Bürgermeister für eine bereits bestehende Pension schädlich?
- ▶ Kann während der Funktionsperiode als Bürgermeister eine Pension auf Grund einer (anderen) Erwerbstätigkeit angetreten werden?

Die Broschüre gibt auch auf diese Fragen die für den Bürgermeister individuell zutreffende Antwort, indem sie die Leistungen der „gesetzlichen Pensionsversicherung“ zunächst allgemein darstellt, nämlich die verschiedenen Pensionsarten und ihre Voraussetzungen, die Pensionsberechnung, den Nachkauf von Schulzeiten, das „Sammeln“ von Pensionsmonaten und die Höherversicherung. Die Rubrik „Speziell für Bürgermeister“ hebt auch dazu ergänzend wieder die Besonderheiten für Bürgermeister hervor.

Die vorstehenden Fragen werden sodann unter dem Kapitel „Auswirkungen des Bürgermeister-Bezuges auf eine bereits bestehende oder bevorstehende Pension“ beantwortet und zwar jeweils bezogen auf die Art der gesetzlichen Pension bzw. auch unter Berücksichtigung der Beamten-Pension.

Die intensive Beschäftigung mit dem Thema „Bürgermeister-Pension“ im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieser Broschüre sowie die Kenntnisse und Erfahrungen im österreichischen Sozial- und Pensionsversicherungsrecht ermöglicht es den Autoren, auf einzelne die „Bürgermeister-Pension“ regelnde Bestimmungen hinzuweisen, die entweder nicht ausreichend auf die gesetzlichen Pensionssysteme abgestimmt sind oder deren Klärung noch ausständig ist, und unter der Rubrik „Empfehlung der Autoren“ ihre Experten-Empfehlung dazu festzuhalten.

Abgerundet wird die Broschüre mit einem kurzen Ausblick auf die für Bürgermeister mögliche – landesgesetzlich geregelte – freiwillige Pensionsvorsorge, mit steuerlichen Hinweisen sowie – zur Unterstützung der Bürgermeister bei der Wahrung ihrer in Bezug auf ihre Altersversorgung bestehenden Rechte und Pflichten – mit einer Reihe von Beispielen, (tabellarischen) Übersichten, Formularen und Muster-Anträgen.

Die Bürgermeister-Pension

Soweit in der Broschüre bei Beträgen der Hinweis „Wert 2002“ verwendet wird oder Beträge auf ein bestimmtes Jahr bezogen werden, bedeutet dies, dass es sich dabei um so genannte „veränderliche Werte“ handelt, die – insbesondere in der Sozial- und Pensionsversicherung – jedes Jahr angepasst werden.

2. DIE PENSIONSPLICHTVERSICHERUNG AUF GRUND DER FUNKTION ALS BÜRGERMEISTER

„Pensionspflichtversicherung“ ist nicht ganz korrekt: Pflichtversichert in der gesetzlichen Pensionsversicherung sind nur jene Bürgermeister, für die die Neuregelung im jeweiligen Landes- und/oder Gemeinde-Bezügegesetz gilt. Für diese Bürgermeister gibt es die „Bürgermeister-Pension“ nicht mehr, die Pflichtversicherung auf Grund der Funktion als Bürgermeister ist Teil ihrer gesetzlichen Pensionspflichtversicherung, die zu leistenden Beiträge fließen in das auf den Bürgermeister jeweils zutreffende gesetzliche Pensionssystem (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG) und es sind auf diese Beiträge auch die allgemeinen Regeln des zutreffenden Pensionssystems (Mehrfachversicherung, Beitragserstattung, Höherversicherung etc.) anzuwenden.

Die Pensionsversicherungsbeiträge, die auf Grund der Funktion als Bürgermeister geleistet werden, sind – gemeinsam mit den Pflichtbeiträgen aus anderen Erwerbstätigkeiten, wann immer diese angefallen sind – Basis für die Bemessung der späteren gesetzlichen Pension.

Im Gegensatz dazu erhalten jene Bürgermeister, auf die weiterhin das „alte“ Recht anzuwenden ist, tatsächlich die „Bürgermeister-Pension“, die nicht von einem gesetzlichen Pensionsversicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Sozialversicherungsanstalt der Bauern) geleistet wird, sondern – je nach landesgesetzlicher Regelung – von der jeweiligen Gemeinde, vom Land oder von einem dafür zuständigen Pensionsfonds zu tragen ist. Der Beitrag, den die Gemeinde von den Bezügen des Bürgermeisters als dessen Beitrag zur Finanzierung seiner Pension einbehält, fließt somit nicht in eines der gesetzlichen Pensionssysteme ein, deren Regeln sind daher auf die Bürgermeister-Pension „alt“ nicht anzuwenden.

Genau genommen besteht somit nur nach der Neuregelung „Pensionspflichtversicherung“, auf Grund der der Bürgermeister seinen „Pensionsversicherungsbeitrag“ leisten muss – im Gegensatz zum „Pflichtbeitrag“ zur Finanzierung der „Bürgermeister-Pension“ nach altem Recht.

Die nachstehenden Ausführungen beschreiben zunächst unter Pkt. 2.1 die neue „Bürgermeister-Pension“, die – wie vorstehend dargestellt – nicht mehr eine gesonderte Pensionsregelung für Bürgermeister ist, sondern Teil des gesetzlichen Pensionssystems.

Dieser Neuregelung wird die eigentliche „Bürgermeister-Pension“ nach „altem“ Recht gegenübergestellt (Pkt. 2.2).

Die Frage, welcher Bürgermeister noch die Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht erhält und welcher der Neuregelung unterliegt, ist in der überwiegenden Zahl der Fälle bereits beantwortet bzw. sollte – den gesetzlichen Bestimmungen folgend – bereits beantwortet sein. Unter Pkt. 2.3 werden die für die Einstufung entscheidenden Kriterien nochmals in Erinnerung gebracht und zusammengefasst.

Unter „Bundesländer individuell“ wird im jeweiligen Kapitel einerseits auf die Abweichungen hingewiesen, die sich durch die Landesgesetzgebung und/oder Praxis einzelner Bundesländer gegenüber den bundesgesetzlich vorgegebenen Regelungsinhalten ergeben bzw. ergeben haben, und werden andererseits die Besonderheiten und unterschiedlichen landesgesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer aufgezeigt.

2.1 Die neue „Bürgermeister-Pension“

Das für den einzelnen Bürgermeister maßgebende Landes- und/oder Gemeinde-Bezügegesetz regelt zur „Pensionsversicherung der Bürgermeister“ den Pensionsversicherungsbeitrag (Pkt. 2.1.1), den Anrechnungsbetrag (Pkt. 2.1.2) und die Wirkung der Anrechnung (Pkt. 2.1.3) sowie die Ausnahme für „beamtete“ Bürgermeister (Pkt. 2.1.4). Da die Landesgesetzgebung gemäß § 2 Abs. 3 BezBegrG zwar befugt war, für die Teilnahme der Bürgermeister an dieser neuen Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gleiche Regelungen zu schaffen, wie sie im Bundesbezügegesetz vorgesehen sind, diese dabei aber den bundesgesetzlichen Rahmen nicht verlassen durften, gehen die nachstehenden Ausführungen jeweils vom Regelungsinhalt des BBG aus. Die infolge der in den einzelnen Bundesländern individuellen Gesetzgebungen dazu bestehenden Abweichungen werden unter „Bundesländer individuell“ dargestellt.

Über die landesgesetzlichen Regelungen hinaus wurden in der gesetzlichen Pensionsversicherung neue Bestimmungen u.a. mit dem Zweck geschaffen, die pensionsrecht-

lichen Bestimmungen des ASVG, GSVG (FSVG) und BSVG auf die in der Landesgesetzgebung normierte „Pensionsversicherung der Bürgermeister“ erst anwenden zu können. Insbesondere betrifft dies die Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen bei Übersteigen der Höchstbeitragsgrundlage im Falle der Mehrfachversicherung (siehe Pkt. 3.1.1 und Pkt. 3.3.1) und die Auswirkung des von der Gemeinde überwiesenen Anrechnungsbetrages (Pkt. 2.1.2) auf die Höhe der Pension (siehe Pkt. 3.3.4 und Pkt. 4.2).

Die für die neue „Bürgermeister-Pension“ maßgebenden Landes- und/oder Gemeindebezüge (siehe Anhang 01) sind im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundeskanzleramtes unter www.ris.bka.gv.at aufzufinden.

2.1.1 Der Pensionsversicherungsbeitrag

Der Bürgermeister hat für jeden vollen Kalendermonat seiner Funktion im Voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in Höhe von 12,55 %, soweit die diesbezügliche bundesgesetzliche Änderung des § 2 Abs. 3 BezBegrG von den einzelnen Ländern bereits übernommen wurde, andernfalls weiterhin 11,75 % des Bezuges (einschließlich Sonderzahlungen) an die Gemeinde zu leisten, wobei die Gemeinde diese Beiträge praktikablerweise von den an den Bürgermeister auszuzahlenden Bezügen einbehalten und sie gleichzeitig als – die Lohnsteuerbemessungsgrundlage mindernde – Werbungskosten berücksichtigen wird (siehe die Broschüre „Die Besteuerung der Gemeindemandatare“, Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes, Ausgabe 1-2002, insbesondere Pkt. 3.5).

Dass der Pensionsversicherungsbeitrag jeweils nur von vollen Kalendermonaten zu leisten ist, lässt sich daraus erklären, dass der zuständige Pensionsversicherungsträger (Pkt. 2.1.2) auch nur volle Monate anrechnet (Pkt. 2.1.3).

Beitragsgrundlage für den Pensionsversicherungsbeitrag ist der (Brutto-)Bezug einschließlich der Sonderzahlungen. Maßgebend ist der dem Bürgermeister gebührende Bezug, sodass in den Bundesländern mit uneingeschränktem „Verzichtsverbot“ (siehe Pkt. 2.4) ein trotzdem ausgesprochener und auch eingetretener Verzicht – einer Auskunft aus dem BMöLS folgend – unwirksam bleibt und daher nicht die Höhe des Pensionsversicherungsbeitrages mindern kann. Zur Auswirkung des Verzichtsverbotes auf den Antritt und Bezug einer vorzeitigen Alterspension siehe ebenfalls Pkt. 2.4 sowie Pkt. 5.3.2.

Da das BezBegrG ausdrücklich zwischen „Bezüge und Sonderzahlungen“ (2. Abschnitt) und „Sonstige Ansprüche“ (3. Abschnitt) unterscheidet, sind Aufwandsentschädigungen, insbesondere Reisekostenvergütungen und Sachbezüge nicht in die Beitragsgrundlage einzurechnen (zur steuerlichen Behandlung siehe die Punkte 2.6, 3.3 bzw. 2.3 und 2.4, zur Krankenversicherung Pkt. 8.1 der Broschüre „Die Besteuerung der Gemeindefachleute“ und Pkt. 3 der vorliegenden Broschüre).

Beiträge, die die Gemeinde zu Gunsten eines Bürgermeisters **an eine Pensionskasse** überweist (siehe Pkt. 6), **unterliegen ebenfalls nicht dem Pensionsversicherungsbeitrag**, weil sich für den Fall, dass sich der Bürgermeister (freiwillig) zur Leistung eines Pensionskassenbeitrages verpflichtet (hat), die dem Bürgermeister gebührenden „Bezüge und Sonderzahlungen“ – und nur diese sind als Beitragsgrundlage für den Pensionsversicherungsbeitrag heranzuziehen – kraft ausdrücklicher Regelung im jeweiligen Landes- bzw. Gemeinde-Bezügegesetz auf zehn Elftel – also um den von der Gemeinde überwiesenen Pensionskassenbeitrag – verringern (in diesem Sinne auch das BMSG in seiner Einzelerledigung vom 27.11.1998 an das Amt der Salzburger Landesregierung).

Steuerlich gehören die von der Gemeinde an eine Pensionskasse zu leistenden Bezüge als „Arbeitgeberbeiträge“ zu einer Pensionskasse unter der Voraussetzung nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sind damit auch nicht lohnsteuerpflichtig, dass sich der Bürgermeister, für den die neue „Pensionskassenregelung“ lt. Pkt. 6.2 in Betracht kam (kommt),

- bis spätestens 31.03.1998 rückwirkend auf den für ihn maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (siehe Pkt. 2.3.1), wenn er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung im Amt war, oder
- bis zum Ablauf des dritten Monats nach Antritt seiner Funktion, wenn er zum Zeitpunkt des für ihn maßgeblichen Inkrafttretens der Neuregelung nicht im Amt war und erst danach neuerlich oder erstmals zum Bürgermeister bestellt wurde (wird), verpflichtend für den Pensionskassenbeitrag entschieden hat (entscheidet).

Andernfalls wäre (ist) in Bezug auf die Pensionskassenbeiträge von „Arbeitnehmerbeiträgen“ auszugehen: Die Gemeinde hätte (hat) den vollen Bezug einschließlich der von ihr an die Pensionskasse geleisteten Beiträge dem Lohnsteuerabzug zu unterziehen, die Beiträge an die Pensionskasse wären für den Bürgermeister genauso – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben, wie etwaige „Ar-

beitnehmer-Beiträge“, die der Bürgermeister selbst an die Pensionskasse leistet (siehe Pkt. 6.1).

Hat ein Bürgermeister ausnahmsweise gesetzlichen Anspruch darauf, dass die Gemeinde zusätzlich zu seinen (ungekürzten) Bezügen – also nicht zu seinen Lasten, sondern zu Lasten der Gemeinde – einen Pensionskassenbeitrag zu leisten hat (siehe Oberösterreich unter „Bundesländer individuell“ zu Pkt. 6.2), gelten diese obligatorischen Pensionskassenbeiträge immer als „Arbeitgeberbeiträge“.

Die vorstehende steuerliche Behandlung der Pensionskassenbeiträge als „Arbeitgeberbeiträge“ oder „Arbeitnehmerbeiträge“ ist in den LStR 2002, RZ 756 ff, nachzulesen, zum besseren Verständnis kann der Erlass des BMF vom 17.02.1998 („Steuerliche Behandlung von Bezügen bzw. Bezugsbestandteilen auf Grund von Neuregelungen im Bezügebegrenzungs-gesetz“, AÖF 72/1998) dienen. Dieser Erlass ist zwar mit der Veröffentlichung der LStR 2002 ab 01.01.2002 formell außer Kraft gesetzt worden, hat aber auf Grund seiner diesbezüglich ausführlichen Aussagen materiell wohl weiterhin Bedeutung.

Später von der Pensionskasse ausgezahlte „Pensionen“ sind voll steuerpflichtig, soweit sie auf „Arbeitgeberbeiträge“ entfallen, und nur mit 25 % steuerlich zu erfassen, soweit sie als „Arbeitnehmerbeiträge“ geleistet wurden (siehe LStR 2002, RZ 680).

Exkurs zur Krankenversicherung:

Im Gegensatz zu den vorstehenden Ausführungen zur „dienst“- und damit auch pensionsversicherungsrechtlichen sowie zur steuerlichen Behandlung sind solche Beiträge, die die Gemeinde zu Gunsten eines Bürgermeisters an eine Pensionskasse überweist, laut derzeitiger Rechtsansicht der BVA als Teil des Bezuges, auf den der Bürgermeister Anspruch hat, jedenfalls nach dem B-KUVG krankenkpflichtversichert. Dies unabhängig davon, ob ein obligatorischer Anspruch darauf besteht oder sich der Bürgermeister freiwillig dafür entschieden hat.

Empfehlung der Autoren*:

Soweit Leistungen an Pensionskassen im vorstehend dargestellten Sinne als „Arbeitnehmerbeiträge“ einzustufen sind, entspricht die Rechtsansicht der BVA auch jener der Abgabenbehörde: „Arbeitnehmerbeiträge“ sind somit voll lohnsteuer- und krankensicherungs-pflichtig.

* Der Österreichische Gemeindebund hat die diesbezüglich erforderlichen Schritte bereits eingeleitet.

Handelt es sich hingegen bei den Leistungen des Arbeitgebers (der Gemeinde) an Pensionskassen um „Arbeitgeberbeiträge“, gehören diese nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sind daher als solche auch nicht steuerpflichtig. Dem folgt auch das ASVG: Leistet ein Arbeitgeber zu Gunsten seiner Arbeitnehmer Beiträge an eine Pensionskasse, so gelten diese insoweit nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt, als sie nicht lohnsteuerpflichtig sind (§ 49 Abs. 3 Z 18 lit. b ASVG).

Da somit das ASVG eine ausdrückliche diesbezügliche „Befreiungs“-Bestimmung enthält, das B-KUVG aber nicht, ist die Rechtsansicht der BVA – nach der Beiträge, die die Gemeinde zu Gunsten eines Bürgermeisters an eine Pensionskasse überweist, als Teil des Bezuges, auf den der Bürgermeister Anspruch hat, jedenfalls zur Beitragsgrundlage nach dem B-KUVG gehören – nicht von der Hand zu weisen.

Es ist daher zu empfehlen, diese Rechtsansicht der BVA nochmals zu hinterfragen und gegebenenfalls einen Erlass zur analogen Anwendung des § 49 Abs. 3 Z 18 lit. b) ASVG zu erwirken.

Die Beitragspflicht des Bürgermeisters ist mit der **Höchstbeitragsgrundlage** (2001: ATS 44.400,00 p.m., 2002: EUR 3.270,00 p.m.) begrenzt, die Sonderzahlungen sind bis zur doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen (2001: ATS 88.800,00 p.a., 2002: EUR 6.540,00 p.a.).

Die „**Geringfügigkeitsgrenze**“ (2002: EUR 301,54, 2001: ATS 4.076,00, jeweils per Monat) findet – anders als bei der Krankenversicherung (siehe Pkt. 8.1.2 der Broschüre „Die Besteuerung der Gemeindemandatare“) – keine Anwendung, sodass der Pensionsversicherungsbeitrag jedenfalls zu leisten ist, z.B. auch, wenn der Bürgermeister-Bezug die Geringfügigkeitsgrenze auf Grund eines diesbezüglich ausgesprochenen Verzichtes (siehe Pkt. 2.4) nicht übersteigt.

Der Pensionsversicherungsbeitrag ist immer von den Bruttobezügen (maximal von der Höchstbeitragsgrundlage) zu leisten, auch wenn der Bürgermeister weitere pflichtversicherte Einkünfte hat: Übersteigen in einem solchen Fall die Beitragsgrundlagen aller pflichtversicherten Einkünfte in einem Kalenderjahr insgesamt die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (2001: ATS 621.600,00, 2002: EUR 45.780,00), werden die Pensionsversicherungsbeiträge, die auf die die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beitragsgrundlagen entfallen, auf Antrag erstattet oder – wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wird – gemeinsam mit dem von der Gemeinde geleisteten Beitragsanteil auf die so genannte „Höherversicherung“ in der gesetzlichen Pensionsversicherung angerechnet (siehe Pkt. 3.1.3 und Pkt. 4.5).

Der Pensionsversicherungsbeitrag fällt auch an, wenn der Bürgermeister bereits Pensionist ist, d.h. auf Grund seiner früheren Erwerbstätigkeit eine gesetzliche Pension erhält. Zu den Auswirkungen, die der Bürgermeister-Bezug auf eine gleichzeitig bezogene gesetzliche Pension haben kann, siehe Pkt. 5. Auf die möglichen Auswirkungen der Pensionsversicherungsbeiträge vom Bürgermeister-Bezug auf die Höhe der gesetzlichen Pension siehe Pkt. 3.3.4.

2.1.2 Der „Anrechnungsbetrag“

Endet der Anspruch auf den Bürgermeister-Bezug, weil der Bürgermeister nicht wiedergewählt wird oder aus anderen Gründen aus seiner Funktion ausscheidet, so hat die Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt den „Anrechnungsbetrag“ in eines der gesetzlichen Pensionssysteme (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG) zu leisten.

Der „Anrechnungsbetrag“ ist dabei auf Grund gesetzlicher Anordnung an jenen Pensionsversicherungsträger (PVA, SVAgW oder SVB) zu überweisen, der für den Bürgermeister „auf Grund einer weiteren ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war“. Diese landesgesetzlich geregelte Zuständigkeit muss sich nicht mit der Leistungszuständigkeit auf Grund der Sozialversicherungsgesetze decken: Es ist daher durchaus möglich, dass der „Anrechnungsbetrag“ auf Grund vorstehender Zuständigkeitsregel z.B. an die SVAgW zu leisten ist, die Pension später aber auf Grund der Leistungszuständigkeit (siehe dazu Pkt. 5.3) von der PVA gewährt wird.

War der Bürgermeister bis zum Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf seinen Bürgermeister-Bezug im vorstehenden Sinne endete, noch nach keinem gesetzlichen Pensionssystem pflichtversichert, so hat die Gemeinde den „Anrechnungsbetrag“ an die PVA zu leisten.

Letzteres wird insbesondere auch bei jenen Bürgermeistern der Fall sein, die **Rechtsanwälte** oder **Ziviltechniker** sind, weil diese den Freien Berufen angehörenden Berufsgruppen mit ihren Einkünften nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern einer von ihrer Kammer eingerichteten Altersvorsorgeeinrichtung unterliegen. Das bedeutet aber auch, dass für solche Bürgermeister der an die PVA überwiesene „Anrechnungsbetrag“ verloren gehen kann, wenn sie damit nicht einen Anspruch auf eine

gesetzliche Pension (mit)aufbauen (zu den Voraussetzungen für eine „normale“ Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung siehe unter Pkt. 4.1.1).

Bürgermeistern, die der Berufsgruppe der Rechtsanwälte oder Ziviltechniker angehören, ist daher zu empfehlen, ihre Pensionsplanung auf die gesetzliche Pension auszuweiten und sich diesbezüglich von ihrer Kammer oder ihrem Wirtschaftstreuhänder beraten zu lassen, damit die vom Bürgermeister-Bezug einbehaltenen Pensionsversicherungsbeiträge – abgesehen von Pensionen iS des Pkt. 4.1.5 – nicht verloren gehen. Zum „Sammeln“ von (dazu noch erforderlichen) Pensionsversicherungsmonaten siehe Pkt. 4.4.

Der „Anrechnungsbetrag“ ergibt sich aus dem Beitrag des Bürgermeisters gemäß Pkt. 2.1.1 und den von der Gemeinde zu tragenden (idR) 11,05 %, sodass er insgesamt 23,6 % bzw. in jenen Fällen, in denen die bundesgesetzliche Änderung des § 2 Abs. 3 BezBegrG vom Bundesland noch nicht umgesetzt wurde, 22,8 % der Beitragsgrundlage beträgt (siehe Pkt. 2.1.1).

In Bezug auf die **Verwaltung** der von den Bürgermeistern einbehaltenen Pensionsversicherungsbeiträge bzw. des gesamten Anrechnungsbetrages haben die Bundesländer zum Teil landesgesetzliche Regelungen, zum Teil nicht. Im Rahmen des nachstehenden „Bundesländer individuell“ wird darauf eingegangen.

Steuerlich stellt sich die Frage, ob die aus der Verwaltung der von den Bürgermeistern einbehaltenen Pensionsversicherungsbeiträge bzw. zutreffendenfalls des gesamten Anrechnungsbetrages, der erst nach Ende des individuellen Anspruches jedes einzelnen Bürgermeisters auf den Bürgermeister-Bezug an den jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträger zu überweisen ist, erzielten Erträge der 25%igen Kapitalertragsteuer unterliegen oder unter welchen Voraussetzungen sie von dieser Steuer befreit sind (sein können).

Auf Grund des Einkommensteuergesetzes kommen für eine solche Befreiung „Kapitalerträge“ iS der §§ 93 Abs. 2 Z 3 (Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten) und 93 Abs. 3 EStG (Kapitalerträge aus insbesondere Wertpapieren) in Frage, die nachweislich einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zuzuordnen sind.

Auf Grund einer telefonischen Auskunft aus dem Bundesministerium für Finanzen, muss die Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung zur Erfüllung dieser Voraussetzung – auch formell – ein abgegrenzter Vermögensbereich der Körperschaft des öffentlichen Rechtes (der Gemeinde, des Landes etc.) sein. Voraussetzung ist laut BMF weiters, dass die Einrichtung selbst Versorgungs- und Unterstützungsleistungen erbringt.

Empfehlung der Autoren*:

Abgesehen vom Erfordernis des abgegrenzten Vermögensbereiches, werden von etwaigen für diesen Zweck eingerichteten Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen lediglich Beiträge verwaltet, die dann an die gesetzlichen Pensionsversicherungsträger weitergegeben werden müssen, die ihrerseits erst die aus den überwiesenen „Anrechnungsbeträgen“ resultierenden Pensionsleistungen erbringen. Überdies werden die erzielten Erträge, um deren Befreiung von der Kapitalertragsteuer es geht, nicht an die Pensionsversicherungsträger weitergegeben und sind daher auch nicht Teil der von diesen erbrachten Pensionsleistungen.

Da die Frage der Befreiung der aus der Verwaltung der von den Bürgermeistern einbehaltenen Pensionsversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls der gesamten „Anrechnungsbeträge“ erzielten Erträge von der Kapitalertragsteuer so lang aktuell sein wird, als in Bezug auf die Überweisung des „Anrechnungsbetrages“ die derzeitige Gesetzeslage unverändert bleibt (siehe die gegenteilige Empfehlung der Autoren dazu unter Pkt. 3.3.1), und um diesbezügliche Rechtsicherheit zu schaffen, ist zu empfehlen, mit dem BMF die dazu erforderlichen Verhandlungen zu führen.

Bundesländer individuell

Die **Pensionsbeitragssätze** für Bürgermeister und Gemeinden sind demnach aktuell:

Burgenland: 12,55 % + 11,05 % = 23,6 % Anrechnungsbetrag seit 01.01.2002.

Kärnten: noch keine Anpassung, daher 11,75 % + 11,05 % = 22,8 % Anrechnungsbetrag.

* Der Österreichische Gemeindebund hat die diesbezüglich erforderlichen Schritte bereits eingeleitet.

Die Bürgermeister-Pension

Niederösterreich: Noch keine Anpassung, daher $11,75 \% + 11,05 \% = 22,8 \%$ Anrechnungsbetrag.

Oberösterreich: $12,55 \% + 11,05 \% = 23,6 \%$ Anrechnungsbetrag seit 01.07.2002.

Salzburg: $12,55 \% + 10,25 \% = 22,8 \%$ Anrechnungsbetrag seit 01.04.2002 (im Sbg. BezG wurde nur der vom Bürgermeister zu leistende Prozentsatz, nicht aber der Prozentsatz des Anrechnungsbetrages geändert, sodass sich der Beitrag der Gemeinden von $11,05 \%$ auf $10,25 \%$ reduziert hat).

Steiermark: Noch keine Anpassung, daher $11,75 \% + 11,05 \% = 22,8 \%$ Anrechnungsbetrag.

Tirol: Noch keine Anpassung, daher $11,75 \% + 11,05 \% = 22,8 \%$ Anrechnungsbetrag.

Vorarlberg: Noch keine Anpassung, daher $11,75 \% + 11,05 \% = 22,8 \%$ Anrechnungsbetrag.

Die Bundesländer haben die **Verwaltung** der von den Bürgermeistern einbehaltenen Pensionsversicherungsbeiträge bzw. des gesamten Anrechnungsbetrages zum Teil landesgesetzlich geregelt, weshalb nicht in allen Bundesländern der „Anrechnungsbetrag“ direkt von der Gemeinde an den iS der vorstehenden Ausführungen für den jeweiligen Bürgermeister individuell zuständigen gesetzlichen Pensionsversicherungsträger zu überweisen ist:

Burgenland: Keine Sonderregelung für die Verwaltung, Veranlagung und Überweisung der Beiträge an den gesetzlichen Pensionsversicherungsträger.

Kärnten: Keine Sonderregelung für die Verwaltung, Veranlagung und Überweisung der Beiträge an den gesetzlichen Pensionsversicherungsträger.

Niederösterreich: Keine Sonderregelung für die Verwaltung, Veranlagung und Überweisung der Beiträge an den gesetzlichen Pensionsversicherungsträger.

Oberösterreich: Die vom Bürgermeister einbehaltenen Pensionsversicherungsbeiträge sind von der jeweiligen Gemeinde zu verwalten (§ 5 Abs. 1 Oö. GBezG 1998). Der Oberösterreichische Gemeindebund versteht unter „Verwalten der Pensionsbeiträge“, dass „für den Pensionsversicherungs- bzw. Anrechnungsbetrag im Gemeindebudget im Wege eines eigenen Einnahme- und Ausgabepostens vorgesorgt sein muss. Die Eröffnung eines Verwahrgeldkontos o.ä. ist hingegen nicht zwingend erforderlich“.

Salzburg: Keine Sonderregelung für die Verwaltung, Veranlagung und Überweisung der Beiträge an den gesetzlichen Pensionsversicherungsträger.

Steiermark: Die Pensionsversicherungsbeiträge sind für die Gemeinden vom Land zu verwalten, die Gemeinden haben zu diesem Zweck die vom Bürgermeister geleisteten bzw. von dessen Bezügen einbehaltenen Beträge an das Land zu überweisen. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Pensionsversicherungsbeiträge durch das Land sind durch die Verordnung der Landesregierung zu regeln (§ 20 Stmk. GBezG).

Endet der Anspruch auf den Bürgermeister-Bezug, so hat das Land die Überweisung des Anrechnungsbetrages an den zuständigen Pensionsversicherungsträger vorzunehmen. Den Differenzbetrag zwischen dem vom Bürgermeister einbehaltenen Pensionsversicherungsbeitrag und dem an den Pensionsversicherungsträger zu leistenden „Anrechnungsbetrag“ (11,05 %) haben die Gemeinden an das Land zu überweisen. Die näheren Bestimmungen über die Leistung und Verwaltung dieses Differenzbetrages sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln (§ 21 Stmk. GBezG).

Die Verordnung vom 26.04.1999 regelt, dass das Land die Pensionsbeiträge und Differenzbeträge mit Zustimmung der Gemeinde von den Ertragsanteilen der jeweiligen Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten kann. Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Beiträge enthält die Verordnung nicht.

Tirol: Die Gemeinden haben den Pensionsversicherungsbeitrag einzubehalten und diesen vierteljährlich im Nachhinein zuzüglich des Differenzbetrages auf 22,8 % (das sind 11,05 %) an den Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister abzuführen (§ 15 Tiroler GBezG 1998).

Nach Ende des Anspruches auf den Bürgermeister-Bezug hat der Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister den Anrechnungsbetrag an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu überweisen (§ 16 Tiroler GBezG 1998).

Vorarlberg: Die Gemeinde hat die vom Bürgermeister einbehaltenen Pensionsversicherungsbeiträge unverzüglich an den Bürgermeister-Pensionsfonds weiterzuleiten, ebenso den auf sie entfallenden Beitrag in Höhe von 11,05 %. Der Bürgermeister-Pensionsfonds hat der Gemeinde, wenn diese den „Anrechnungsbetrag“ an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu überweisen hat, unverzüglich diesen Betrag zur Verfügung zu stellen (§ 15 BezG 1998).

Laut Auskunft des Vorarlberger Gemeindeverbandes erfolgt die Abwicklung in der Weise, dass die Pensionsversicherungsbeiträge sowohl für den Bürgermeister als auch für die Gemeinde vom Bürgermeister-Pensionsfonds den Gemeinden vorgeschrieben werden. Die Anrechnungsbeträge werden vom Bürgermeister-Pensionsfonds direkt an die jeweils zuständige Pensionsversicherungsanstalt überwiesen und hierüber den Gemeinden sowie dem Bürgermeister eine Durchschrift der Abrechnung übergeben.

2.1.3 Die „Anrechnung“

Der „Anrechnungsbetrag“ (Pkt. 2.1.2) ist für jeden vollen Monat des Anspruchs auf den Bürgermeister-Bezug zu überweisen, wobei die Sonderzahlungen anteilmäßig zu berücksichtigen sind, d.h., dass der jeweils auf einen Monat entfallende Anteil der Sonderzahlungen den Beitragsgrundlagen auf Grund der Monatsbezüge hinzuzurechnen ist.

Die auf diese Weise im „Anrechnungsbetrag“ enthaltenen vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung iS der vom jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträger (siehe dazu auch Pkt. 5.3) anzuwendenden pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften. Dabei gilt die Regel, dass ein Versicherungsmonat nur einfach zu zählen ist, sodass im „Anrechnungsbetrag“ enthaltene Beitragsmonate nur insoweit zu zusätzlichen, sich auf die Höhe des Pensionsprozentsatzes auswirkenden Versicherungsmonaten führen können, als der Bürgermeister nicht gleichzeitig auf Grund einer (anderen) Erwerbstätigkeit pensionspflichtversichert war.

Zur Auswirkung dieser „Anrechnung“ einerseits auf die Pensionsbemessungsgrundlage und andererseits auf den Pensionsprozentsatz („Steigerungsbetrag“) und damit insgesamt auf die Höhe der Pension siehe Pkt. 3.3.4 und Pkt. 4.2.

Übersteigt in einem oder mehreren Kalenderjahr(en) die im „Anrechnungsbetrag“ für dieses (diese) Kalenderjahr(e) enthaltene Beitragsgrundlage gemeinsam mit der Beitragsgrundlage aus einer weiteren Erwerbstätigkeit des Bürgermeisters die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (2001: ATS 621.600,00, 2002: EUR 45.780,00), kommt es auf fristgerechten Antrag des Bürgermeisters insoweit zur (Teil-)Erstattung der mit dem „Anrechnungsbetrag“ überwiesenen Pensionsversicherungsbeiträge. Die Rückzahlung erfolgt in Höhe von 11,4 % der die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beitragsgrundlage (siehe Pkt. 3.1.1, Pkt. 3.3.1 und Pkt. 3.4). Stellt der Bürgermeister diesen Antrag nicht, wird der gesamte auf das (die) jeweilige(n) Kalenderjahr(e) entfallende Anrechnungsbetrag als Beitrag zur „Höherversicherung“ in der gesetzlichen Pensionsversicherung berücksichtigt (siehe Pkt. 3.1.3, Pkt. 3.3.1, Pkt. 3.3.2 und Pkt. 4.5).

2.1.4 Die Ausnahmen

Die vorstehenden Ausführungen zur neuen „Bürgermeister-Pension“ gelten nicht für Bürgermeister, die in einem „pensionsversicherungsfreien“ Dienstverhältnis stehen,

d.h., die gleichzeitig Beamte einer Gebietskörperschaft (Bund, Land oder Gemeinde) sind oder früher waren und als solche bereits in den Ruhestand getreten sind.

Sie gelten aber auch nicht für jene Bürgermeister, auf die auf Grund der Übergangsregelungen weiterhin – automatisch (siehe Pkt. 2.3.1) oder auf Antrag (siehe Pkt. 2.3.2.1) – das „alte“ Pensionsrecht (siehe Pkt. 2.2) anzuwenden ist.

Für Bürgermeister, die

- ▶ in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen oder
- ▶ auf Grund der Übergangsregelungen automatisch oder auf Antrag im „alten“ Pensionssystem geblieben sind bzw. bleiben,

ist weder ein Pensionsversicherungsbeitrag einzubehalten noch ein „Anrechnungsbeitrag“ zu leisten (zur davon abweichenden Regelung für Bürgermeister des Landes Salzburg siehe unter „Bundesländer individuell“ zu Pkt. 2.3.2.1).

2.2 Die Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht

Diese „echte“ Bürgermeister-Pension ist ausschließlich landesgesetzlich geregelt und nicht Teil des gesetzlichen Pensionssystems, die Bürgermeister-Pension steht daher zutreffendenfalls neben einer gesetzlichen Pension aus dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG und auch neben einer Beamten-Pension zu.

Die Landesgesetzgebung hatte sich bei dieser Bürgermeister-Pension – abgesehen von den Übergangsbestimmungen auf das neue Recht (siehe Pkt. 2.3) – nicht nach einem im Verfassungsrang stehenden Bundesgesetz zu richten, wie das Bezügebegrenzungs-gesetz eines darstellt, sodass die Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht – wieder zumindest zum Teil abgesehen von den Übergangsbestimmungen – in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt ist.

Eine detaillierte Gesamtdarstellung ist daher im Rahmen der vorliegenden Broschüre nicht möglich und wäre auch nicht sehr sinnvoll. Die wesentlichen Eckpunkte der Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht können jedoch – unter Bedachtnahme auf die Übergangsbestimmungen – wie folgt zusammengefasst werden:

2.2.1 Der Pensionsanspruch

Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Ruhebezug, wenn er die in seinem Bundesland geforderte ruhebezugsfähige Mindestamtszeit (siehe nachstehend unter „Bundesländer individuell“) aufweist. In der Regel muss eine ruhebezugsfähige Amtszeit von mindestens zehn Jahren vorliegen, wobei in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet werden (andernfalls sie unberücksichtigt bleiben), sodass der Pensionsanspruch in diesen Bundesländern schon nach einer ruhebezugsfähigen Amtszeit von neun Jahren und sechs Monaten (bzw. elf Jahren und sechs Monaten in Tirol) entsteht.

Die Pension gebührt mit dem dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit Vollendung eines bestimmten – in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelten (siehe ebenfalls „Bundesländer individuell“) – Lebensjahres.

Die Bürgermeister-Pension wird – so wie auch alle gesetzlichen Pensionen (siehe Pkt. 4.) – (idR) nur auf Antrag gewährt. Kein Antrag ist z.B. nach dem NÖ GBezG erforderlich, sodass niederösterreichischen Bürgermeistern die Bürgermeister-Pension bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen amtswegig zuzuerkennen ist.

Bundesländer individuell

Die Bürgermeister-Pension wird frühestens mit dem der Vollendung des nachstehend genannten Lebensjahres/-monats folgenden Monatsersten – auf Antrag oder von Amts wegen (siehe vorstehend und Pkt. 2.2.4) – gewährt.

Burgenland: 55. Lebensjahr nach einer ruhebezugsfähigen Amtszeit von mindestens zehn Jahren (Achtung: Die Aussage des Rechtsinformationssystems des Bundeskanzleramtes unter www.ris.bka.gv.at in Bezug auf das für den Pensionsanspruch geforderte Lebensalter ist laut Auskunft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung insoweit nicht aktuell, als dieses die mit dem LGBl. 37/1993 mit Wirkung vom 01.01.1993 normierte Herabsetzung von der Vollendung des 60. auf Vollendung des 55. Lebensjahres nicht berücksichtigt).

Die Bürgermeister-Pension

Kärnten: 60. Lebensjahr nach einer ruhebezugsfähigen Amtszeit von mindestens neun Jahren und sechs Monaten (siehe vorstehende Erläuterung).

Niederösterreich: 738. Lebensmonat (= 61 ½ Jahre) ab Juli 2007, Übergangsregelung: bis einschließlich Juni 2005 720. Lebensmonat (= 60 Jahre), Juli bis September 2005 722., Oktober bis Dezember 2005 724., Jänner bis März 2006 726. usw. bis im Juli 2007 der 738. Lebensmonat erreicht ist.

Die ruhebezugsfähige Amtszeit muss jeweils mindestens neun Jahre und sechs Monate betragen (siehe vorstehende Erläuterung).

Oberösterreich: 60. Lebensjahr nach einer ruhebezugsfähigen Amtszeit von mindestens neun Jahren und sechs Monaten (siehe vorstehende Erläuterung).

Salzburg: 738. Lebensmonat (= 61 ½ Jahre) seit 01.01.2002 mit Übergangsregelung: Geburtstage bis einschließlich 01.01.1942 = 720. Lebensmonat (= 60 Jahre), 02.01.1942 bis einschließlich 01.04.1942 = 722. Lebensmonat, 02.04.1942 bis einschließlich 01.07.1942 = 724. Lebensmonat usw. bis: 02.10.1943 bis einschließlich 01.01.1944 = 736. Lebensmonat, bei Geburtstagen ab 02.01.1944: 738. Lebensmonat.

Zu beachten ist, dass Bürgermeister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sbg. BezG 1992 (01.09.1992), auf Grund einer Übergangsregel schon früher, nämlich ab einem Alter von 56,5 Jahren Anspruch auf die Bürgermeister-Pension haben können (§ 5 Abs. 2 Sbg. GO-BezG iVm Art. II Abs. 4, LGBl. 70/1992 iVm Art. III § 20 Abs. 3, LGBl. 25/2001).

Die ruhebezugsfähige Amtszeit muss jeweils mindestens zehn Jahre oder wenigstens zwei volle Amtsperioden betragen, wobei eine volle Amtsperiode schon vorliegt, wenn in ihr das Amt des Bürgermeisters wenigstens vier Jahre lang ausgeübt worden ist (siehe jedoch die Übergangsbestimmung unter Pkt. 2.3.1: Für den Anspruch auf die „Bürgermeister-Pension“ nach „altem“ Recht sind zum Ende der am 01.07.1998 – bis März/April 1999 – gelaufenen Amtsperiode mindestens neun Jahre an ruhebezugsfähiger Amtszeit erforderlich bzw. erforderlich gewesen).

Steiermark: 60. Lebensjahr nach einer – laut Auskunft der Steiermärkischen Landesregierung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 12.12.1975 über die Ruhebezüge der Bürgermeister iVm § 8 Pensionsgesetz, BGBl. 340/1965) – ruhebezugsfähigen Amtszeit von mindestens neun Jahren und sechs Monaten (siehe vorstehende Erläuterung).

Tirol: 55. Lebensjahr bis einschließlich 2005, 60. Lebensjahr im Jahr 2006 bzw. 738. Lebensmonat (= 61 ½ Jahre) ab 2007. Die ruhebezugsfähige Amtszeit muss mindestens elf Jahre und sechs Monate betragen (siehe vorstehende Erläuterung).

Die Bürgermeister-Pension

Vorarlberg: 678. Lebensmonat (= 56 ½ Jahre) bei einer Funktionsdauer von fünfzehn oder mehr Jahren bzw. 738. Lebensmonat (= 61 ½ Jahre) bei einer Funktionsdauer von weniger als fünfzehn Jahren. Auf Grund der Übergangsbestimmungen für Bürgermeister, die vor dem 02.01.1944 geboren wurden, stellt sich das Pensionsantrittsalter zusammengefasst wie folgt dar:

Geburtsdatum Bürgermeister	bei mehr als 15 Funktionsjahren	bei weniger als 15 Funktionsjahren
bis einschließlich 01.01.1942	55 Jahre	60 Jahre
02.01.1942 – 01.04.1942	55 Jahre und 2 Monate	60 Jahre und 2 Monate
02.04.1942 – 01.07.1942	55 Jahre und 4 Monate	60 Jahre und 4 Monate
02.07.1942 – 01.10.1942	55 Jahre und 6 Monate	60 Jahre und 6 Monate
02.10.1942 – 01.01.1943	55 Jahre und 8 Monate	60 Jahre und 8 Monate
02.01.1943 – 01.04.1943	55 Jahre und 10 Monate	60 Jahre und 10 Monate
02.04.1943 – 01.07.1943	56 Jahre	61 Jahre
02.07.1943 – 01.10.1943	56 Jahre und 2 Monate	61 Jahre und 2 Monate
02.10.1943 – 01.01.1944	56 Jahre und 4 Monate	61 Jahre und 4 Monate
ab 02.01.1944	56 Jahre und 6 Monate	61 Jahre und 6 Monate

Die ruhebezugsfähige Amtszeit muss jeweils mindestens neun Jahre und sechs Monate betragen (siehe vorstehende Erläuterung).

2.2.2 Die Pensionshöhe

Die Höhe der Bürgermeister-Pension ergibt sich einerseits aus der Bemessungsgrundlage für die Pension und andererseits aus der Dauer der „ruhebezugsfähigen Amtszeit“.

Die Bemessungsgrundlage ist in den einzelnen Bundesländern ebenfalls sehr unterschiedlich (tatsächlicher letzter Bezug, gebührender letzter Bezug, 80 % des gebührenden letzten Bezuges, Mindestentschädigungsregelung usw.), darüber hinaus müssen bei Feststellung der Bemessungsgrundlage die Übergangsbestimmungen beachtet werden, da sich die Bemessungsgrundlage durchgehend an den Bezügen/der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters bzw. dem Anspruch darauf vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen orientiert.

Es wird daher die Bemessungsgrundlage nachstehend bundesländerindividuell – und zwar schon unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen (siehe „Bundesländer individuell“ unter Pkt. 2.2.4) – dargestellt.

Zum besseren Verständnis sei ausdrücklich festgehalten, dass die zur Bemessung der Pension heranzuziehende Bemessungsgrundlage nach den Bestimmungen „alten“ Rechtes zu ermitteln ist (z.B. der gebührende Bezug vor Ausscheiden aus dem Bürgermeister-Amt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl), sich deren Höhe daher nicht nach den aktuellen Bezügen auf Grund der vom BezBegrG vorgegebenen landesgesetzlichen Neuregelungen richtet, sondern nach jenem Bezug, der zur Ermittlung der Pensionsbemessungsgrundlage nach „altem“ Recht heranzuziehen wäre. Regelmäßig ist dabei von der letzten Aufwandsentschädigung (dem letzten gebührenden Bezug) vor Inkrafttreten der Neuregelung auszugehen, wobei die rechtliche Grundlage für die jeweilige Höhe dieser Aufwandsentschädigung (dieses Bezuges) – den landesgesetzlichen Regelungen entsprechend – (fiktiv) fortgeführt und die Bemessungsgrundlage damit bis zum Pensionseintritt valorisiert wird. Die genauen Details können den im nachfolgenden „Bundesländer individuell“ angeführten Gesetzesstellen entnommen werden.

Die Pension beträgt nach einer landesgesetzlich vorgegebenen ruhebezugsfähigen Mindestamtszeit (siehe unter Pkt. 2.2.1) 50 % (Tirol: 41 %) der Bemessungsgrundlage und erhöht sich – bundesländerverschieden (siehe „Bundesländer individuell“) – um zwei oder drei Prozent der Bemessungsgrundlage für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung als Bürgermeister. Der daraus insgesamt resultierende Prozentsatz ist jedoch mit 80 % des für die Bemessungsgrundlage maßgebenden Bezuges begrenzt.

Bundesländer individuell

Burgenland:

- ▶ Bemessungsgrundlage für die Pension ist die Aufwandsentschädigung, auf die der Bürgermeister auf Grund der zuletzt zum BPG 1979 erlassenen (fiktiv weitergeführten) „Mindestentschädigungsverordnung“ (LGBl. 38/1992) jeweils iS des § 11 BPG 1979 Anspruch hätte (§ 15c Abs. 4 BPG 1979).
- ▶ Pensionsprozentsatz für jedes weitere über das zehnte ruhebezugsfähige Jahr hinausgehende Jahr: 2 % p.a. bzw. 0,167 % für jeden restlichen (angefangenen) Monat.

Die Bürgermeister-Pension

Kärnten:

- ▶ Bemessungsgrundlage für die Pension ist der Bezug, auf den der Bürgermeister jeweils iS des § 23 Abs. 3 K-BG 1992 Anspruch hätte (§ 94 Abs. 4 K-BG 1992).
- ▶ Pensionsprozentsatz ab dem elften ruhebezugsfähigen Jahr: 3 % p.a.

Niederösterreich:

- ▶ Bemessungsgrundlage für die Pension ist gemäß § 22 Abs. 4 NÖ GBezG der Bezug, auf den der Bürgermeister jeweils gemäß § 4 Abs. 2 NÖ GBezG Anspruch hätte.
- ▶ Pensionsprozentsatz ab dem elften ruhebezugsfähigen Jahr: 3 % p.a.

Oberösterreich:

- ▶ Bemessungsgrundlage für die Pension ist gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 Oö. GBezG 1998 der Bezug, auf den der Bürgermeister gemäß § 2 Oö. BBezG 1992 Anspruch hätte.
- ▶ Pensionsprozentsatz ab dem elften ruhebezugsfähigen Jahr: 2 % p.a.

Salzburg:

- ▶ Bemessungsgrundlage für die Pension sind 80 % des Bezuges, auf den der Bürgermeister für den letzten vollen, vor dem Ende der am 1. Juli 1998 gelaufenen Amtsperiode gelegenen Monat Anspruch gehabt hat (§ 12 Abs. 3 GO-BezG), jedoch iS des § 5 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 1 GO-BezG (Berücksichtigung der Einwohnerzahl, Valorisierung).
- ▶ Pensionsprozentsatz für jedes weitere über das zehnte ruhebezugsfähige Jahr hinausgehende Jahr : 3 % p.a. bzw. 0,25 % für jeden restlichen Monat, maximal bis zur vollen Höhe der (80%igen) Bemessungsgrundlage. Für den Fall, dass die Anwartschaft mit zwei vollen Amtsperioden als Bürgermeister (zu insgesamt weniger als 10 Jahren) erreicht wurde, erhöht sich der Pensionsatz von 50 % der Bemessungsgrundlage trotzdem erst für jedes weitere über das zehnte Jahr hinausgehende Jahr (Monat).

Steiermark:

- ▶ Bemessungsgrundlage für die Pension ist die Aufwandsentschädigung, auf die der Bürgermeister jeweils nach § 35 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115 idF LGBl. 75/1995, vor dem 1. Oktober 1997 Anspruch hätte (§ 16 Abs. 4 Gesetz vom 12.12.1975 über die Ruhebezüge der Bürgermeister) = „Aufwandsentschädigung 1994“ (siehe Rundbrief 38 des Steiermärkischen Gemeindebundes aus Dezember 1998).
- ▶ Pensionsprozentsatz ab dem elften ruhebezugsfähigen Jahr: 2 % p.a.

Tirol:

- ▶ Bemessungsgrundlage für die Pension iS des § 7 Abs. 3 GBezG ist die Aufwandsentschädigung, auf die der Bürgermeister jeweils nach § 3 Abs. 1 GBezG Anspruch hätte (§ 23a Abs. 4 GBezG).
- ▶ Pensionsprozentsatz 41 %, für jedes weitere über das zwölfte ruhebezugsfähige Jahr hinausgehende Jahr: 3 % p.a.

Vorarlberg:

- ▶ Bemessungsgrundlage für die Pension ist weiterhin die im § 10 Bürgermeister-Pensionsgesetz definierte Bemessungsgrundlage, die sich am (weiterhin jährlich angepassten) Gehalt eines Gemeindebeamten auf Grund der Einwohnerzahl der Gemeinde, in der die Funktion des Bürgermeisters ausgeübt wird, orientiert.
- ▶ Pensionsprozentsatz ab dem elften ruhebezugsfähigen Jahr: 2 % p.a.

2.2.3 Der Pensionspflichtbeitrag

Zur Finanzierung seiner Pension hat der Bürgermeister einen Pensionsbeitrag zu leisten, den die Gemeinde vom Bezug des Bürgermeisters einzubehalten hat. Auch der Prozentsatz für diesen Beitrag ist bundesländerweise verschieden hoch und auf Grund der Übergangsbestimmungen (siehe „Bundesländer individuell“ unter Pkt. 2.2.4) nicht von den aktuellen Bezügen zu berechnen, sondern von dem Bezug, auf den der Bürgermeister jeweils nach „altem“ Recht Anspruch hätte bzw. von jener (fiktiv) fortgeführten Beitragsgrundlage, von der der Pensionspflichtbeitrag zuletzt vor Inkrafttreten der Neuregelung berechnet wurde (siehe Pkt. 2.2.2 sinngemäß).

Bundesländer individuell

Burgenland: 13 % der Aufwandsentschädigung einschließlich Sonderzahlungen, auf die der Bürgermeister auf Grund der zuletzt zum BPG 1979 erlassenen (fiktiv weitergeführten) „Mindestentschädigungsverordnung“ (LGBl. 38/1992) jeweils Anspruch hätte (§ 15c Abs. 4 BPG 1979).

Kärnten: 16 % des Bezuges einschließlich Sonderzahlungen, auf den der Bürgermeister jeweils gemäß § 23 Abs. 3 K-BG 1992 Anspruch hätte (§ 94 Abs. 4 K-BG 1992).

Niederösterreich: 11,75 % des Amtsbezuges einschließlich Sonderzahlungen, auf den der Bürgermeister jeweils gemäß § 4 Abs. 2 NÖ GBezG Anspruch hätte (§ 22 Abs. 4 NÖ GBezG).

Oberösterreich: 10 % des Amtsbezuges einschließlich Sonderzahlungen, auf den der Bürgermeister jeweils gemäß § 2 Oö. BBezG 1992 Anspruch hätte (§ 13 Abs. 2 Z 2 Oö. GBezG 1998).

Salzburg: Seit 01.04.2001 15,3 % der Amtsentschädigung jener Bürgermeister, die bei Ablauf der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode im Amt waren und die Voraussetzun-

gen für den Erwerb der höchstmöglichen „Bürgermeister-Pension“ (80 % des maßgebenden Bezuges) aufwiesen. Maßgebend ist dabei der Bezug, auf den der Bürgermeister für den letzten vollen, vor dem Ende der am 01.07.1998 (bis März/April 1999) gelaufenen Amtsperiode gelegenen Monat Anspruch gehabt hat (§ 12 Abs. 3 GO-BezG), jedoch jeweils iS des § 5 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 1 GO-BezG (Berücksichtigung der Einwohnerzahl, Valorisierung). Zur Kürzung des 15,3%igen Beitragssatzes für die Bürgermeister, die die Voraussetzungen für den Erwerb der höchstmöglichen „Bürgermeister-Pension“ nicht aufweisen, siehe unter „Bundesländer individuell“ zu Pkt. 2.3.1.

§ 12 Abs. 3 GO-BezG spricht ausdrücklich von Bürgermeistern, die bei Ablauf der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode im Amt waren. Der Fall, dass Bürgermeister zu diesem Zeitpunkt nicht im Amt waren, den Anspruch auf die höchstmögliche Pension aber schon vor diesem Zeitpunkt erfüllt hatten und irgendwann nach dem Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode wieder zum Bürgermeister bestellt werden (wurden), ist hingegen – laut Auskunft des Gemeindepersonalreferates des Landes Salzburg – deshalb nicht geregelt, weil zum Zeitpunkt der Gesetzeswerdung kein einziger Anwendungsfall bekannt war.

Steiermark: 13 % der Bemessungsgrundlage = „Aufwandsentschädigung 1994“ (siehe unter „Bundesländer individuell“ zu Pkt. 2.2.2 sinngemäß).

Tirol: 12,55 % der Aufwandsentschädigung einschließlich Sonderzahlungen, auf die der Bürgermeister gemäß § 3 Abs. 1 GBezG jeweils Anspruch hätte (§ 23a Abs. 4 GBezG).

Vorarlberg: 17,5 % der im § 10 Bürgermeister-Pensionsgesetz definierten Bemessungsgrundlage, die sich am (weiterhin jährlich angepassten) Gehalt eines Gemeindebeamten auf Grund der Einwohnerzahl der Gemeinde, in der die Funktion des Bürgermeisters ausgeübt wird, orientiert.

2.2.4 Sonstige Regelungen

Die für die „Bürgermeister-Pension“ nach „altem“ Recht maßgeblichen Landesgesetze enthalten eine Reihe von weiteren Regelungen, insbesondere zur Frage, ob die Pension beantragt werden muss oder amtswegig zu gewähren ist, zu den Voraussetzungen, unter welchen die „Bürgermeister-Pension“ (teilweise) ruht oder erlischt und wieder auflebt (siehe Pkt. 5.4), zu den Ansprüchen des Bürgermeisters im Falle der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung sowie der Hinterbliebenen des Bürgermeisters, zum Verfahren (Antragsfristen, Bescheiderstellung etc.) sowie zur Finanzierung und Auszahlung der Pension durch die Gemeinde (Land, Pensionsfonds).

Da diese Regelungen von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich sind und deren Besprechung den Rahmen der vorliegenden Broschüre sprengen würde, wird auf die entsprechenden Landesgesetze verwiesen, die zu diesem Zweck nachstehend in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgehalten werden. Im Internet sind diese Landesgesetze im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundeskanzleramtes unter www.ris.bka.gv.at aufzufinden.

Bundesländer individuell

Für die Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht ist insbesondere auf die folgenden Gesetze zu verweisen, wobei zur Beantwortung der Frage, wie weit diese gesetzlichen Regelungen nach Inkrafttreten der „neuen“ Bürgermeister-Pension (Pkt. 2.1) noch anzuwenden sind, auf die jeweiligen landesgesetzlichen Übergangsbestimmungen Bedacht genommen werden muss.

Burgenland: Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 (BPG 1979), zuletzt geändert mit LGBl. 16/1998 (Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem 30.06.1998: §§ 15b ff).

Kärnten: Kärntner Bezügegesetz 1992 (K-BG 1992), zuletzt geändert mit LGBl. 109/2001 (Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem 30.06.1998: §§ 93 ff).

Niederösterreich: NÖ Gemeinde-Bezügegesetz aus 1975 (NÖ GBezG), zuletzt geändert mit LGBl. 121/2001 (Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem 30.06.1998: §§ 21 ff).

Oberösterreich: Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 (Oö. BBezG 1992), zuletzt geändert mit LGBl. 90/2001 (Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem 30.06.1998: §§ 13 ff des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, zuletzt geändert mit LGBl. 46/2002).

Salzburg: Gemeindeorgane-Bezügegesetz (GO-BezG), zuletzt geändert mit LGBl. 46/2001 (Anwendung des Gesetzes auf Bürgermeister ab dem 01.07.1998, abgestellt jedoch auf das Ende der am 01.07.1998 – bis März/April 1999 – gelaufenen Amtsperiode: §§ 10 ff).

Steiermark: Gesetz vom 12.12.1975 über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, zuletzt geändert mit LGBl. 28/1999 (Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem 30.09.1997: §§ 15 ff).

Tirol: Gemeinde-Bezügegesetz aus 1972 (GBezG), zuletzt geändert mit LGBl. 27/2001 (Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem 14.03.1998: §§ 23 ff).

Vorarlberg: Bürgermeister-Pensionsgesetz (BPG) zuletzt geändert mit LGBl. 3/1998 (Übergangsbestimmungen für die Zeit ab dem 05.10.1999: §§ 18 ff Bezüugesetz 1998 zuletzt geändert mit LGBl. 22/2001).

2.2.5 Weitere Anwendung des „alten“ Rechtes zur Bürgermeister-Pension

Die vorstehenden Ausführungen zur Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht gelten auf Grund der Übergangsbestimmungen (siehe „Bundesländer individuell“ zu Pkt. 2.2.4) für

- ▶ Bürgermeister bzw. deren Hinterbliebene, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (siehe Pkt. 2.3.1) bereits eine „Bürgermeister-Pension“ bzw. einen Versorgungsbezug erhalten haben (diese Pensionen wurden durch die Neuregelung nicht berührt),
- ▶ Bürgermeister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (siehe Pkt. 2.3.1) die für die Pensionsanwartschaft geforderten (idR zehn) ruhebezugsfähigen Jahre als Bürgermeister aufgewiesen haben, und
- ▶ Bürgermeister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (siehe Pkt. 2.3.1) zwar die Pensionsanwartschaft noch nicht erreicht hatten, sich jedoch im Rahmen des ihnen auf Grund der für sie maßgeblichen gesetzlichen Regelung zustehenden Optionsrechtes für die Weiteranwendung des „alten“ Rechtes entschieden haben. Im letzteren Falle ist jedoch darauf zu achten, dass die Übergangsregelungen die Anwendung des jeweils „alten“ Rechtes einschränken.

Obwohl für die überwiegende Zahl der Bürgermeister bereits feststeht (auf Grund der gesetzlichen Übergangsfristen feststehen muss), ob auf sie das „neue“ oder „alte“ Bürgermeister-Pensionsrecht anzuwenden ist und auch schon angewendet wird, gibt der nachfolgende Pkt. 2.3 unter der Überschrift „Neue oder alte Bürgermeister-Pension?“ einen Überblick über die vom verfassungsrechtlichen BezBegrG für die Landesgesetzgebung vorgegebenen – auf den bundesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden – Übergangsregelungen und deren individuelle Umsetzung in den einzelnen Bundesländern sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen.

2.3 „Neue“ oder „alte“ Bürgermeister-Pension?

Für (fast) alle Bürgermeister muss die mit der Überschrift zu diesem Kapitel gestellte Frage schon beantwortet sein, entweder haben die jeweils maßgeblichen Übergangsbestimmungen die zwingende Anwendung des „alten“ oder „neuen“ Rechtes vorgegeben (Pkt. 2.3.1 und 2.3.4) oder der Bürgermeister musste für den Fall, dass er wählen („optieren“) konnte, eine bestimmte landesgesetzlich normierte – eher kurze – Frist einhalten (Pkt. 2.3.2).

Nur jenen Bürgermeistern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (in der Regel der 01.07.1998) nicht Bürgermeister waren und auch die Anwartschaft auf die Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht noch nicht erworben hatten, steht die Option, sich für das „alte“ oder „neue“ Recht zu entscheiden, noch offen, sollten sie neuerlich zum Bürgermeister bestellt werden (siehe Pkt. 2.3.3).

Die in den Landesgesetzen vorgesehenen Übergangsregelungen sind zwar nicht in allen Punkten deckungsgleich, die Landesgesetzgebung hatte sich aber auf Grund des verfassungsrechtlichen Bezügebegrenzungsgesetzes (§ 2 Abs. 3 BezBegrG) nach den bundesgesetzlichen Übergangsbestimmungen der §§ 49d ff BezG zu richten.

Nachstehend ist es daher – von den bundesgesetzlichen Übergangsbestimmungen ausgehend – möglich, die für die Bürgermeister maßgeblichen Übergangsregelungen möglichst einheitlich darzustellen, unter „Bundesländer individuell“ wird wieder auf die landesspezifischen Abweichungen eingegangen.

2.3.1 Bürgermeister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung die für die Pensionsanwartschaft geforderten ruhebezugsfähigen Jahre als Bürgermeister aufgewiesen haben

Eine Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht (siehe Pkt. 2.2) erhalten jedenfalls jene Bürgermeister, die

- ▶ zum jeweils landesgesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt (in der Regel mit Ablauf des 30.06.1998)

- ▶ die in den Übergangsbestimmungen des jeweiligen Landesgesetzes (siehe „Bundesländer individuell“ zu Pkt. 2.2.4) geforderte Anzahl von Jahren (in der Regel 10 bzw. 9½) an ruhebezugsfähiger Amtszeit aufgewiesen

haben, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt im Amt oder bereits vorher ausgeschieden waren.

Diese Voraussetzungen gelten nicht nur für die „Direkt Pension“ an den ehemaligen Bürgermeister selbst, sondern auch für die Versorgungsbezüge an die Hinterbliebenen – Witve(r), Waisen – eines Bürgermeisters (siehe Pkt. 2.2.4).

Solche Bürgermeister hatten (haben) keine Möglichkeit, für die neue „Bürgermeister-Pension“ (Pkt. 2.1) zu optieren, sie müssen auch den gewohnten Pensionspflichtbeitrag in Form der Einbehaltung durch die Gemeinde weiterhin entrichten, wobei dieser jedoch nicht vom aktuellen Bürgermeister-Bezug zu leisten ist, sondern von jenem Bezug, auf den der Bürgermeister jeweils nach „altem“ Recht Anspruch hätte, d.h. von jener (fiktiv) weitergeführten Beitragsgrundlage, von der der Pflichtbeitrag zuletzt vor Inkrafttreten der Neuregelung berechnet worden ist (siehe Pkt. 2.2.3).

Bundesländer individuell

Der Zeitpunkt („Stichtag“), zu dem zu prüfen war, ob die für die Pensionsanwartschaft nach „altem“ Recht auf Grund der bis dahin dokumentierten ruhebezugsfähigen Amtszeit bereits vorlag, ist in den einzelnen Landesgesetzen zum Teil ebenso unterschiedlich geregelt, wie die für die Pensionsanwartschaft geforderte Anzahl von Jahren an ruhebezugsfähiger Amtszeit („Mindestamtszeit“).

Burgenland: mit Ablauf des 30.06.1998 zehn Jahre an ruhebezugsfähiger Amtsdauer.

Kärnten: mit Ablauf des 30.06.1998 zehn Jahre (bzw. neun Jahre und sechs Monate – siehe unter Pkt. 2.2.1) an ruhebezugsfähiger Amtsdauer oder zutreffendenfalls die nach § 90 Abs. 4 iVm § 90 Abs. 1 K-BG 1992 in Betracht kommende kürzere Amtsdauer.

Bürgermeister, die bis zum Ablauf des 30.06.1998 mindestens 75 % dieser ruhebezugsfähigen Amtszeit (das sind sieben Jahre, ein Monat und fünfzehn Tage) erreicht hatten, konnten die auf volle zehn Jahre fehlende Zeit durch Entrichtung von Beiträgen einkaufen. Der diesbezügliche Antrag war bis längstens zwei Monate vor Ablauf des 30.06.1998 zu stellen und der Beitrag bis zum Ablauf des 30.06.1998 zu leisten.

Die Bürgermeister-Pension

Hat sich ein Bürgermeister auf diese Weise eingekauft, hat er das Erfordernis „zehn Jahre ruhebezugsfähige Amtsdauer“ für die Pensionsanwartschaft nach „altem“ Recht erfüllt, allerdings mit dem Unterschied, dass einerseits die eingekauften und damit nach dem 30.06.1998 gelegenen Zeiten für die Bemessung der Pension unberücksichtigt bleiben (blieben) und der Bürgermeister andererseits keine Verpflichtung hat (hatte), Pensionspflichtbeiträge für die nach dem 30.06.1998 gelegenen Zeiten weiter zu entrichten.

Niederösterreich: mit Ablauf des 30.06.1998 zehn Jahre (bzw. neun Jahre und sechs Monate – siehe unter Pkt. 2.2.1) an ruhebezugsfähiger Amtsdauer.

Oberösterreich: mit Ablauf des 30.06.1998 zehn Jahre (bzw. neun Jahre und sechs Monate – siehe unter Pkt. 2.2.1) an ruhebezugsfähiger Amtsdauer.

Salzburg: mit Ablauf der am 01.07.1998 (bis März/April 1999) gelaufenen Amtsperiode neun Jahre an ruhebezugsfähiger Amtsdauer.

Im GO-BezG ist folgende Besonderheit enthalten, die sowohl von den bundesgesetzlichen als auch von den landesgesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer abweicht: Hatte der Bürgermeister zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode wohl den Anspruch auf seine „Bürgermeister-Pension“ nach „altem“ Recht erreicht (Vorliegen von mindestens neun Jahren an ruhebezugsfähiger Amtszeit), nicht aber im höchstmöglichen Ausmaß (80 % des maßgebenden Bezuges – siehe unter Pkt. 2.2.2), so bleiben (blieben) die Zeiten nach Beginn der nächsten Amtsperiode für die Pensionsbemessung unberücksichtigt – so wie dies bundesgesetzlich sowie in den anderen Bundesländern nur für die Fälle der Option vorgesehen war.

Trotzdem hatten (haben) diese Bürgermeister auch ab der neuen Amtsperiode weiterhin ihren Pensionsbeitrag zu entrichten, der Beitragssatz reduziert sich allerdings nach folgender Formel: 15,3 % minus [216 minus (Anzahl der zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode vorgelegenen Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit minus 108)] mal 0,03542, mindestens aber 7,65 %.

Beispiel:

Im Falle einer zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Funktionsperiode vorgelegenen ruhebezugsfähigen Amtszeit von 120 Monaten beträgt (betrug) der ab der neuen Amtsperiode anzuwendende Pensionsprozentsatz

$$15,3 \% \text{ minus } [216 \text{ minus } (120 \text{ minus } 108)] \text{ mal } 0,03542 = 8,07432 \%$$

Der reduzierte Mindestbeitragssatz von 7,65 % kommt (kam) immer dann zur Anwendung, wenn die zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode vorgelegene ruhebezugsfähige Amtszeit 108 Monate oder weniger betragen hat (hatte).

Die vorstehend dargestellte Regelung gilt laut § 12 Abs. 3 GO-BezG ausdrücklich nur für Bürgermeister, die mit Ablauf der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode im Amt

waren. Zur „Nichtregelung“ für Bürgermeister, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Amt waren, siehe unter Pkt. 2.2.3 (Bundesländer individuell – Salzburg).

Steiermark mit Ablauf des 30.06.1998 zehn Jahre (bzw. neun Jahre und sechs Monate – siehe unter Pkt. 2.2.1) an ruhebezugsfähiger Amtszeit.

Tirol mit Ablauf des 14.03.1998 zwölf Jahre (bzw. elf Jahre und sechs Monate – siehe unter Pkt. 2.2.1) an ruhebezugsfähiger Amtszeit.

Vorarlberg mit Ablauf des 04.10.1999 zehn Jahre (bzw. neun Jahre und sechs Monate – siehe unter Pkt. 2.2.1) an ruhebezugsfähiger Amtszeit.

2.3.2 Bürgermeister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung im Amt waren, die Pensionsanwartschaft aber noch nicht erreicht hatten

Bürgermeistern, die

- ▶ zum jeweils landesgesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt (in der Regel am 30.06.1998) Bürgermeister waren und
- ▶ die für die Pensionsanwartschaft erforderliche ruhebezugsfähige Funktionsdauer im Sinne der Ausführungen zu Pkt. 2.3.1 zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht aufgewiesen hatten,

stand das „Optionsrecht“ zu, bis zum Ablauf eines ebenfalls landesgesetzlich unterschiedlich geregelten Zeitpunktes schriftlich zu erklären, dass auf sie in Bezug auf ihre „Bürgermeister-Pension“ weiterhin das „alte“ Recht angewendet werden soll.

In der Folge werden nun unter Pkt. 2.3.2.1 und Pkt. 2.3.2.2 die Rechtsfolgen dargestellt, die jeweils davon abhängig eingetreten sind, ob der Bürgermeister eine solche schriftliche Optionserklärung (rechtzeitig) abgegeben hat oder nicht. Dabei ist unter dem einfachheitshalber verwendeten Wort „**Stichtag**“ der jeweils landesgesetzlich vorgegebene Zeitpunkt (siehe „Bundesländer individuell“ unter Pkt. 2.3.1) zu verstehen, zu dem zu prüfen war, ob die Pensionsanwartschaft nach „altem“ Recht auf Grund der bis dahin dokumentierten ruhebezugsfähigen Amtszeit bereits gegeben war (Pkt. 2.3.1) oder noch nicht (Pkt. 2.3.2.1 und 2.3.2.2).

Zu jenen Bürgermeistern, die ebenso die für die Pensionsanwartschaft geforderte ruhebezugsfähige Amtszeit zum landesgesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt (siehe Pkt. 2.3.1) noch nicht zur Gänze erworben hatten, jedoch vor diesem Zeitpunkt aus dem Bürgermeister-Amt ausgeschieden und am maßgeblichen Stichtag daher nicht Bürgermeister waren siehe unter Pkt. 2.3.3.

Bundesländer individuell

War die Pensionsanwartschaft nach „altem“ Recht auf Grund der landesgesetzlich vorgegebenen „Mindestamtszeit“ (siehe „Bundesländer individuell“ zu Pkt. 2.3.1) zum Stichtag noch nicht gegeben, hatte der Bürgermeister die Möglichkeit, bis zu einem bestimmten – landesgesetzlich unterschiedlich geregelten – Zeitpunkt schriftlich zu erklären, dass auf seine „Bürgermeister-Pension“ weiterhin das „alte“ Recht angewendet werden soll. Die nachstehenden landesspezifischen Ausführungen gelten für jene Bürgermeister, die am „Stichtag“ (siehe Pkt. 2.3.1) im Amt waren. Zu jenen Bürgermeistern, die schon vor dem Stichtag ausgeschieden waren, siehe unter Pkt. 2.3.3.

Burgenland: schriftliche Erklärung (Option) bis zum Ablauf des 30.11.1998.

Kärnten: schriftliche Erklärung (Option) bis zum Ablauf des 30.11.1998.

Niederösterreich: schriftliche Erklärung (Option) bis zum Ablauf des 31.12.1998.

Oberösterreich: schriftliche Erklärung (Option) bis zum Ablauf des 31.08.1998, allerdings nur für Bürgermeister, die am 01.07.1998 diese Funktion zwar noch keine neun-einhalb (siehe Pkt. 2.2.1), jedoch bereits mindestens fünf Jahre ununterbrochen ausgeübt hatten. Stand das Optionsrecht nicht zu, weil am 01.07.1998 noch keine Amtsdauer von fünf Jahren vorgelegen hatte, war von der Gemeinde ein Überweisungsbetrag (samt Restbetrag) zu leisten (siehe unter Pkt. 2.3.2.2).

Salzburg: schriftliche Erklärung (Option) bis zum Ablauf des 31.05.1998, wobei für diese Option Voraussetzung war, dass der Bürgermeister einerseits am 01.01.1998 diese Funktion ausübte und andererseits die landesgesetzlich vorgegebene „Mindestamtszeit“ (neun Jahre) zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode noch nicht aufweisen konnte.

Steiermark: schriftliche Erklärung (Option) bis zum Ablauf des 31.08.1998.

Tirol: schriftliche Erklärung (Option) bis zum Ablauf des 31.08.1998.

Vorarlberg: schriftliche Erklärung (Option) binnen drei Monaten nach dem 05.10.1999, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bezügegesetzes 1998.

2.3.2.1 ... mit fristgerechter schriftlicher Option

Bürgermeister, die im Sinne der vorstehenden Ausführungen fristgerecht und schriftlich optiert haben, können (konnten bereits) den Anspruch auf die „Bürgermeister-Pension“ nach „altem“ Recht erwerben, müssen (mussten) dabei aber Folgendes beachten:

- ➔ Für den Erwerb des Anspruches muss (musste) die am Stichtag bereits vorgelegene ruhebezugsfähige Amtszeit auf die unter Pkt. 2.3.1 genannte Mindestanzahl von Jahren aufgestockt werden. Zu diesem Zweck ist (war) weiterhin – über den Stichtag hinaus – ein (reduzierter) Pensionspflichtbeitrag so lange zu leisten, bis die jeweils landesgesetzlich erforderliche ruhebezugsfähige Mindestamtszeit erreicht ist (war).
- ➔ Für die Bemessung der Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht werden jedoch nur die Zeiten herangezogen, die vor dem Stichtag (in der Regel also vor dem 01.07.1998) gelegen sind.

Das hat zur Folge, dass der Bürgermeister trotz Weiterentrichtung eines (reduzierten) Pensionspflichtbeitrages nur eine seiner vor dem Stichtag gelegenen ruhebezugsfähigen Amtszeit entsprechende (aliquote) Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht erhalten kann (konnte).

- ➔ Die unter Pkt. 2.1 dargestellten Regelungen zur neuen „Bürgermeister-Pension“ sind auf einen Bürgermeister, der von seinem Optionsrecht Gebrauch gemacht hat, nicht anzuwenden, er hat (hatte) daher den Pensionsversicherungsbeitrag nach „neuem“ Recht (Pkt. 2.1.1) nicht zu entrichten, auch nicht ab dem Zeitpunkt, zu dem der (reduzierte) Pflichtbeitrag nach „altem“ Recht infolge Erreichens der Pensionsanwartschaft wegfällt (weggefallen ist). Dies gilt nicht für die Bürgermeister des Landes Salzburg (siehe „Bundesländer individuell“ – Salzburg).
- ➔ Der Prozentsatz für den (reduziert) weiter zu entrichtenden Pflichtbeitrag nach „altem“ Recht ergibt (ergab) sich auf Grund folgender Berechnung: Prozentsatz nach „altem“ Recht (Pkt. 2.2.3) mal Anzahl der vor dem Stichtag gelegenen Monate dividiert durch 120 (Beispiele nachstehend unter „Bundesländer individuell“).

Der so errechnete Prozentsatz ist (war) im Sinne der Ausführungen zu Pkt. 2.3.1 nicht auf den jeweils aktuellen Bezug anzuwenden, sondern auf den Bezug, auf den der Bürgermeister nach „altem“ Recht Anspruch hätte, d.h. auf jene (fiktiv) weitergeführte Beitragsgrundlage, von der der Pensionspflichtbeitrag zuletzt vor Inkrafttreten der Neuregelung berechnet worden ist (siehe Pkt. 2.2.3).

- ➔ Die im vorstehenden Sinne aliquote Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht ist (war) wie folgt zu berechnen: Anzahl der vor dem Stichtag gelegenen Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit mal einer bestimmten im jeweiligen Landesgesetz vorgegebenen oder zumindest definierten Zahl.

Diese Zahl resultiert aus folgender Formel: Prozentsatz, der bei Vorliegen der jeweils landesgesetzlich erforderlichen Mindestanzahl an ruhebezugsfähigen Amtsjahren zur Anwendung kommt (in der Regel 50 % bei 10 bzw. 9½ Jahren ruhebezugsfähiger Amtszeit – siehe unter „Bundesländer individuell“ zu Pkt. 2.2.2) dividiert durch die Monate der ruhebezugsfähigen Mindestamtszeit (bei idR 120 Monaten ergibt dies die Zahl 0,41666, 0,41667 usw., je nach landesgesetzlicher Normierung).

Der auf diese Weise aliquot reduzierte Pensionsprozentsatz ergibt (ergab) sodann – auf die Pensionsbemessungsgrundlage nach „altem“ Recht (siehe unter „Bundesländer individuell“ zu Pkt. 2.2.2) angewendet – die der vor dem Stichtag gelegenen Amtszeit entsprechend aliquotierte „Bürgermeister-Pension“ nach „altem“ Recht.

Da die Landesgesetze diesbezüglich sehr unterschiedlich textiert sind, enthält „Bundesländer individuell“ nachstehend nicht nur die jeweils landesspezifische Regelung, sondern auch jeweils ein Beispiel.

Die landesgesetzlichen Übergangsbestimmungen enthalten darüber hinaus weitere Regelungen für jene Bürgermeister, die fristgerecht optiert haben, insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in den neuen Landes- und/oder Gemeinde-Bezugesetzen enthaltenen „Pensionskassenregelung“ (Pkt. 6.) und wie dabei zutreffendenfalls vorzugehen ist (siehe Pkt. 6.2).

Einzelne Bundesländer hatten im „alten“ Recht eine einmalige Abfindung (Entschädigung, Zuwendung) bzw. (Teil-)Rücküberweisung der geleisteten Pensionspflichtbeiträge an jene ehemaligen Bürgermeister vorgesehen, die die Anwartschaft auf die Bürgermeister-Pension nicht erworben hatten. Zur Möglichkeit, diese zurückerhaltenen

Beiträge rückzuzahlen, um damit im Falle der Option die Anwartschaft auf die Bürgermeister-Pension überhaupt erst oder zumindest schneller erreichen zu können, siehe die diesbezüglichen Ausführungen (insbesondere unter „Bundesländer individuell“) zu Pkt. 2.3.3 sinngemäß.

Bundesländer individuell

Jene Bürgermeister, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht und die schriftliche Erklärung rechtzeitig (siehe Pkt. 2.3.2) abgegeben haben, müssen (mussten) die am Stichtag bereits vorgelegene ruhebezugsfähige Amtszeit auf die für sie jeweils maßgebende „Mindestamtszeit“ (siehe Pkt. 2.3.1) aufstocken. Dazu haben (hatten) sie ihren Pensionspflichtbeitrag weiterhin – zu einem reduzierten Prozentsatz – so lange zu leisten, bis diese „Mindestamtszeit“ erreicht ist (war).

Bei der Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes war vom **Beitragssatz** nach „altem“ Recht (siehe Pkt. 2.2.3) auszugehen und die vor dem Stichtag gelegene ruhebezugsfähige Amtszeit der geforderten „Mindestamtszeit“ gegenüberzustellen.

Burgenland:

► Formel: 13 % mal Anzahl der Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit vor dem 01.07.1998 dividiert durch 120.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 01.07.1998 beträgt der – bis zum Erreichen der Mindestamtszeit (Pkt. 2.3.1) – weiter zu entrichtende Pensionspflichtbeitrag
(13 % mal 66 dividiert durch 120 =) 7,15 %.

Kärnten:

► Formel: 16 % mal Anzahl der Monate an „ruhebezugsfähiger Gesamtzeit“ vor dem 01.07.1998 dividiert durch 120.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 01.07.1998 beträgt der – bis zum Erreichen der Mindestamtszeit (Pkt. 2.3.1) – weiter zu entrichtende Pensionspflichtbeitrag
(16 % mal 66 dividiert durch 120 =) 8,8 %.

Die Regelungen zur „ruhebezugsfähigen Gesamtzeit“ (siehe die nachstehenden Ausführungen zum reduzierten Pensionsprozentsatz unter „Kärnten“ sinngemäß) lassen auch folgende Berechnung zu:

16 % mal 72 dividiert durch 120 = 9,6 %.

Die Bürgermeister-Pension

Niederösterreich:

► Formel: 11,75 % mal Anzahl der Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit vor dem 01.07.1998 dividiert durch 120.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 01.07.1998 beträgt der – bis zum Erreichen der Mindestamtszeit (Pkt. 2.3.1) – weiter zu entrichtende Pensionspflichtbeitrag
(11,75 % mal 66 dividiert durch 120 =) 6,46 %.

Oberösterreich:

► Formel: 10 % mal Anzahl der Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit vor dem 01.07.1998 dividiert durch 120.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 01.07.1998 beträgt der – bis zum Erreichen der Mindestamtszeit (Pkt. 2.3.1) – weiter zu entrichtende Pensionspflichtbeitrag
(10 % mal 66 dividiert durch 120 =) 5,5 %.

Salzburg: Wie aus den Ausführungen zu „Bundesländer individuell“ unter Pkt. 2.2.3 und Pkt. 2.3.1 hervorgeht, bestehen (bestanden) zwei verschiedene Pensionsprozentsätze, nämlich 15,3 % für jene Bürgermeister, die den Anspruch auf die „Bürgermeister-Pension“ im höchstmöglichen Ausmaß (80 % des maßgebenden Bezuges – siehe unter Pkt. 2.2.2) bereits erreicht hatten (siehe Pkt. 2.2.3), bzw. ein reduzierter Beitragssatz, mindestens aber 7,65 % für jene Bürgermeister, die zwar zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode schon den Anspruch auf die „Bürgermeister-Pension“ nach „altem“ Recht erworben hatten, nicht jedoch im höchstmöglichen Ausmaß.

Diese beiden verschiedenen Prozentsätze wirkten sich auch auf den nach einer Opti-onserklärung weiter zu entrichtenden reduzierten Beitragssatz aus, wobei jeweils ent-weder von 15,3 % oder von fixen 7,65 % auszugehen war.

Pensionsbeitragssatz für die Aufstockung auf die geforderte „Mindestamtszeit“ von neun Jahren (siehe Pkt. 2.3.1):

► Formel: 15,3 % mal Anzahl der Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode dividiert durch 108.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten bis zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode betrug (beträgt) der weiter zu entrichtende Pensionspflichtbeitrag
(15,3 % mal 66 dividiert durch 108 =) 9,35 %.

Pensionsbeitragssatz für die Zeit nach Erreichen der „Mindestamtszeit“ von neun Jah-ren:

► Formel: 7,65 % (fix) mal Anzahl der Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode dividiert durch 108.

Die Bürgermeister-Pension

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten bis zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode betrug (beträgt) der weiter zu entrichtende Pensionspflichtbeitrag
(7,65 % mal 66 dividiert durch 108 =) 4,67 %.

Salzburger Bürgermeister, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht und die schriftliche Erklärung rechtzeitig abgegeben haben, müssen neben dem für sie iS der vorstehenden Ausführungen in Betracht kommenden Pensionspflichtbeitrag nach „altem“ Recht auch den „Pensionsversicherungsbeitrag“ gemäß der Neuregelung (Pkt. 2.1.1) leisten, und zwar seit Beginn der Amtsperiode, die der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode gefolgt ist (§ 17 Abs. 7 S.BG 1998). Für diese Bürgermeister bzw. deren Gemeinden gelten daher auch die Ausführungen zum „Anrechnungsbetrag“ (Pkt. 2.1.2) und zur „Anrechnung“ (Pkt. 2.1.3).

Steiermark:

► Formel: 13 % mal Anzahl der Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit vor dem 01.07.1998 dividiert durch 120.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 01.07.1998 beträgt der – bis zum Erreichen der Mindestamtszeit (Pkt. 2.3.1) – weiter zu entrichtende Pensionspflichtbeitrag
(13 % mal 66 dividiert durch 120 =) 7,15 %.

Die Regelungen zur „ruhebezugsfähigen Gesamtzeit“ (siehe die nachstehenden Ausführungen zum reduzierten Pensionsprozentsatz unter „Steiermark“ sinngemäß) lassen auch folgende Berechnung zu:
13 % mal 72 dividiert durch 120 = 7,8 %.

Tirol:

► Formel: 12,55 % mal Anzahl der Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit vor dem 15.03.1998 dividiert durch 144.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 15.03.1998 beträgt der – bis zum Erreichen der Mindestamtszeit (Pkt. 2.3.1) – weiter zu entrichtende Pensionspflichtbeitrag
(12,55 % mal 66 dividiert durch 144 =) 5,75 %.

Die Regelungen zur erforderlichen „ruhebezugsfähigen Amtszeit“ (siehe die nachstehenden Ausführungen zum reduzierten Pensionsprozentsatz unter „Tirol“ sinngemäß) lassen auch folgende Berechnung zu: 12,55 % mal 72 dividiert durch 144 = 6,27 %.

Vorarlberg:

► Formel: 17,5 % mal Anzahl der Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit vor dem 05.10.1999 dividiert durch 120.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 05.10.1999 beträgt der – bis zum Erreichen der Mindestamtszeit (Pkt. 2.3.1) – weiter zu entrichtende Pensionspflichtbeitrag
(17,5 % mal 66 dividiert durch 120 =) 9,625 %.

Die Bürgermeister-Pension

Die Regelungen zur erforderlichen ruhebezugsfähigen Funktionsdauer (siehe die nachstehenden Ausführungen zum reduzierten Pensionsprozentsatz unter „Vorarlberg“ sinngemäß) lassen auch folgende Berechnung zu: $17,5 \% \text{ mal } 72 \text{ dividiert durch } 120 = 10,5 \%$.

Trotz – wenn auch in reduzierter Höhe – weiter zu entrichtendem Pflichtbeitrag hat (hatte) der Bürgermeister Anspruch auf eine Pension nur in jener Höhe, die aliquot seiner Amtszeit vor dem Stichtag entspricht (entsprach). Der auf die Bemessungsgrundlage (siehe Pkt. 2.2.2) anzuwendende – dementsprechend reduzierte – **Pensionsprozentsatz** ist „bundesländerindividuell“ zu ermitteln.

Burgenland:

► Formel: Anzahl der vor dem 01.07.1998 gelegenen Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit mal 0,41666.

Beispiel: *Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 01.07.1998 beträgt der Pensionsprozentsatz (66 mal 0,41666 =) **27,50 %** (statt der im „alten“ Recht für die Mindestamtszeit vorgesehenen 50 %).*

Kärnten:

► Formel: Anzahl der vor dem 01.07.1998 gelegenen Monate an „ruhebezugsfähiger Gesamtzeit“ mal 0,4167.

Auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur „ruhebezugsfähigen Gesamtzeit“ (Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens 6 Monate betragen, werden als volles Jahr gerechnet, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben – siehe Pkt. 2.2.1) ist auch folgende – insbesondere von Niederösterreich praktizierte – Berechnung denkbar: Es wird zunächst die vor dem 01.07.1998 gelegene Amtszeit in Jahren und Monaten ermittelt und diese anschließend auf volle Jahre auf- bzw. abgerundet. Erst die sich auf Grund dieser vollen Jahre ergebende Anzahl von Monaten wird mit 0,4167 vervielfacht.

Beispiel: *Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 01.07.1998 beträgt der Pensionsprozentsatz (66 mal 0,4167 =) **27,50 %** (statt der im „alten“ Recht für die Mindestamtszeit vorgesehenen 50 %).*

Kommt die vorstehende Alternative zur Anwendung, sieht die Berechnung wie folgt aus: (5 Jahre + 6 Monate =) aufgerundet 6 Jahre dividiert durch 12 = 72 Monate mal 0,4167 = 30 %.

Niederösterreich:

► Formel: Anzahl der vor dem 01.07.1998 gelegenen Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit mal 0,416, wobei zur Ermittlung der ruhebezugsfähigen Amtszeit Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet werden, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben (siehe Pkt. 2.2.1). Es ist daher zunächst die vor dem 01.07.1998 gelegene Amtszeit in Jahren und Monaten zu ermit-

Die Bürgermeister-Pension

teln und anschließend auf volle Jahre auf- bzw. abzurunden. Erst die sich auf Grund dieser vollen Jahre ergebende Anzahl von Monaten ist mit 0,416 zu vervielfachen.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten (5 Jahre + 6 Monate) vor dem 01.07.1998 beträgt der Pensionsprozentsatz (aufgerundet 6 Jahre dividiert durch 12 = 72 Monate mal 0,416 =) **29,95 %** (statt der im „alten“ Recht für die Mindestamtszeit vorgesehenen 50 %).

Oberösterreich:

► Formel: Anzahl der vor dem 01.07.1998 gelegenen Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit mal (50 % dividiert durch 120 Monate =) 0,41667.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 01.07.1998 beträgt der Pensionsprozentsatz (66 mal 0,41667 =) **27,50 %** (statt der im „alten“ Recht für die Mindestamtszeit vorgesehenen 50 %).

Salzburg:

► Formel: Anzahl der zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode vorgelegenen Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit mal 0,46296.

Beispiel: Im Falle einer zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode vorgelegenen Funktionsdauer von 66 Monaten beträgt der Pensionsprozentsatz (66 mal 0,46296 =) **30,56 %** (statt der im „alten“ Recht für die Mindestamtszeit vorgesehenen 50 %).

Steiermark:

► Formel: Anzahl der vor dem 01.07.1998 gelegenen Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit mal 0,4166.

Auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur „ruhebezugsfähigen Gesamtzeit“ (Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens 6 Monate betragen, werden als volles Jahr gerechnet, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben – siehe Pkt. 2.2.1) ist auch folgende – insbesondere von Niederösterreich praktizierte – Berechnung denkbar: Es wird zunächst die vor dem 01.07.1998 gelegene Amtszeit in Jahren und Monaten ermittelt und diese anschließend auf volle Jahre auf- bzw. abgerundet. Erst die sich auf Grund dieser vollen Jahre ergebende Anzahl von Monaten wird mit 0,4166 vervielfacht.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 01.07.1998 beträgt der Pensionsprozentsatz (66 mal 0,4166 =) **27,50 %** (statt der im „alten“ Recht für die „Mindestamtszeit“ vorgesehenen 50 %).
Kommt die vorstehende Alternative zur Anwendung, sieht die Berechnung wie folgt aus: (5 Jahre + 6 Monate =) aufgerundet 6 Jahre dividiert durch 12 = 72 Monate mal 0,4166 = 30 %.

Tirol:

► Formel: Anzahl der vor dem 15.03.1998 gelegenen Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit mal 0,2847222.

Auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur erforderlichen „ruhebezugsfähigen Amtszeit“ (Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens 6 Monate betragen, werden als volles Jahr gerechnet, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben – siehe Pkt. 2.2.1) ist auch folgende – insbesondere von Niederösterreich praktizierte – Berechnung denkbar: Es wird zunächst die vor dem 15.03.1998 gelegene Amtszeit in Jahren und Monaten ermittelt und diese anschließend auf volle Jahre auf- bzw. abgerundet. Erst die sich auf Grund dieser vollen Jahre ergebende Anzahl von Monaten wird mit 0,2847222 vervielfacht.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 15.03.1998 beträgt der Pensionsprozentsatz (66 mal 0,2847222 =) **18,79 %** (statt der im „alten“ Recht für die „Mindestamtszeit“ vorgesehenen 41 %).
Kommt die vorstehende Alternative zur Anwendung, sieht die Berechnung wie folgt aus: (5 Jahre + 6 Monate =) aufgerundet 6 Jahre dividiert durch 12 = 72 Monate mal 0,2847222 = 20,5 %.

Vorarlberg:

► Formel: Anzahl der vor dem 05.10.1999 gelegenen Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit mal (50 % dividiert durch 120 Monate =) 0,41667.

Auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur erforderlichen „ruhebezugsfähigen Funktionsdauer“ (Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens 6 Monate betragen, werden als volles Jahr gerechnet, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben – siehe Pkt. 2.2.1) ist auch folgende – insbesondere von Niederösterreich praktizierte – Berechnung denkbar: Es wird zunächst die vor dem 05.10.1999 gelegene Amtszeit in Jahren und Monaten ermittelt und diese anschließend auf volle Jahre auf- bzw. abgerundet. Erst die sich auf Grund dieser vollen Jahren ergebende Anzahl von Monaten wird mit 0,41667 vervielfacht.

Beispiel: Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 05.10.1999 beträgt der Pensionsprozentsatz (66 mal 0,41667 =) **27,50 %** (statt der im „alten“ Recht für die „Mindestamtszeit“ vorgesehenen 50 %).
Kommt die vorstehende Alternative zur Anwendung, sieht die Berechnung wie folgt aus: (5 Jahre + 6 Monate =) aufgerundet 6 Jahre dividiert durch 12 = 72 Monate mal 0,41667 = 30 %.

2.3.2.2 ... ohne oder mit nicht fristgerechter Option – „Überweisungsbetrag“

Auf Bürgermeister, die entweder

- nicht im Sinne der vorstehenden Ausführungen schriftlich „optiert“ oder
- ihre schriftliche Optionserklärung nicht rechtzeitig abgegeben haben oder
- auf Grund landesgesetzlicher Vorgaben (z.B. OÖ: Vorliegen einer Amtszeit von mindestens fünf Jahren) nicht optieren konnten,

sind die Bestimmungen zur neuen „Bürgermeister-Pension“, wie sie unter Pkt. 2.1. dargestellt sind, genauso anzuwenden, wie auf alle Bürgermeister, die erst nach dem Stichtag erstmalig das Bürgermeister-Amt übernommen haben bzw. zukünftig übernehmen werden (Pkt. 2.3.4). Für die Pflichtbeiträge, die der Bürgermeister zur Finanzierung der Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht bis zum Stichtag geleistet hat, gilt Folgendes:

- ➔ Die vor dem Stichtag geleisteten Beiträge waren mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen jeweils vom Zeitpunkt der früheren Zahlung bis zum Stichtag (in der Regel der 30.06.1998) aufzuzinsen.
- ➔ Von der sich nach dieser Aufzinsung insgesamt ergebenden Summe der nach „altem“ Recht geleisteten Pflichtbeiträge war an den für den jeweiligen Bürgermeister zuständigen gesetzlichen Pensionsversicherungsträger (siehe Pkt. 2.1.2) für jeden vor dem Stichtag gelegenen Monat seiner Amtszeit ein „Überweisungsbetrag“ zu leisten, der allerdings in zweierlei Hinsicht eingeschränkt war:
 - ▶ Der „Überweisungsbetrag“ diene nur dazu, die in der gesetzlichen Pensionsversicherung bereits vorgelegenen Beitragsgrundlagen des Bürgermeisters in den Monaten seiner Amtsausübung auf die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage aufzustocken, d.h., dass dem Überweisungsbetrag auch nur Entgelte in der zu dieser Auffüllung erforderlichen Höhe zugrunde zu legen waren.
 - ▶ Von diesen dem Überweisungsbetrag insgesamt zugrunde zu legenden Entgelten waren (nur) 7 % als „Überweisungsbetrag“ zu leisten (siehe § 311 ASVG).

Da der Überweisungsbetrag nur auf die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage aufstockt, konnte (kann) es nicht zur Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen (siehe Pkt. 3.1.1) oder zur Anrechnung auf die Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (siehe Pkt. 3.1.3 und Pkt. 4.5) kommen.

Sofern ein Bürgermeister in allen oder einzelnen Monaten seiner vor dem Stichtag gelegenen Amtszeit nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert war, war dem „Überweisungsbetrag“ (insoweit) die volle Höchstbeitragsgrundlage – soweit sie in der im vorstehenden Sinne ermittelten Gesamtsumme Deckung fand –

zugrunde zu legen. Darüber hinaus gelten (galten) in diesen Fällen die Monate, für die der Überweisungsbetrag geleistet wurde, für die spätere Berechnung der gesetzlichen Pension als Beitragsmonate in der gesetzlichen Pflichtversicherung und erhöhen (erhöhten) damit auch den Pensionsprozentsatz („Steigerungsbetrag“ – siehe Pkt. 4.2.2) entsprechend.

- ➔ Der unter Berücksichtigung dieser Vorgaben resultierende „Überweisungsbetrag“ war von der im jeweiligen Landesgesetz vorgesehenen Institution (Gemeinde, Land, Pensionsfonds usw.) bis zu einem bestimmten – wieder in den einzelnen Landesgesetzen unterschiedlich geregelt – Zeitpunkt zu leisten.
- ➔ Der Restbetrag, der nach dieser Überweisung von der aufgezinnten Gesamtsumme (siehe vorstehend) verblieb, war für den Fall einer entsprechenden Erklärung des betroffenen Bürgermeisters als Deckungserfordernis an die in der Erklärung festgelegte Pensionskasse bzw., wenn der Bürgermeister keine derartige Erklärung abgegeben hat, an ein Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu übertragen, sofern der Bürgermeister einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte.

Da Versicherungsverträge über Rentenversicherungen üblicherweise ein Rückkaufsrecht enthalten, muss – um die gesetzliche Vorgabe zu erfüllen – im Falle des Abschlusses eines solchen Vertrages darauf geachtet werden, dass dieser eine Klausel beinhaltet, die etwa folgenden Inhalt haben könnte: *„Der Versicherungsnehmer verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf sein Kündigungs- und Rückkaufsrecht und bei Rentenfall auf das Recht auf Inanspruchnahme einer einmaligen Kapitalablöse an Stelle der Rentenzahlungen“*.

Steuerlich war (ist) ein solcher Restbetrag auf Grund der LStR 2002, Rz 765 und Rz 766, wie folgt zu behandeln*:

- ▶ Wurde (wird) der Restbetrag auf eine Pensionskasse übertragen, löste (löst) diese Übertragung – ebenso wie die Überweisung an den für den jeweiligen Bürgermeister zuständigen gesetzlichen Pensionsversicherungsträger – keine Steuerpflicht aus, es sind erst die daraus resultierenden Pensionsleistungen als

* In diesem Sinne auch schon der mit den LStR 2002 aufgehobene Erlass des BMF vom 17.02.1998 (siehe zu diesem unter Pkt. 2.1.1).

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Zeitpunkt des späteren Zuflusses lohnsteuerpflichtig.

- ▶ Wurde (wird) der Restbetrag hingegen an ein Versicherungsunternehmen übertragen, war (ist) der übertragene Restbetrag wie eine Pensionsabfindung zu versteuern: Bei Übertragung bis Ende 2000 mit dem „Hälftesteuersatz“, bei Übertragung im Jahr 2001 mit dem „Dreiviertelsteuersatz“ und seit 01.01.2002 voll nach dem Tarif.

Empfehlung der Autoren*:

Wenn der Restbetrag im Jahr 2001 ATS 125.000,00 bzw. seit 01.01.2002 EUR 9.300,00 nicht überstiegen hat (übersteigt), blieb (bleibt) es nach Ansicht der Autoren gemäß § 67 Abs. 8 lit. e) EStG beim „Hälftesteuersatz“.

Da der zitierte Erlass vom 17.02.1998 älter ist als die vorstehend zitierte Bestimmung des Einkommensteuergesetzes und der Text des Erlasses (daher) nicht ganz zu jenem der gesetzlichen Bestimmung passt (diese spricht vom „Barwert“ der Abfindung, der Erlass von nominellen „Überweisungsbeträgen“) ist zu empfehlen, diese Frage mit dem BMF abzuklären – wenn sie in der Praxis überhaupt Bedeutung haben sollte.

Da einerseits die iS der vorstehenden Ausführungen individuell erforderliche Berechnung der einzelnen Überweisungsbeträge sehr kompliziert war (ist) und andererseits der den Überweisungsbetrag entgegennehmende Versicherungsträger nicht die Verpflichtung hatte (hat), diesen auf seine richtige Höhe hin zu überprüfen (z.B., ob damit Höchstbeitragsgrundlagen überschritten werden), ist es im Zweifelsfalle empfehlenswert, den bereits geleisteten „Überweisungsbetrag“ nachträglich von einem mit diesen Fragen befassten Versicherungsmathematiker überprüfen zu lassen.

Dies insbesondere deshalb, weil ein zu hoher „Überweisungsbetrag“ insoweit zu keiner Pensionsmehrleistung durch den zuständigen Versicherungsträger führen kann, gleichzeitig aber den für eine Pensionskasse oder einen Rentenversicherungsvertrag vorgesehenen Restbetrag entsprechend gekürzt hat.

Weder für die Erklärung zur Pensionskasse noch für den Abschluss eines geeigneten Versicherungsvertrages sind in den Landesgesetzen bestimmte Fristen vorgesehen,

* Der Österreichische Gemeindebund hat diesbezüglich die erforderlichen Schritte bereits eingeleitet.

sodass die Bürgermeister über einen etwaigen bestehenden Restbetrag immer noch im gesetzlich vorgesehenen Sinne verfügen und damit dessen endgültigen Verlust vermeiden können. Dies gilt nur für die oberösterreichischen Bürgermeister nicht, siehe nachstehend unter „Bundesländer individuell“.

Bundesländer individuell

Burgenland: Es war

- ▶ der Überweisungsbetrag vom Land bis spätestens 28.02.1999 zu leisten,
- ▶ ein etwaiger danach verbliebener Restbetrag an die in der vorgesehenen Erklärung festgelegte Pensionskasse bzw., wenn eine solche Erklärung nicht vorlag, einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern der Bürgermeister einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte.

Der Überweisungsbetrag (samt Restbetrag) setzte sich aus den bis zum 30.06.1998 aufgezinsten Pflichtbeiträgen des Bürgermeisters und der jeweiligen Gemeinde (je 13 %) zusammen.

Da weder für die Pensionskassen-Erklärung noch für den Abschluss des Versicherungsvertrages eine gesetzliche Frist bestand, kann ein Bürgermeister zutreffendenfalls noch über einen bestehenden Restbetrag im gesetzlich vorgesehenen Sinne verfügen und damit dessen endgültigen Verlust vermeiden.

Kärnten: Es war

- ▶ der Überweisungsbetrag von der Gemeinde bis spätestens 28.02.1999 zu leisten,
- ▶ ein etwaiger danach verbliebener Restbetrag an die in der vorgesehenen Erklärung festgelegte Pensionskasse bzw., wenn eine solche Erklärung nicht vorlag, einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern der Bürgermeister einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte.

Der Überweisungsbetrag (samt Restbetrag) resultierte aus den bis 30.06.1998 aufgezinsten Pflichtbeiträgen des Bürgermeisters.

Da weder für die Pensionskassen-Erklärung noch für den Abschluss des Versicherungsvertrages eine gesetzliche Frist bestand, kann ein Bürgermeister zutreffendenfalls noch über einen bestehenden Restbetrag im gesetzlich vorgesehenen Sinne verfügen und damit dessen endgültigen Verlust vermeiden.

Niederösterreich: Es war

- ▶ der Überweisungsbetrag von der Gemeinde bis 31.03.1999 zu leisten,
- ▶ ein etwaiger danach verbliebener Restbetrag an die in der vorgesehenen Erklärung festgelegte Pensionskasse bzw., wenn eine solche Erklärung nicht vorlag, einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern der Bürgermeister einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte.

Der Überweisungsbetrag (samt Restbetrag) resultierte aus den bis 30.06.1998 aufgezinsten Pflichtbeiträgen des Bürgermeisters.

Da weder für die Pensionskassen-Erklärung noch für den Abschluss des Versicherungsvertrages eine gesetzliche Frist bestand, kann ein Bürgermeister zutreffendenfalls noch über einen bestehenden Restbetrag im gesetzlich vorgesehenen Sinne verfügen und damit dessen endgültigen Verlust vermeiden.

Oberösterreich: Es war

- ▶ der Überweisungsbetrag von der Gemeinde bis spätestens 01.10.1998 zu leisten,
- ▶ ein etwaiger danach verbliebener Restbetrag an die in der vorgesehenen Erklärung festgelegte Pensionskasse zu überweisen. Lag bis zum 31.07.1998 eine solche Erklärung nicht vor, war der Restbetrag einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufswert zu überweisen, sofern der Bürgermeister innerhalb der vorgeannten Frist (31.07.1998) einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte.

Der Überweisungsbetrag (samt Restbetrag) resultierte aus den bis 30.06.1998 aufgezinsten Pflichtbeiträgen des Bürgermeisters.

Hat der Bürgermeister bis zum 31.07.1998 weder die Erklärung abgegeben noch den anderenfalls erforderlichen Versicherungsvertrag abgeschlossen, ist der Restbetrag zu Gunsten des Gemeindeverbandes für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister verfallen.

Salzburg: Es war

- ▶ der Überweisungsbetrag vom Land bis spätestens 31.12.1999 zu leisten,
- ▶ ein etwaiger danach verbliebener Restbetrag an die in der vorgesehenen Erklärung gewählte Pensionskasse bzw., wenn eine solche Erklärung nicht vorlag, einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern der Bürgermeister einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte.

Der Überweisungsbetrag (samt Restbetrag) resultierte aus den bis zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode aufgezinsten Pflichtbeiträgen des Bürgermeisters.

Da weder für die Pensionskassen-Erklärung noch für den Abschluss des Versicherungsvertrages eine gesetzliche Frist bestand, kann ein Bürgermeister zutreffendenfalls noch über einen bestehenden Restbetrag im gesetzlich vorgesehenen Sinne verfügen und damit dessen endgültigen Verlust vermeiden.

Als nicht wirksame Ausübung des Optionsrechtes hat auch gegolten, wenn der Bürgermeister nach der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahr 1999 abgehaltenen Wahl nicht mehr zum Bürgermeister bestellt worden ist.

Jene Bürgermeister, die diese Funktion am 30.06.1998 ausgeübt hatten und mit dem Ende der zu diesem Zeitpunkt (bis März/April 1999) gelaufenen Amtsperiode aus diesem Amt ausgeschieden waren, stand, wenn sie mindestens fünf Jahre oder eine volle Amtsperiode im Amt gewesen waren, die einmalige Abfindung gemäß § 4 Abs. 1 GO-BezG zu.

Steiermark: Es war

- ▶ der Überweisungsbetrag vom Land bis spätestens 31.10.1998 zu leisten,
- ▶ ein etwaiger danach verbliebener Restbetrag an die in der vorgesehenen Erklärung festgelegte Pensionskasse bzw., wenn eine solche Erklärung nicht vorlag, einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern der Bürgermeister einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte.

Der Überweisungsbetrag (samt Restbetrag) resultierte aus den bis 30.06.1998 aufgezinsten Pflichtbeiträgen des Bürgermeisters.

Da weder für die Pensionskassen-Erklärung noch für den Abschluss des Versicherungsvertrages eine gesetzliche Frist bestand, kann ein Bürgermeister zutreffendenfalls noch über einen bestehenden Restbetrag im gesetzlich vorgesehenen Sinne verfügen und damit dessen endgültigen Verlust vermeiden.

Tirol: Es war

- ▶ der Überweisungsbetrag vom Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister bis 31.01.1999 zu leisten,
- ▶ ein etwaiger danach verbliebener Restbetrag an die in der vorgesehenen Erklärung festgelegte Pensionskasse bzw., wenn eine solche Erklärung nicht vorlag, einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern der Bürgermeister einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte.

Der Überweisungsbetrag (samt Restbetrag) resultierte aus den bis 14.03.1998 aufgezinsten Pflichtbeiträgen des Bürgermeisters.

Da weder für die Pensionskassen-Erklärung noch für den Abschluss des Versicherungsvertrages eine gesetzliche Frist bestand, kann ein Bürgermeister zutreffendenfalls noch über einen bestehenden Restbetrag im gesetzlich vorgesehenen Sinne verfügen und damit dessen endgültigen Verlust vermeiden.

Vorarlberg: Es war

- ▶ der Überweisungsbetrag vom Bürgermeister-Pensionsfonds binnen sechs Monaten nach dem 05.10.1999, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bezügesetzes 1998, zu leisten,
- ▶ ein etwaiger danach verbliebener Restbetrag an die in der vorgesehenen Erklärung festgelegte Pensionskasse bzw., wenn eine solche Erklärung nicht vorlag, einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufswert zu überweisen, sofern der Bürgermeister einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte.

Der Überweisungsbetrag (samt Restbetrag) setzte sich aus den bis zum 05.10.1999 aufgezinsten Pflichtbeiträgen des Bürgermeisters und – laut schriftlicher Auskunft des Vorarlberger Gemeindeverbandes – der jeweiligen Gemeinde (je 17,5 %) zusammen.

Da weder für die Pensionskassen-Erklärung noch für den Abschluss des Versicherungsvertrages eine gesetzliche Frist bestand, kann ein Bürgermeister zutreffendenfalls noch über einen bestehenden Restbetrag im gesetzlich vorgesehenen Sinne verfügen und damit dessen endgültigen Verlust vermeiden.

2.3.3 Bürgermeister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung nicht im Amt waren, die Pensionsanwartschaft aber noch nicht erreicht hatten

Für Bürgermeister, die

- ▶ am Stichtag nicht Bürgermeister waren, d.h. vorher aus der Funktion als Bürgermeister ausgeschieden sind, und
- ▶ die für die Pensionsanwartschaft erforderliche ruhebezugsfähige Funktionsdauer iS der Ausführungen zu Pkt. 2.3.1 zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht aufgewiesen hatten,

nach dem Stichtag aber neuerlich zum Bürgermeister bestellt wurden bzw. noch werden, gelten – ausgenommen für Bürgermeister der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und zum Teil auch Steiermark (siehe „Bundesländer individuell“) – die Ausführungen unter Pkt. 2.3.2.1 und 2.3.2.2 sinngemäß, wobei folgende Abweichungen zu beachten sind:

- ➔ Für die schriftliche Option, dass auf ihn in Bezug auf seine „Bürgermeister-Pension“ weiterhin das „alte“ Recht angewendet werden soll, steht dem Bürgermeister eine Frist von drei Monaten – gerechnet ab Übernahme der Funktion – zur Verfügung.
- ➔ Übt ein Bürgermeister die Option nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von drei Monaten nach neuerlicher Übernahme der Funktion als Bürgermeister aus, hat die im jeweiligen Landesgesetz vorgesehene Institution (Gemeinde, Land, Pensionsfonds usw.) den „Überweisungsbetrag“ innerhalb von drei Monaten nach Ende des dem Bürgermeister für seine Erklärung zustehenden Zeitraumes zu leisten.

Bürgermeistern, die am Stichtag nicht Bürgermeister waren, geht somit die vor dem Stichtag gelegene ruhebezugsfähige Amtszeit nicht verloren, wenn sie irgendwann nach dem Stichtag wieder in das Amt des Bürgermeisters berufen werden (worden sind): Entweder sie entscheiden (entschieden) sich innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt für die Anwendung des „alten“ Rechtes iS der Ausführungen zu Pkt. 2.3.2.1 oder aber sie haben (hatten) Anspruch auf den ihrer Amtsdauer entsprechenden „Überweisungsbetrag“ bzw. auf Übertragung eines etwaigen darüber hinaus gehenden Restbetrages an eine Pensionskasse oder ein Versicherungsunternehmen (siehe Pkt. 2.3.2.2).

Ist allerdings ein ehemaliger Bürgermeister schon vor dem Stichtag aus seinem Amt als Bürgermeister ausgeschieden und wird (wurde) er nach dem Stichtag nicht irgendwann neuerlich zum Bürgermeister bestellt, hat er seine vor dem Stichtag verbrachte ruhebezugsfähige Amtszeit verloren, wenn nicht das auf ihn anzuwenden gewesene „alte“ Recht

- ▶ entweder eine (Teil-)Rücküberweisung der von ihm geleisteten Pflichtbeiträge auf Antrag
- ▶ oder eine Abfindung oder Rückzahlung der von ihm geleisteten Pflichtbeiträge zwingend

vorgesehen hatte bzw. noch vorsieht.

Andererseits hätten alle jene Bürgermeister, die eine derartige Rücküberweisung vor dem Stichtag beantragt und diese auch erhalten hatten, keine Möglichkeit mehr (gehabt), das Optionsrecht, das ihnen ohne die Erstattung zugestanden wäre, im Falle ihrer Wiederwahl nach dem Stichtag in Anspruch zu nehmen.

Um auch diesen Bürgermeistern die Option auf das „alte“ Recht noch zu ermöglichen, sehen die gesetzlichen Bestimmungen zumindest einiger Bundesländer eine Rück-

erstattungsmöglichkeit der ursprünglich zurückerhaltenen Pflichtbeiträge durch den Bürgermeister an die im jeweiligen Landesgesetz vorgesehene Institution (Gemeinde, Land, Pensionsfonds usw.) vor.

Die Details dazu werden im nachstehenden „Bundesländer individuell“ besprochen.

Bundesländer individuell

Burgenland: Bürgermeister, denen vor Ablauf des 30.06.1998 auf ihren Antrag hin Pensionspflichtbeiträge rücküberwiesen worden waren, können (konnten) innerhalb der für die Optionserklärung vorgesehenen Frist schriftlich und unwiderruflich erklären, ob sie nach Beendigung der neuerlichen Funktionsausübung die überwiesenen Beträge dem Land wieder rückerstatten werden. Die durch die fristgerechte Erklärung begründete Verpflichtung zur Rückerstattung ist (war) mit Bescheid festzustellen.

Diese Rückerstattung setzt (setzte) die fristgerechte Optionserklärung voraus, andernfalls die Rückerstattung der ursprünglich an den Bürgermeister überwiesenen Beträge nicht mehr möglich ist (war).

Nach Auskunft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung werden Bürgermeistern, die vor dem Stichtag aus ihrem Amt als Bürgermeister ausgeschieden sind und nach dem Stichtag nicht (irgendwann) neuerlich zum Bürgermeister bestellt werden (wurden), Pensionspflichtbeiträge, die sie vor dem Stichtag geleistet haben, auf Antrag im Ausmaß von 40 % rücküberwiesen.

Kärnten: Nach „altem“ Recht bestand für ehemalige Bürgermeister weder die Möglichkeit, die Rücküberweisung von geleisteten Pflichtbeiträgen zu beantragen, noch hatten sie Anspruch auf eine Abfindung (einmalige Entschädigung oder Zuwendung).

Für Bürgermeister, die vor dem Stichtag aus ihrem Amt als Bürgermeister ausgeschieden sind und nach dem Stichtag nicht (irgendwann) neuerlich zum Bürgermeister bestellt werden (wurden), sind somit die vor dem Stichtag geleisteten Pensionspflichtbeiträge endgültig verloren (keine Optionsmöglichkeit, daher auch kein Überweisungsbetrag).

Niederösterreich: Nach „altem“ Recht stand einem Bürgermeister nach Beendigung seiner Amtszeit eine Abfindung gesetzlich zu, wenn die Amtszeit mindestens fünf Jahre gedauert hatte. Ist ein Bürgermeister vor Erreichen einer Amtszeit von fünf Jahren aus seinem Amt ausgeschieden, waren ihm die geleisteten Beiträge rückzuerstatten. Diese im § 11 NÖ GBezG enthaltenen Regelungen sind jedoch nach dem Stichtag (30.06.1998) nicht mehr anzuwenden.

Im Gegensatz dazu gilt § 13 NÖ GBezG über den Stichtag hinaus für den Fall weiter, dass der Bürgermeister fristgerecht von seinem Optionsrecht Gebrauch macht, sodass er

eine etwaige bereits erhaltene Abfindung oder Rückerstattung der von ihm geleisteten Pflichtbeiträge iS des § 13 Abs. 2 NÖ GBezG wieder rückzahlen könnte (hätte können).

Allerdings gilt dies nur für Bürgermeister, die am Stichtag das Amt des Bürgermeisters bekleidet haben: Das NÖ GBezG sieht für Bürgermeister, die am Stichtag (Ablauf des 30.06.1998) nicht im Amt waren, nach diesem Stichtag aber neuerlich zum Bürgermeister bestellt wurden bzw. noch werden, das Optionsrecht, in Bezug auf die „Bürgermeister-Pension“ weiterhin das „alte“ Recht anzuwenden, ebenso nicht vor, wie die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung eines „Überweisungsbetrages“.

Bürgermeister, die am Stichtag nicht im Amt waren und die für die „Bürgermeister-Pension“ erforderliche ruhebezugsfähige „Mindestamtszeit“ (siehe Pkt. 2.3.1) noch nicht aufgewiesen hatten, haben daher – unabhängig davon, ob sie nach dem Stichtag neuerlich zum Bürgermeister bestellt werden (wurden) oder nicht – nur die Möglichkeit, zu überprüfen, ob sie die ihnen nach „altem“ Recht zwingend zugestandene Abfindung bzw. Rückerstattung der von ihnen geleisteten Pflichtbeiträge tatsächlich erhalten haben, und wenn nicht, ob sie den nach „altem“ Recht bestandenen Anspruch auch nachträglich noch geltend machen können.

Das Amt der NÖ Landesregierung stellt aber laut eigener Aussage bereits Überlegungen an, diese möglichen Nachteile (kein Optionsrecht, kein Anspruch auf Rückerstattung) jener niederösterreichischen Bürgermeister, die am Stichtag nicht im Amt waren, durch eine entsprechende Novellierung zu beseitigen.

Oberösterreich: Die Möglichkeit der Rücküberweisung von geleisteten Pflichtbeiträgen an ehemalige Bürgermeister bestand im „alten“ Recht nicht. Der Bürgermeister hatte allerdings gesetzlichen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung, wenn er die Funktion durch mindestens sechs Jahre ununterbrochen innegehabt hatte.

§ 13 Oö. BBezG 1992 gilt über den Stichtag hinaus für den Fall weiter, dass der Bürgermeister fristgerecht von seinem Optionsrecht Gebrauch macht, sodass er eine etwaige erhaltene Abfindung iS des § 13 Abs. 2 Oö. BBezG 1992 wieder rückzahlen könnte (hätte können).

Allerdings gilt dies nur für Bürgermeister, die am Stichtag das Amt des Bürgermeisters bekleidet haben: Das Oö. GBezG 1998 sieht für Bürgermeister, die am Stichtag (Ablauf des 30.06.1998) nicht im Amt waren, nach diesem Stichtag aber neuerlich zum Bürgermeister bestellt wurden bzw. noch werden, das Optionsrecht, in Bezug auf die „Bürgermeister-Pension“ weiterhin das „alte“ Recht anzuwenden, ebenso nicht vor, wie die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung eines „Überweisungsbetrages“.

Da dasselbe Oö. GBezG 1998 sowohl das Optionsrecht als auch für den Fall, dass die Option nicht ausgeübt wird, die Verpflichtung der Städte zur Leistung eines „Überweisungsbetrages“ zugunsten der Organe der Statutarstädte enthält, die zwar zum Stichtag

keine Funktion ausübten, danach aber wieder mit einer solchen betraut wurden, stellt sich die Frage, ob damit die Bürgermeister nicht in ihrem verfassungsmäßigen Recht auf Gleichbehandlung verletzt wurden (werden).

Bürgermeister, die am Stichtag nicht im Amt waren und die für die „Bürgermeister-Pension“ erforderliche ruhebezugsfähige „Mindestamtszeit“ (siehe Pkt. 2.3.1) noch nicht aufgewiesen hatten, haben somit – unabhängig davon, ob sie nach dem Stichtag neuerlich zum Bürgermeister bestellt werden (wurden) oder nicht – nur die Möglichkeit zu überprüfen, ob sie die ihnen nach „altem“ Recht zwingend zugestandene einmalige Entschädigung tatsächlich erhalten haben, und wenn nicht, ob sie den im Falle einer sechsjährigen Amtszeit nach „altem“ Recht bestandenen Anspruch auch nachträglich noch geltend machen können.

Salzburg: Maßgebend für die Option ist der Ausführung zu diesem Pkt. 2.3.3 ist nicht, dass der Bürgermeister am Stichtag (siehe „Bundesländer individuell“ unter Pkt. 2.3.2: Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode) die Funktion als Bürgermeister nicht ausübte, sondern dass er vor Ablauf des 31.12.1997 aus dieser Funktion ausgeschieden war, am 01.01.1998 diese Funktion somit nicht inne hatte, jedoch nach dem 01.01.1998 wieder zum Bürgermeister bestellt wurde (bzw. noch wird).

Die Möglichkeit der Rücküberweisung von geleisteten Pflichtbeiträgen an ehemalige Bürgermeister bestand im „alten“ Recht nicht. Dem Bürgermeister stand aber gemäß § 4 GO-BezG eine einmalige Entschädigung zu, wenn er das Bürgermeister-Amt ununterbrochen mindestens fünf Jahre oder eine volle Amtsperiode (vier Jahre) ausgeübt hatte, § 5 GO-BezG sah allerdings keine diesbezügliche Rückzahlungsmöglichkeit für den Fall des (späteren) Anspruches auf Ruhebezüge vor.

Bürgermeister, die am Stichtag nicht im Amt waren, die für die „Bürgermeister-Pension“ erforderliche ruhebezugsfähige „Mindestamtszeit“ (siehe Pkt. 2.3.1) noch nicht aufgewiesen hatten und nach dem Stichtag auch nicht (irgendwann) neuerlich zum Bürgermeister bestellt werden (wurden), haben daher nur die Möglichkeit, zu überprüfen, ob sie die ihnen nach „altem“ Recht zwingend zugestandene einmalige Entschädigung tatsächlich erhalten haben, und wenn nicht, ob sie den nach einer Amtszeit von fünf Jahren nach „altem“ Recht bestandenen Anspruch auch nachträglich noch geltend machen können.

Steiermark: Die Möglichkeit der Rücküberweisung von geleisteten Pflichtbeiträgen an ehemalige Bürgermeister bestand im „alten“ Recht nicht. Bürgermeister hatten allerdings gesetzlichen Anspruch auf eine einmalige Zuwendung, sofern sie zumindest fünf Jahre lang Bürgermeister gewesen waren.

Bürgermeistern, die vor Ablauf des 30.06.1998 aus dem Amt ausgeschieden sind und eine solche einmalige Zuwendung erhalten hatten, steht das Optionsrecht nicht zu, sie ha-

ben auch nicht die Möglichkeit, die Zuwendung zurückzuzahlen, um für die Anwendung des „alten“ Rechtes optieren zu können.

Bürgermeister, die am Stichtag nicht im Amt waren, die für die „Bürgermeister-Pension“ erforderliche ruhebezugsfähige „Mindestamtszeit“ (siehe Pkt. 2.3.1) noch nicht aufgewiesen hatten und nach dem Stichtag auch nicht (irgendwann) neuerlich zum Bürgermeister bestellt werden (wurden), haben daher nur die Möglichkeit, zu überprüfen, ob sie die ihnen nach „altem“ Recht zwingend zugestandene einmalige Zuwendung tatsächlich erhalten haben, und wenn nicht, ob sie den nach einer Amtszeit von fünf Jahren nach „altem“ Recht bestandenen Anspruch auch nachträglich noch geltend machen können. Dies trifft auch auf Bürgermeister zu, die infolge des Erhaltes einer einmaligen Zuwendung kein Optionsrecht hatten.

Tirol: Die Möglichkeit der Rücküberweisung von geleisteten Pflichtbeiträgen an ehemalige Bürgermeister bestand im „alten“ Recht nicht. Bürgermeister hatten allerdings gesetzlichen Anspruch auf eine einmalige Zuwendung, wenn sie zumindest sechs Jahre lang Bürgermeister gewesen waren.

§ 7 Gemeinde-Bezügegesetz gilt über den Stichtag hinaus für den Fall weiter, dass der Bürgermeister fristgerecht von seinem Optionsrecht Gebrauch macht, sodass er eine etwaige erhaltene Abfindung iS des § 7 Abs. 1 Gemeinde-Bezügegesetz wieder rückzahlen könnte (hätte können).

Bürgermeister, die am Stichtag nicht im Amt waren, die für die „Bürgermeister-Pension“ erforderliche ruhebezugsfähige „Mindestamtszeit“ (siehe Pkt. 2.3.1) noch nicht aufgewiesen hatten und nach dem Stichtag auch nicht (irgendwann) neuerlich zum Bürgermeister bestellt werden (wurden), haben daher nur die Möglichkeit, zu überprüfen, ob sie die ihnen nach „altem“ Recht zwingend zugestandene einmalige Zuwendung tatsächlich erhalten haben, und wenn nicht, ob sie den nach einer Amtszeit von sechs Jahren nach „altem“ Recht bestandenen Anspruch auch nachträglich noch geltend machen können.

Vorarlberg: Die Möglichkeit der Rücküberweisung von geleisteten Pflichtbeiträgen an ehemalige Bürgermeister bestand im „alten“ Recht nicht. Bürgermeister hatten allerdings Anspruch auf eine einmalige Entschädigung, wenn sie zumindest fünf Jahre lang Bürgermeister gewesen waren. § 1 BPG sah allerdings keine Rückzahlungsmöglichkeit für den Fall des (späteren) Anspruches auf Ruhebezüge vor.

Der Anspruch auf eine einmalige Entschädigung bleibt aber über den Stichtag hinaus erhalten, soweit er vor dem Stichtag entstanden ist.

Bürgermeister, die am Stichtag nicht im Amt waren, die für die „Bürgermeister-Pension“ erforderliche ruhebezugsfähige „Mindestamtszeit“ (siehe Pkt. 2.3.1) noch nicht aufgewiesen hatten und auch nicht (irgendwann) neuerlich zum Bürgermeister bestellt werden

(wurden), haben daher immer noch die Möglichkeit, die einmalige Entschädigung zu beanspruchen, wenn sie vor dem Stichtag zumindest fünf Jahre lang Bürgermeister gewesen waren.

2.3.4 Bürgermeister, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung erstmals angelobt worden sind (werden)

Auf alle Bürgermeister, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung erstmals mit der Funktion des Bürgermeisters betraut worden sind, ist das „neue“ Recht iS der Ausführungen zu Pkt. 2.1 (Die neue „Bürgermeister-Pension“) anzuwenden, ausgenommen sind nur jene Bürgermeister, die gleichzeitig in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen (standen), d.h. Beamte sind oder früher waren und schon in den Ruhestand getreten sind (Pkt. 2.1.4 und Pkt. 2.3.5).

2.3.5 Bürgermeister, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen (standen)

Die unter Pkt. 2.1 besprochenen Regelungen zur neuen „Bürgermeister-Pension“ gelten nicht für Bürgermeister, die in einem „pensionsversicherungsfreien“ Dienstverhältnis stehen, d.h., die gleichzeitig Beamte einer Gebietskörperschaft (Bund, Land oder Gemeinde) sind oder früher waren und als solche bereits in den Ruhestand getreten sind (siehe Pkt. 2.1.4).

Für solche Bürgermeister ist daher weder ein Pensionsversicherungsbeitrag (Pkt. 2.1.1) einzubehalten noch ein „Anrechnungsbetrag“ (Pkt. 2.1.2) zu leisten.

Soweit auf Bürgermeister, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen, das „alte“ Recht gemäß den Ausführungen unter Pkt. 2.3.1 nicht zwingend anzuwenden ist und sie auch keine (fristgerechte) Optionserklärung iS Pkt. 2.3.2 und Pkt. 2.3.3 abgegeben haben, gelten für sie die Ausführungen unter Pkt. 2.3.2.2 und – insoweit zutreffend – unter Pkt. 2.3.3 sinngemäß, ausgenommen jene zum „Überweisungsbetrag“:

Sämtliche von Bürgermeistern, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen, vor dem Stichtag geleisteten Pensionspflichtbeiträge waren (sind) an die in der vorgesehenen Erklärung festgelegte Pensionskasse bzw., wenn eine solche

Erklärung nicht vorlag, einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern der Bürgermeister einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte.

Zu den Auswirkungen, die der Bürgermeister-Bezug auf einen gleichzeitigen Ruhebezug aus einem früheren pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis haben kann, siehe Pkt. 5.4.

2.4 Verzicht auf den Bürgermeister-Bezug

Die auf Basis der Vorgaben des Bezügebegrenzungs-gesetzes ergangenen neuen Bezügesetze der Bundesländer sehen – genauso wie das Bundesbezügegesetz – vor, dass die Landes- und Gemeindeorgane auf die ihnen auf Grund dieser Bezügesetze zustehenden Geldleistungen nicht verzichten dürfen. Dieses „Verzichtsverbot“ gilt daher auch für Bürgermeister.

Ausnahmen vom „Verzichtsverbot“ bestehen nur im Burgenland, dessen Gemeinde-Bezügegesetz ein solches Verbot nicht enthält, und in Niederösterreich: Im NÖ Landes- und Gemeinde-Bezügegesetz 1997 ist zwar das Verzichtsverbot auch normiert (§ 24 Abs. 1), jedoch mit der Einschränkung, dass der gänzliche oder teilweise Verzicht zulässig ist, wenn das Organ nachweist, dass ihm durch die Annahme der Geldleistung unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Ansprüche von Gesetzes wegen ein die Geldleistungen nach diesem Gesetz übersteigender Schaden erwachsen würde.

Das bedeutet, dass sowohl die burgenländischen als auch die niederösterreichischen Bürgermeister auf ihren Bezug zur Gänze oder zumindest insoweit verzichten dürfen, als sie dadurch den Verlust einer vorzeitigen Alterspension sowie die Kürzung einer Beamtenpension (aber z.B. auch den Verlust einer Arbeitslosenunterstützung) vermeiden können, insbesondere wenn diese Pension (Unterstützung) höher ist, als der Bürgermeister-Bezug.

Die Bezügegesetze der übrigen Bundesländer enthalten das „Verzichtsverbot“ uneingeschränkt, obwohl das Bezügebegrenzungs-gesetz keine Anordnung enthält, dass die Landesgesetzgebung diesbezüglich der bundesgesetzlichen Regelung zu folgen hätte.

Das uneingeschränkte „Verzichtsverbot“ hat daher – wenn ausschließlich dem Gesetzeswortlaut gefolgt wird – für die Bürgermeister dieser Bundesländer, die eine vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen, folgende Auswirkung:

Solche vorzeitige Alterspensionen (siehe Pkt. 4.1.2 und Pkt. 4.1.3) können nicht gewährt werden bzw. fallen zur Gänze weg, wenn gleichzeitig ein selbständiges oder unselbständiges Erwerbseinkommen bezogen wird, das die so genannte Geringfügigkeitsgrenze (2002: EUR 301,54, 2001: ATS 4.076,00, jeweils p.m.) übersteigt (siehe Pkt. 5.3.2 und Pkt. 5.3.3 iVm Pkt. 5.2).

Dem folgt allerdings nur die PVA. Sowohl die SVAgW als auch die SVB haben die von den Autoren diesbezüglich gestellte Frage dahingehend beantwortet, dass sie den Verzicht auf den Bürgermeister-Bezug iS des Steuerrechtes handhaben (siehe „Die Besteuerung der Gemeindefunktionäre“, Seite 10 f), d.h., dass sie nur auf das tatsächlich bezogene Einkommen abstellen. Beide Versicherungsträger weisen darauf hin, dass sie auch einen teilweisen Verzicht (insoweit, als der Bürgermeister-Bezug die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt) als auch einen befristeten Verzicht (also Verzicht nur bis zum Erreichen des Regelpensionsalters) akzeptieren, prüfen jedoch jeweils individuell die den Verzicht dokumentierenden schriftlichen Unterlagen. Siehe dazu jedoch die „Empfehlung der Autoren“ unter Pkt. 5.3.2.

Das uneingeschränkte „Verzichtsverbot“ wird regelmäßig auch zur Kürzung einer Beamten-Pension führen, wenn der Bürgermeister diese Pension seit 01.01.2001 und vor Vollendung des 65. Lebensjahres beansprucht hat (siehe Pkt. 5.4.2 iVm Pkt. 5.2).

Die Vorgangsweise der Versicherungsträger in Bezug auf die pensionsrechtliche Auswirkung des Verzichtes auf den Bürgermeister-Bezug bzw. einen Teil davon trotz landesgesetzlichem „Verzichtsverbot“ ist uneinheitlich, die großzügige Handhabung durch die SVAgW und SVB scheint überdies – so positiv sie zu sehen ist – gesetzlich nicht gedeckt zu sein.

Abgesehen davon verletzt es möglicherweise den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz, wenn nur die Bürgermeister der Bundesländer Burgenland und Niederösterreich den Verlust einer vorzeitigen Alterspension dadurch vermeiden können, dass sie – im Gegensatz zu den anderen Bundesländern – schon auf landesgesetzlicher Grundlage auf den Bürgermeister-Bezug insoweit verzichten können, als er die

jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, die Bürgermeister der anderen Bundesländer hingegen nicht.

Empfehlung der Autoren*:

Zum Wohle der Rechtssicherheit und um allen Bürgermeistern zumindest das Wahlrecht zu ermöglichen, zwischen der vorzeitigen Alterspension und dem (Teil-) Verzicht auf ihren Bürgermeister-Bezug entscheiden zu können, sollten die betroffenen Bundesländer das in ihrem Landesgesetz vorgesehene uneingeschränkte „Verzichtsverbot“ gesetzlich zumindest auf jenes einschränken, das im NÖ Landes- und Gemeinde-Bezügegesetz 1997 enthalten ist.

Exkurs:

Die vorstehenden Ausführungen zum Wegfall vorzeitiger Alterspensionen gelten für alle Gemeindefachleute, sodass eine vorzeitige Alterspension nicht bezogen werden kann bzw. wegfällt, wenn der Gemeindefachmann einen Bezug erhält, der die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, also z.B. schon bei einem monatlichen Bezug von EUR 350,00.

Gebühren allerdings dem Gemeindefachmann nach dem jeweils für ihn maßgebenden Bezügegesetz weniger als 5 % des „Ausgangsbetrages“ (seit 01.07.2002 sind dies: 5 % von EUR 7.500,22 = EUR 375,00 p.m.), können für die Tätigkeiten des Gemeindefachmanns Sitzungsgelder und Kommissionsgebühren vorgesehen werden, die nach einem Erlass des BMSG vom 07.10.1997 nicht als Erwerbseinkommen angesehen werden und daher auch nicht zum Wegfall einer vorzeitigen Alterspension führen können (siehe dazu Pkt. 5.2.2). Diesem Erlass widersprechend, fordert die SVAgW jedoch den Nachweis der mit den ausgezahlten Sitzungsgeldern und Kommissionsgebühren zusammenhängenden Aufwendungen.

Zur Auswirkung des Verzichtsverbotes auf die Beitragsgrundlage für den Pensionsversicherungsbeitrag siehe Pkt. 2.1.1.

* Der Österreichische Gemeindebund hat diesbezüglich die erforderlichen Schritte bereits eingeleitet.

3. MEHRFACHVERSICHERUNG IN DER GESETZLICHEN PENSIONS- UND KRANKENVERSICHERUNG – BEITRAGSERSTATTUNG ODER DIFFERENZVORSCHREIBUNG/BEFREIUNG VON DER ZAHLUNGSPFLICHT ODER (nur in der Pensionsversicherung) ANRECHNUNG ZUR HÖHERVERSICHERUNG BEI ÜBERSTEIFEN DER JAHRESHÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE, „ZEHNTELREGELUNG“

Im österreichischen Pensions- und Krankenpflichtversicherungssystem herrscht fast durchgängig der Grundsatz der Mehrfachversicherung. Das bedeutet: Wer gleichzeitig mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt, ist – von wenigen Ausnahmen (siehe nachstehend) abgesehen – in der gesetzlichen Pensions- und Krankenversicherung mehrfachversichert.

In der **Unfallversicherung** besteht immer doppelte und mehrfache Beitragspflicht ohne Erstattungsmöglichkeit. Der Unfallversicherungsbeitrag als Bürgermeister beträgt pauschal EUR 15,90 (für 2002) bzw. betrug ATS 217,00 (für 2001) p.a. und wird nicht aliquotiert. Diesen Beitrag hat die Gemeinde zu tragen und jeweils bis 31. März des laufenden Jahres an die BVA zu überweisen.

Die Regelungen zur Mehrfachversicherung in der **Pensionsversicherung** gelten **nicht** für die Bezüge von Beamten („Personen, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen“), in der **Krankenversicherung** sind diese hingegen mehrfachversichert, wenn sie neben ihrer nach dem B-KUVG krankenpflichtversicherten Tätigkeit als Beamter eine weitere pflichtversicherte Erwerbstätigkeit ausüben.

Speziell für Bürgermeister:

„**Mehrfachversichert**“ sind auch alle **Bürgermeister**, die neben dieser Funktion einer weiteren pflichtversicherten Erwerbstätigkeit nachgehen, also z.B. im „Hauptberuf“ Angestellter, Gewerbetreibender, Landwirt usw. sind, oder eine gesetzliche Pension beziehen. In der Krankenversicherung gilt dies auch für Bürgermeister, die Beamte sind.

Im Gegensatz zur Krankenversicherung kommt die Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung allerdings nur für jene Bürgermeister in Betracht, auf die das unter Pkt. 2.1 (Die neue „Bürgermeister-Pension“) dargestellte „neue“ Recht Anwendung findet – insbesondere sind dies die unter Pkt. 2.3.2.2 und Pkt. 2.3.4 besprochenen Bürgermeister.

Der Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung können daher mit ihrem Bezug aus der Funktion als Bürgermeister keinesfalls unterliegen:

- ▶ alle Bürgermeister, auf die in Bezug auf ihre „Bürgermeister-Pension“ weiterhin ausschließlich das „alte“ Recht anzuwenden ist (Pkt. 2.3.1 und Pkt. 2.3.2.1) und
- ▶ jene Bürgermeister, auf die die Neuregelung deshalb nicht anzuwenden ist, weil sie neben der Funktion als Bürgermeister Beamte sind, d.h. in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen oder standen (siehe Pkt. 2.3.5).

Für diese Bürgermeister gelten daher die Ausführungen unter den folgenden Punkten 3.1 bis 3.5 nur soweit sie die Krankenversicherung betreffen, nicht jedoch die Aussagen zur gesetzlichen Pensionsversicherung.

3.1 Erläuterung der Begriffe

Bevor die Regelungen der Mehrfachversicherung im Einzelnen dargestellt werden, ist es erforderlich, die dabei verwendeten wichtigsten Begriffe zu erläutern:

3.1.1 Beitragserstattung

Die Mehrfachversicherung bewirkt, dass bei der Beitragsbemessung alle Erwerbseinkünfte berücksichtigt werden – allerdings insgesamt nur bis maximal zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage. Im Rahmen der Mehrfachversicherung müssen Beiträge daher doppelt (und mehrfach) bezahlt werden – der Höhe der Einkünfte entsprechend jeweils bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage (z.B. Krankenversicherung nach dem B-KUVG als Bürgermeister und gleichzeitig nach dem ASVG als Dienstnehmer) – mit der Möglichkeit für den Versicherten, insgesamt über die Jahreshöchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlte Beiträge rückfordern zu können.

Die Erstattung von **Krankenversicherungsbeiträgen** erfolgt auf Antrag, der innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres – bei sonstigem Verlust des Antragsrechtes – gestellt werden muss, und beträgt 4 % jener Beitragsgrundlage, von der über

Die Bürgermeister-Pension

die Jahreshöchstbeitragsgrundlage hinaus Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung bezahlt worden waren. Für die Erstattung von **Pensions**versicherungsbeiträgen beträgt der Satz 11,4 %. Diese Prozentsätze gelten für alle mehrfach Pflichtversicherten, unabhängig von der Höhe der (unterschiedlichen) Beitragssätze, die während des Jahres auf die verschiedenen Bezüge/anderen Einkünfte Anwendung fanden.

Eine Übersicht über die unterschiedlichen Beitragssätze in der Kranken- und Pensionsversicherung der verschiedenen Versicherungssysteme ist im Anhang (02) angeschlossen.

Speziell für Bürgermeister:

Bei Bürgermeistern ist im Zusammenhang mit der Erstattung von **Pensions**versicherungsbeiträgen allerdings zu beachten, dass die für den Antrag auf Erstattung zur Verfügung stehende Frist nicht drei Jahre, sondern nur sechs Monate beträgt und diese Frist nicht mit Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres beginnt, sondern erst mit dem Ende des Anspruches auf den Bürgermeister-Bezug (siehe Pkt. 3.3.1).

Der Antrag auf Erstattung von **Kranken**versicherungsbeiträgen ist bei jenem Krankenversicherungsträger einzubringen, dessen Zuständigkeit sich auf Grund der Ausführungen zu Pkt. 3.2 ergibt, die Erstattung von **Pensions**versicherungsbeiträgen kann bei jedem der beteiligten Versicherungsträger beantragt werden, bei Bürgermeistern wird dies regelmäßig der Pensionsversicherungsträger sein, an den der „Anrechnungsbetrag“ überwiesen wird bzw. worden ist (siehe Pkt. 2.1.2).

Die von den einzelnen Versicherungsträgern für einen Antrag auf Erstattung von Beiträgen in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung vorgesehenen Antragsformulare sind im Anhang (03) angeschlossen. Die Formulare der SVAgW und SVB sind auch in der jeweiligen Homepage zum Downloaden bereitgestellt (www.sva.or.at unter Service / Formulare / Versicherungs- u. Beitragswesen / Antrag auf Differenzvorschreibung / Erstattung und Arbeits- u. Entgeltbestätigung bzw. www.svb.at unter Formulare mit Link: Zur Formularübersicht der SVB / Versicherungsschutz und Beitrag / Rückerstattung von Beiträgen). Der Homepage dieser beiden Anstalten können im Übrigen weitere allgemeine Informationen zur Mehrfachversicherung entnommen werden.

Die steuerliche Behandlung erstatteter Pflichtbeiträge wird unter Pkt. 3.5 besprochen.

3.1.2 Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht

Die Mehrfachversicherung ist aber – neben der Möglichkeit der Erstattung von „zuviel“ bezahlten Beiträgen – zum Teil (nämlich im GSVG und BSVG) auch so gestaltet, dass auf Antrag (Anhang 03) schon von vornherein im „zweiten“ Versicherungssystem nur mehr die noch auf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage fehlende Differenz vorgeschrieben wird (z.B. bei der Konstellation: Krankenversicherung nach dem B-KUVG als Bürgermeister neben GSVG-pflichtiger Erwerbstätigkeit).

Welches der Versicherungssysteme als „erstes“, „zweites“ oder weiteres Versicherungssystem anzusehen ist, richtet sich weder nach der Haupt- oder Nebentätigkeit noch nach der Höhe der Einkünfte, es ist dies immer durch folgende gesetzliche Reihenfolge bestimmt: ASVG, B-KUVG, GSVG (FSVG), BSVG.

Das **FSVG** ist dabei nur als Nebengesetz zum GSVG zu betrachten, das einige zusätzliche pensions- und unfallversicherungsrechtliche Bestimmungen zum GSVG für jene Freien Berufe enthält, die von diesem Gesetz ausdrücklich erfasst sind: selbständige **Apotheker** und **Patentanwälte** jeweils in der Pensionsversicherung sowie freiberuflich tätige **Ärzte** in der Unfall- und Pensionsversicherung. Gehört ein Bürgermeister einer dieser Berufsgruppen an, sind für ihn auch die das GSVG ergänzenden Bestimmungen des FSVG maßgeblich. Zuständiger Pensionsversicherungsträger ist – so wie auch für alle nach dem GSVG Pflichtversicherten – die SVAgW.

Speziell für Bürgermeister:

Die „Differenzvorschreibung“ bzw. „Befreiung von der Zahlungspflicht“, wenn nach dem „ersten“ Versicherungssystem die Höchstbeitragsgrundlage schon erreicht ist, kommt bei Bürgermeistern nur für die Krankenversicherung nicht jedoch für die (neue) Pensionsversicherung in Frage, weil für die neue „Bürgermeister-Pension“ (Pkt. 2.1) diesbezüglich keine ausdrückliche gesetzliche Regelung geschaffen wurde und die schon bisher zur „Differenzvorschreibung“/ „Befreiung von der Zahlungspflicht“ geltenden Bestimmungen ihrem gesetzlichen Wortlaut nach auf den „Anrechnungsbetrag“ nicht angewendet werden können. Von der Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung betroffene Bürgermeister haben daher nur die Möglichkeit, die Rückzahlung von über die Höchstbeitragsgrundlage eines Jahres hinaus bezahlten Pensionspflichtbeiträgen zu beantragen (siehe Pkt. 3.1.1 und Pkt. 3.3.1).

Näheres zur „Differenzvorschreibung“/„Befreiung von der Zahlungspflicht“ in der Krankenversicherung siehe Pkt. 3.3.2.

Empfehlung der Autoren*:

Es sollten die für die „Differenzvorschreibung“/„Befreiung von der Zahlungspflicht“ geltenden Bestimmungen im GSVG und im BSVG ausdrücklich auch auf den „Anrechnungsbetrag“ (Pkt. 2.1.2 und Pkt. 2.1.3) ausgedehnt werden. Dagegen spricht weder die Tatsache, dass dieser „Anrechnungsbetrag“ nach der derzeit geltenden Rechtslage erst nach dem Ende des Anspruches auf den Bürgermeister-Bezug an den für den Bürgermeister jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträger zu überweisen ist, noch ein zwischenzeitig eintretender Wechsel in der Zuständigkeit des Pensionsversicherungsträgers, weil das im Pensionsrecht geltende Prinzip der „Wanderversicherung“ genau darauf Rücksicht nimmt.

Jedem betroffenen Bürgermeister wäre es auf diese Weise möglich, die „Differenzvorschreibung“/„Befreiung von der Zahlungspflicht“ zu beantragen, wie alle anderen nach dem GSVG oder BSVG Versicherten auch, und wie er dies in Bezug auf seine Krankenversicherung (siehe Pkt. 3.3.2) schon kennt.

3.1.3 Anrechnung zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

Wird weder die Rückerstattung „zuviel“ entrichteter **Pensionsversicherungsbeiträge** noch in den Fällen, in denen dies möglich ist, vorweg die „Differenzvorschreibung“ bzw. „Befreiung von der Zahlungspflicht“ beantragt, werden die „zuviel“ bezahlten Pensionsversicherungsbeiträge mit (einschließlich des Anteiles des Dienstgebers bzw. – bei Bürgermeistern – der Gemeinde) insgesamt 22,8 % der die Jahreshöchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beitragsgrundlage zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung angerechnet. Aus dieser Höherversicherung wird später ein Zuschlag zur Pension („besonderer Steigerungsbetrag“) geleistet (siehe Pkt. 4.5).

Die Höherversicherung ist jedoch p.a. mit der doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (2001: ATS 88.800, 2002: EUR 6.540) begrenzt. Soweit die „zuviel“ bezahlten Pensionsversicherungsbeiträge (einschließlich Dienstgeber- bzw. Gemeindeanteil) in diesem Rahmen nicht Deckung finden, werden sie bei Pensionsantritt von Amts wegen zwar aufgewertet, aber nur zur Hälfte (11,4 %) erstattet.

* Der Österreichische Gemeindebund hat diesbezüglich die erforderlichen Schritte bereits eingeleitet.

Während also nicht erstattete **Pensions**versicherungsbeiträge auf die Höherversicherung angerechnet und darüber hinaus auch noch anlässlich des Pensionsantrittes von Amts wegen erstattet werden, sind **Kranken**versicherungsbeiträge unwiederbringlich verloren, wenn die Erstattung nicht rechtzeitig innerhalb der vorgesehenen Frist (Pkt. 3.1.1) beantragt wird.

3.1.4 „Zehntelregelung“

Die so genannte „Zehntelregelung“ ist eine Besonderheit in der **Kranken**versicherung für die Fälle, in denen im Rahmen der Mehrfachversicherung zur Pflichtversicherung nach dem ASVG oder B-KUVG eine weitere Pflichtversicherung nach dem GSVG oder BSVG hinzutritt.

Bis 31.12.1999 hatte bei Vorliegen einer solchen Konstellation eine Ausnahme von der Krankenpflichtversicherung nach dem GSVG bzw. BSVG bestanden. Diese Ausnahme ist mit 01.01.2000 gefallen. Um die damit für die betroffenen Versicherten verbundene zusätzliche finanzielle Belastung an Krankenversicherungsbeiträgen nicht von einem auf den anderen Tag eintreten zu lassen, wurde die „Zehntelregelung“ geschaffen: Die Krankenversicherungsbeiträge nach dem GSVG bzw. BSVG wurden beginnend mit dem Jahr 2000 nur zu 10 %, im Jahr 2001 zu 20 % usw. eingehoben.

Im Jahr 2002 beträgt demnach der Beitragssatz zur GSVG-Krankenversicherung in solchen Fällen nur 2,67 % (drei Zehntel von 8,9 %), im BSVG 1,92 % (drei Zehntel von 6,4 %). Danach erhöht sich der Beitragssatz für jedes weitere Jahr um einen Zehntel-Punkt, sodass im Jahre 2009 der volle Beitragssatz erreicht sein wird.

Speziell für Bürgermeister:

Da Bürgermeister bis 31.12.1999 von der Krankenpflichtversicherung nach dem B-KUVG ausgenommen waren (§ 2 Abs. 1 Z 5 B-KUVG idF bis 31.12.1999) und überdies von den in der FN 18 zitierten Übergangsbestimmungen nicht ausdrücklich erfasst wurden, kommt die „Zehntelregelung“ auch für alle jene Bürgermeister nicht zur Anwendung, die auf Grund ihrer weiteren Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG pflichtversichert sind.

Unter Pkt. 3.3 wird auf die vorstehend erläuterten Begriffe unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Bürgermeister noch näher eingegangen.

3.2 Zuständigkeit bei mehrfacher Krankenversicherung

Bei Krankheit gilt nach derzeitigem Recht Folgendes: Im Falle der Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung (z.B. B-KUVG als Bürgermeister und gleichzeitig ASVG als Dienstnehmer) kann bei jedem Anlassfall gewählt werden, nach welchem Versicherungssystem die Leistungen in Anspruch genommen werden (z.B. Arztbesuch im ASVG, weil kein 20%iger Selbstbehalt). Geldleistungen gebühren mehrfach, jeweils nach Maßgabe der in den verschiedenen Versicherungssystemen vorgesehenen Leistungen.

Waren während eines Kalenderjahres in zwei oder mehreren Systemen Krankenversicherungsbeiträge von Beitragsgrundlagen zu entrichten, die zusammen die Höchstbeitragsgrundlage überschritten haben, ist die Zuständigkeit für den Antrag auf Beitragserstattung (siehe Pkt. 3.1.1) wie folgt geregelt:

Bei gleichzeitiger Pflichtversicherung nach verschiedenen Versicherungssystemen gilt die schon unter Pkt. 3.1.2 angesprochene Reihenfolge ASVG, B-KUVG, GSVG, BSVG. Der Antrag auf Beitragserstattung ist jeweils bei der in diesem Sinne nachgelagerten Versicherungsanstalt einzureichen, also bei der BVA, der SVAgW oder der SVB (wenn ASVG neben B-KUVG: *bei der BVA*, wenn GSVG neben B-KUVG: *bei der SVAgW*, wenn BSVG neben B-KUVG: *bei der SVB*).

3.3 Mehrfachversicherung bei Bürgermeistern

In der Folge wird das Wirken der Mehrfachversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung anhand der häufigsten bei Bürgermeistern denkbaren Konstellationen dargestellt.

Trifft auf einen Bürgermeister keine dieser Konstellationen zu, sollte er sich von einem der für ihn zuständigen Versicherungsträger, zutreffendenfalls auch bei der Kammer, der er angehört, oder von seinem Wirtschaftstreuhänder beraten lassen. Dies wird insbesondere für jene Bürgermeister gelten, die neben dieser Funktion einem kammerorganisierten Freien Beruf (**Arzt, Rechtsanwalt, Ziviltechniker** etc.) nachgehen, weil bei den Freien Berufen auf Grund der Vorsorgeeinrichtungen dieser Kammern sowohl in der Kranken- als auch teilweise in der Pensionsversicherung jeweils besondere Regelungen bestehen und daher individuell geprüft werden sollte, wie sich die Kranken- und

Pensionspflichtversicherung als Bürgermeister auf diese Regelungen auswirkt und umgekehrt (siehe dazu auch unter Pkt. 2.1.2).

Zur Mehrfachversicherung bei Bürgermeistern sind vorab aber noch zwei weitere in der Folge verwendete Begriffe zu klären:

- ▶ „Bürgermeister neu“ bedeutet, dass auf den Bürgermeister auch in Bezug auf seine Pension schon das „neue“ Recht Anwendung findet (Pkt. 2.1 iVm Pkt. 2.3.2.2 und Pkt. 2.3.4). Für diesen Kreis von Bürgermeistern unterliegt der Bürgermeister-Bezug der Kranken- und Unfallversicherung des B-KUVG, hinsichtlich der Pension den Bestimmungen jenes gesetzlichen Pensionssystem – ASVG, GSVG (FSVG) oder BSVG – an dessen Versicherungsträger der „Anrechnungsbetrag“ zu überweisen ist (siehe Pkt. 2.1.2 und Pkt. 2.1.3).
- ▶ „Bürgermeister alt“ bedeutet, dass für den Bürgermeister in Bezug auf seine Pension noch das „alte“ Recht Anwendung findet (Pkt. 2.2 iVm Pkt. 2.3.1 und Pkt. 2.3.2.1). Für diese Bürgermeister unterliegt der Bürgermeister-Bezug ebenfalls der Kranken- und Unfallversicherung des B-KUVG, hinsichtlich der Pension gelten aber ausschließlich die jeweiligen „alten“ landesgesetzlichen Bestimmungen iS der Ausführungen unter Pkt. 2.2 (Die Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht).

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten:

Der gesamte Beitragssatz zur **Kranken**pflchtversicherung nach dem B-KUVG beträgt 7,5 %, davon trägt die Gemeinde 3,55 %, der Bürgermeister 3,95 %. Zu weiteren Fragen der Krankenpflchtversicherung der Bürgermeister (insbesondere bezüglich Beitragsgrundlagen und falls zutreffend auch „Geringfügigkeitsgrenze“) siehe die Broschüre „Die Besteuerung der Gemeindemandatäre“, Ausgabe 1/2002, der Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes, Seite 60 ff. Zum Beitragssatz zur **Pensions**pflchtversicherung der „Bürgermeister neu“ siehe Pkt. 2.1.1; die Beitragssätze der verschiedenen Systeme in der gesetzlichen Kranken- und Pensionspflchtversicherung sind im Anhang (02) nachzulesen.

Die nachstehend unter Pkt. 3.3.1 bis 3.3.8 dargestellten Konstellationen sind in der im Anhang (04) angeschlossenen Tabelle übersichtlich zusammengefasst.

3.3.1 „Bürgermeister neu“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung als Dienstnehmer nach dem ASVG

➔ Krankenversicherung

Die Beiträge fallen doppelt an, die Möglichkeit der Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht ist für diesen Fall gesetzlich nicht vorgesehen, ebenso nicht die „Zehntelregelung“. Es besteht jeweils das Wahlrecht, einzelne Leistungen von der Beamten- oder der ASVG-Versicherung in Anspruch zu nehmen (siehe Pkt. 3.2).

Krankenversicherungsbeiträge werden – soweit sie auf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage überschreitende Bezüge entfallen – auf Antrag an den Bürgermeister rückerstattet, die Rückerstattung erfolgt in Höhe von 4 % der die Jahreshöchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beitragsgrundlage. Der Antrag (Anhang 03) muss – bei sonstigem Verlust des Antragsrechtes – spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres bei der BVA gestellt sein und kann für die Folgejahre „stehen gelassen“ werden (kein weiterer Antrag mehr erforderlich).

Solange der Bürgermeister in einem derartigen Fall die Rückerstattung nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der 3-Jahres-Frist beantragt, gehen für ihn diese Krankenversicherungsbeiträge – im Gegensatz zu den Pensionsversicherungsbeiträgen (siehe nachstehend) – endgültig verloren.

➔ Pensionsversicherung

Die Beiträge werden – soweit sie auf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage überschreitende Bezüge entfallen – auf Antrag (Anhang 03) an den Bürgermeister rückerstattet, die Rückerstattung erfolgt in Höhe von 11,4 % der die Jahreshöchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beitragsgrundlage.

Eine Besonderheit ergibt sich bei Bürgermeistern allerdings hinsichtlich der Antragsfrist: Die Gemeinde hat die einbehaltenen Pensionsversicherungsbeiträge gemeinsam mit den von ihr zu tragenden Anteilen als „Anrechnungsbetrag“ erst innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Anspruchs auf den Bürgermeister-Bezug an den für den Bürgermeister zuständigen Pensionsversicherungsträger – in diesem Fall wird dies die PVA sein – zu überweisen (Pkt. 2.1.2). Der Bürgermeister kann daher die Rückerstattung auch erst innerhalb der der Gemeinde zustehenden Überweisungsfrist von sechs Monaten nach Ende des Anspruches auf den Bürgermeister-Bezug beantragen (siehe Pkt. 3.1.1).

Eine Aufwertung (bzw. Inflationsanpassung) der bereits Jahre zuvor von der Gemeinde einbehaltenen jedoch erst nach Ende des Anspruches auf den Bürgermeister-Bezug auf Antrag zu erstattenden Pensionsversicherungsbeiträge durch die Pensionsversicherungsanstalt ist im Gesetz ebenso nicht vorgesehen, wie die Verzinsung durch die Gemeinde.

Empfehlung der Autoren*:

Zumindest aus der Sicht der Betroffenen – hier die Bürgermeister – sollte eine Änderung der für die Überweisung des „Anrechnungsbetrages“ (siehe Pkt. 2.1.2 und Pkt. 2.1.3) maßgeblichen Regelung im Bundesbezügegesetz und auf landesgesetzlicher Ebene dahingehend angestrebt werden, dass die Überweisung des Anrechnungsbetrages zumindest einmal jährlich nach Ende des Kalenderjahres erfolgt. Auf diese Weise könnten auch alle betroffenen Bürgermeister die Erstattung von über die Jahreshöchstbeitragsgrundlage hinaus geleisteten Beiträgen jedes Jahr beantragen, so wie dies einerseits für alle anderen in der gesetzlichen Pensionsversicherung Pflichtversicherten und andererseits in der Krankenversicherung auch für die Bürgermeister ohnehin schon der Fall ist.

Für die Gemeinden wäre es sicher eine große Verwaltungsvereinfachung, wenn sie nicht die Pensionsversicherungsbeiträge einbehalten und gemeinsam mit ihrem eigenen Anteil als „Anrechnungsbetrag“ an den jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträger überweisen müssten, sondern jeder Bürgermeister seine Beiträge laufend (z.B. vierteljährlich) selbst an den zuständigen Pensionsversicherungsträger leisten würde, wie dies nicht nur für alle nach dem GSVG und BSVG Versicherten gilt, sondern z.B. auch im ASVG für bestimmte Dienstnehmer solcher ausländischer Dienstgeber, die im Inland über keine Betriebsstätte verfügen. Allerdings müsste in diesem Fall die Gemeinde den von ihr zu leistenden Anteil mit jedem Bezug an den Bürgermeister mit dem Auftrag weitergeben, auch diesen (im Namen der Gemeinde) an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu überweisen.

Beantragt der Bürgermeister die Rückzahlung nicht, fließt insoweit der gesamte „Anrechnungsbetrag“ (also einschließlich des Anteiles der Gemeinde) in die Höherversicherung (siehe dazu unter Pkt. 3.1.3 und Pkt. 4.5).

* Der Österreichische Gemeindebund hat diesbezüglich die erforderlichen Schritte bereits eingeleitet.

3.3.2 „Bürgermeister neu“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung als Selbständiger nach dem GSVG oder als Landwirt nach dem BSVG

➔ Krankenversicherung

Leistungsanspruch und Beitragspflicht besteht sowohl nach dem B-KUVG als auch nach dem GSVG oder BSVG, Leistungen können von der Beamten- oder der GSVG- bzw. BSVG-Versicherung in Anspruch genommen werden (siehe Pkt. 3.2).

Da der Bürgermeister jedoch im Rahmen der Mehrfachversicherung die Beiträge zusammengerechnet maximal nur einmal von der Jahreshöchstbeitragsgrundlage zu entrichten hat, kann die Rückerstattung der „zuviel“ bezahlten Beiträge innerhalb der 3-Jahres-Frist bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft bzw. bei der SVA der Bauern beantragt werden (siehe Pkt. 3.3.1 sinngemäß).

Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht: Sowohl nach dem GSVG als auch nach dem BSVG besteht jedoch die Möglichkeit, die Beiträge schon laufend nur von der Differenz zwischen der Beitragsgrundlage nach dem B-KUVG und maximal der Jahreshöchstbeitragsgrundlage (2002: EUR 45.780) zu leisten. Dazu ist der SVA der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Bauern ein Antrag auf „Differenzvorschreibung“ oder, wenn bereits mit dem Dienstverhältnis im B-KUVG die Höchstbeitragsgrundlage erreicht ist, auf gänzliche Befreiung von der Zahlungspflicht zu überreichen. Dieser Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres, aber auch noch jederzeit während des Kalenderjahres gestellt werden. Die dazu erforderliche Entgeltbestätigung ist von der Gemeinde auszustellen (der jeweils mit dem Antrag auf Beitragserstattung kombinierte Antrag auf Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht sowie die Entgeltbestätigung sind im Anhang (03) angeschlossen, können aber auch von der Homepage der SVAgW bzw. SVB – siehe Pkt. 3.1.1 – „heruntergeladen“ werden).

Die SVA setzt sodann die GSVG-/BSVG-Beitragsgrundlage vorläufig in einer solchen Höhe fest, dass es auf Basis der vorgelegten Entgeltbestätigung nicht zur Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage kommt. Nach Vorliegen der endgültigen Beitragsgrundlagen sind entweder noch weitere Beiträge nach dem GSVG oder BSVG zu entrichten (wenn die Bürgermeister-Bezüge niedriger waren, als von der Gemeinde bestätigt) oder es kommt auf Antrag zur Beitragserstattung (siehe Pkt. 3.1.1).

Beantragt der Bürgermeister weder die Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht noch die Erstattung der Beiträge, gehen diese für ihn endgültig verloren.

Für die **Entscheidung, ob Beitragserstattung oder Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht**, sollte der Bürgermeister beachten, dass ihm ein Antrag auf Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht nicht nur einen „Zinsenvorteil“ bringt, sondern er sich insoweit schon laufend den vollen nach dem GSVG bzw. BSVG zu entrichtenden Beitrag erspart (8,9 % bzw. 6,4 %), während nur 4 % rückerstattet werden. Dies spricht dafür, dass – dort wo möglich – immer der Weg der Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht gewählt wird.

Exkurs:

Von der **Bauern-Krankenversicherung** gibt es als Übergangsregelung sogar eine **gänzliche Ausnahme** von der Krankenpflichtversicherung, wenn gemeinsame Betriebsführung oder hauptberufliche Beschäftigung im Betrieb des anderen Ehegatten vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass der Ehegatte am 31.12. 1997 nach einem anderen Bundesgesetz krankenpflichtversichert war (z.B. als Dienstnehmer im ASVG). Diese Ausnahme gilt, solange sich dieser Sachverhalt nicht ändert (Pensions- und Arbeitslosengeldbezug ist keine Änderung des Sachverhaltes).

➔ **Pensionsversicherung:**

In der Pensionsversicherung besteht Pflichtversicherung sowohl für die Bezüge aus der Funktion als Bürgermeister (siehe Pkt. 2.1.1) als auch nach dem GSVG oder BSVG, die Beiträge sind somit in jedem Versicherungssystem zu entrichten. Hinsichtlich jener Pensionsversicherungsbeiträge, die auf die Höchstbeitragsgrundlage überschreitende Bezüge entfallen, besteht die Möglichkeit, einen Erstattungsantrag zu stellen (siehe dazu Pkt. 3.3.1 sinngemäß, zur Höherversicherung Pkt. 3.1.3 und Pkt. 4.5).

Die Möglichkeit der Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht besteht für Bürgermeister in der Pensionsversicherung nicht (siehe Pkt. 3.1.2).

3.3.3 „Bürgermeister neu“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG als (aktiver oder schon im Ruhestand befindlicher ehemaliger) Beamter

➔ **Krankenversicherung**

Die Beiträge nach B-KUVG fallen doppelt, gegebenenfalls also sogar zweimal bis zur Höchstbeitragsgrundlage an, die Möglichkeit der Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht ist für diesen Fall gesetzlich nicht vorgesehen, ebenso nicht die „Zehntelregelung“.

Krankenversicherungsbeiträge werden – soweit sie auf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage überschreitende Bezüge entfallen – auf Antrag an den Bürgermeister rückerstattet, die Rückerstattung erfolgt in Höhe von 4 % der die Jahreshöchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beitragsgrundlagen. Der Antrag (Anhang 03) muss – bei sonstigem Verlust des Antragsrechtes – bis spätestens drei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres bei der BVA gestellt sein und kann für die Folgejahre „stehen gelassen“ werden (kein separater Antrag mehr erforderlich).

Solange der Bürgermeister in einem derartigen Fall die Rückerstattung nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der 3-Jahres-Frist beantragt, gehen für ihn diese Krankenversicherungsbeiträge endgültig verloren.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für ehemalige Beamte, die sich bereits im Ruhestand befinden.

➔ Pensionsversicherung

Diese Bürgermeister unterliegen mit ihrem Bürgermeister-Bezug nicht der neuen Pensionsregelung für Bürgermeister (siehe Pkt. 2.3.5), sodass für sie Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung nicht eintreten kann.

3.3.4 „Bürgermeister neu“, der bereits eine ASVG-, GSVG-, FSVG- oder BSVG-Pension bezieht

➔ Krankenversicherung

Die Beiträge fallen doppelt an, die Möglichkeit der Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht ist in allen Fällen von Pensionen gesetzlich ebenso nicht vorgesehen, wie die „Zehntelregelung“. Allerdings besteht für den Fall, dass die GSVG- oder BSVG-Pension schon vor dem 01.01.2000 bezogen wurde, die unter Pkt. 3.1.4 besprochene frühere Ausnahme von der Krankenpflichtversicherung nach dem GSVG bzw. BSVG weiter, solange sich der Sachverhalt nicht ändert, d.h., dass von solchen Pensionen jedenfalls so lange ein Krankenversicherungsbeitrag nicht abgezogen wird (werden darf), als der Bürgermeister seit Pensionsantritt (vor dem 01.01.2000) ununterbrochenen Anspruch auf den nach dem B-KUVG krankenpflichtversicherten Bürgermeister-Bezug (gehabt) hat. Im Übrigen beträgt der von Pensionen zu leistende Krankenversicherungsbeitrag idR nur 3,75 % - siehe Anhang (02).

Es besteht jeweils das Wahlrecht, einzelne Leistungen von der BVA oder vom die Pension auszahlenden Versicherungsträger in Anspruch zu nehmen.

Krankenversicherungsbeiträge werden – soweit sie auf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage überschreitende Bezüge entfallen – auf Antrag an den Bürgermeister rückerstattet, die Rückerstattung erfolgt in Höhe von 4 % der die Jahreshöchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beitragsgrundlage. Der Antrag (Anhang 03) muss – bei sonstigem Verlust des Antragsrechtes – bis spätestens drei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres bei dem Versicherungsträger gestellt sein, der – je nach dem, welche Pension bezogen wird – im Sinne der Ausführungen zu Pkt. 3.2 für die Erstattung zuständig ist (bei ASVG-Pension: *die BVA*, bei GSVG-Pension: *die SVAgW*, bei BSVG-Pension: *die SVB*). Der Antrag kann für die Folgejahre „stehen gelassen“ werden (kein separater Antrag mehr erforderlich).

Solange der Bürgermeister in einem derartigen Fall die Rückerstattung nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der 3-Jahres-Frist beantragt, gehen für ihn diese Krankenversicherungsbeiträge endgültig verloren.

➔ Pensionsversicherung

Pensionsversicherungsbeiträge fallen für Pensionen nicht mehr an, daher kann Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung nicht eintreten. Allerdings verhindert der Bezug einer Pension nicht, dass für den Bürgermeister-Bezug weiterhin Pensionspflichtversicherungsbeiträge sowohl vom Bürgermeister als auch von der Gemeinde zu entrichten sind und der daraus resultierende „Anrechnungsbetrag“ an den pensionsauszahlenden Versicherungsträger zu leisten ist (siehe Pkt. 2.2.1).

Dieser „Anrechnungsbetrag“ wirkt sich auf die Höhe der bestehenden ASVG-, GSVG, FSVG- oder BSVG-Pension aber nur mehr unter folgenden Voraussetzungen aus:

- ▶ Soweit ein „Anrechnungsbetrag“ auf Monate entfällt, die vor dem Pensionsstichtag gelegen sind (dies wird insbesondere der Fall sein, wenn ein Bürgermeister während einer Funktionsperiode die gesetzliche Pension beansprucht), ist die Pension nach Überweisung des „Anrechnungsbetrages“ unter Berücksichtigung der in diesem enthaltenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen (siehe Pkt. 4.2.1 und Pkt. 4.2.2) auf den Stichtag des Pensionseintrittes neu zu berechnen.

Laut Auskunft der SVAgW steht für den Fall, dass die Pension bereits bescheidmäßig zugesprochen worden ist, die neu berechnete höhere Pension erst ab dem Monatsersten nach Einlangen des „Anrechnungsbetrages“ zu, andernfalls, z.B. bei Gewährung eines Pensionsvorschusses, rückwirkend ab Pensionsbeginn.

Diese Differenzierung ist unverständlich, da in diesen Fällen alleine schon das Einlangen eines „Anrechnungsbetrages“ zur auf den Pensionsstichtag rückwirkenden Aufrollung des Pensionsbemessungsverfahrens führt, sodass nicht einzusehen ist, warum dann die aus dem neuen Bemessungsverfahren resultierende höhere Pension nicht auch für den Fall, dass sie bereits einmal bescheidmäßig festgestellt war, rückwirkend ab Pensionsbeginn ausbezahlt werden sollte. Dafür, dass der „Anrechnungsbetrag“ erst später eintrifft, ist ja nicht der Bür-

germeister verantwortlich, sondern die diesbezügliche gesetzliche Vorgabe (siehe Pkt. 2.1.2).

Sicherheitshalber sollten in diesem Sinne betroffene Bürgermeister im Rahmen des Pensionsantrages darauf hinweisen, dass bei der Bemessung ihrer Pension ein „Anrechnungsbetrag“ mit vor dem Pensionsstichtag gelegenen Monaten zu berücksichtigen ist (sein wird) und auf die vorläufige Bevorschussung der Pension bestehen, bis der „Anrechnungsbetrag“ eingelangt ist und die Pension – rückwirkend auf den Pensionsstichtag – in ihrer endgültigen Höhe berechnet werden kann.

- ▶ In einem „Anrechnungsbetrag“ enthaltene nach dem Pensionsstichtag gelegene Monate und deren Beitragsgrundlagen können nur bei vorzeitigen Alterspensionen, die auf Grund des Bürgermeister-Bezuges weggefallen sind (siehe Pkt. 5.2.2 und Pkt. 5.2.3), bei Gleitpensionen (siehe Pkt. 5.2.4) oder bei Invaliditäts- oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitspensionen, die infolge des Bürgermeister-Bezuges gekürzt wurden (Pkt. 5.2.6), zur Erhöhung der bereits bezogenen Pension führen.

Eine solche Pensionserhöhung kommt allerdings nur für jene Bürgermeister in Betracht, die ihre Funktion nach dem 31.12.2000 erstmals oder neuerlich angetreten haben, da es erst für diese Bürgermeister zum Wegfall einer bestehenden vorzeitigen Alterspension infolge ihrer Funktion als Bürgermeister kommen kann bzw. kommen konnte (siehe Pkt. 5.1).

Für alle Bürgermeister mit vorzeitiger Alterspension, die ihre (derzeitige) Funktion vor dem 01.01.2001 angetreten haben, kann eine daneben bestehende vorzeitige Alterspension nicht wegfallen (nicht weggefallen sein), sodass der auf die Bürgermeister-Tätigkeit zurückzuführende Pensionsbeitrag iS der nachstehenden Ausführungen zur „normalen“ Alterspension auch keine Erhöhung der bestehenden Pension bewirken kann.

Allerdings ist die Erhöhung einer bestehenden Pension, die infolge des Bürgermeister-Bezuges weggefallen oder gekürzt worden ist, ohnehin nur sehr gering, sodass unseres Erachtens von einer Äquivalenz zwischen bezahlten Pensionspflichtversicherungsbeiträgen und Erhöhung der Pension nicht die Rede sein kann.

Auf „normale“ Alterspensionen (ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen) können sich nach dem Pensionsstichtag gelegene Versicherungszeiten einschließlich der darauf entfallenden Beitragsgrundlagen nicht mehr auswirken: Das österreichische Pensionsversicherungssystem nimmt als Teil der „Sozialversicherung“ auf die Äquivalenz von Beitrags- und Versicherungsleistung wenig Rücksicht, sodass ein „normaler“ Alterspensionist es in Kauf nehmen muss, Pflichtbeiträge zur Pensionsversicherung zu leisten, ohne dafür eine Gegenleistung in Form einer höheren oder zusätzlichen Pension zu erhalten, wenn er sich dazu entschließt, neben der „normalen“ Alterspension weiterhin pflichtversichert erwerbstätig zu sein. Laut Verfassungsgerichtshof bestehen diesbezüglich keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken, weil das Interesse der Versichertengemeinschaft dem Einzelinteresse vorgeht.

3.3.5 „Bürgermeister alt“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung als Dienstnehmer nach dem ASVG

➔ Krankenversicherung

Die Aussagen unter Pkt. 3.3.1 gelten auch für „Bürgermeister alt“.

➔ Pensionsversicherung

Neben dem Pensionspflichtbeitrag vom Bürgermeister-Bezug (Pkt. 2.2.3) fallen entsprechend der Höhe des Bezuges aus der Tätigkeit als Dienstnehmer Pensionsversicherungspflichtbeiträge bis maximal zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage an.

Der Pensionspflichtbeitrag auf Grund der Funktion als Bürgermeister ist ausschließlich landesgesetzlich geregelt und nicht Teil des gesetzlichen Pensionssystems, sodass Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung – auch iS der Ausführungen zu Pkt. 3.1 – nicht eintreten kann.

Allerdings gebührt später neben der „Bürgermeister-Pension nach altem Recht“ iS der Ausführungen zu Pkt. 2.2 auch eine ASVG-Pension, wenn die dazu erforderlichen Wartezeiten erfüllt sind. Nach dem ASVG sind für eine „normale“ Alterspension (siehe Pkt. 4.1.1) fünfzehn Beitragsjahre (oder fünfzehn Versicherungsjahre innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Pensionsstichtag oder 300 Versicherungsmonate) erforderlich. ASVG-, GSVG- (FSVG-) und BSVG-Zeiten werden dabei im Rahmen der so genannten „Wanderversicherung“ zusammengerechnet.

Zu den Voraussetzungen (Wartezeiten) für den Anspruch auf eine der verschiedenen gesetzlichen Pensionen (insbesondere auf eine vorzeitige Alterspension) siehe die Ausführungen unter Pkt. 4.1.

3.3.6 „Bürgermeister alt“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung als Selbständiger nach dem GSVG oder als Landwirt nach dem BSVG

➔ Krankenversicherung

Die Aussagen unter Pkt. 3.3.2 gelten auch für „Bürgermeister alt“.

➔ Pensionsversicherung

Neben dem Pensionspflichtbeitrag vom Bürgermeister-Bezug (Pkt. 2.2.3) fallen entsprechend der Höhe der Einkünfte aus der selbständigen bzw. landwirtschaftlichen Tätigkeit Pensionsversicherungspflichtbeiträge bis maximal zur GSVG-/BSVG-Höchstbeitragsgrundlage an.

Der Pensionspflichtbeitrag auf Grund der Funktion als Bürgermeister ist ausschließlich landesgesetzlich geregelt und nicht Teil des gesetzlichen Pensionssystems, sodass Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung – auch iS der Ausführungen zu Pkt. 3.1 – nicht eintreten kann.

Allerdings gebührt später neben der „Bürgermeister-Pension nach altem Recht“ iS der Ausführungen zu Pkt. 2.2 auch eine GSVG-/BSVG-Pension, wenn die dazu erforderlichen Wartezeiten erfüllt sind. Nach dem GSVG/BSVG sind für eine „normale“ Alterspension (siehe Pkt. 4.1.1) fünfzehn Beitragsjahre (oder fünfzehn Versicherungsjahre innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Pensionsstichtag oder 300 Versicherungsmonate) erforderlich. ASVG-, GSVG- (FSVG-) und BSVG-Zeiten werden dabei im Rahmen der so genannten „Wanderversicherung“ zusammengerechnet.

Zu den Voraussetzungen (Wartezeiten) für den Anspruch auf eine der verschiedenen gesetzlichen Pensionen (insbesondere auf eine vorzeitige Alterspension) siehe die Ausführungen unter Pkt. 4.1.

3.3.7 „Bürgermeister alt“ mit gleichzeitiger Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG als (aktiver oder schon im Ruhestand befindlicher ehemaliger) Beamter

➔ Krankenversicherung

Die Aussagen unter Pkt. 3.3.3 gelten auch für „Bürgermeister alt“.

➔ Pensionsversicherung

Der „Bürgermeister alt“ hat zwar bei dieser Konstellation – im Gegensatz zum „Bürgermeister neu“ (siehe Pkt. 3.3.3) – seinen Pensionspflichtbeitrag vom Bürgermeister-Bezug (Pkt. 2.2.3) zu leisten, da dieser Bürgermeister aber weder mit seinem Bürgermeister- noch mit seinem Beamten-Bezug einem System der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegt, kann für ihn Mehrfachversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht eintreten. Der „Bürgermeister alt“ leistet seinen Beitrag vom Bürgermeister-Bezug und – getrennt davon – vom Beamten-Bezug und erhält daher, wenn die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, später auch zwei Pensionen: Die „Bürgermeister-Pension nach altem Recht“ und die „Beamten-Pension“.

Auch „Bürgermeister alt“, die als Beamte schon in den Ruhestand getreten sind, müssen von ihrem Bürgermeister-Bezug weiterhin den Pensionspflichtbeitrag entrichten (siehe Pkt. 2.3.1 und Pkt. 2.3.2.1).

3.3.8 „Bürgermeister alt“, der bereits eine ASVG-, GSVG-, FSVG- oder BSVG-Pension bezieht

➔ Krankenversicherung

Die Aussagen unter Pkt. 3.3.4 gelten auch für „Bürgermeister alt“.

➔ Pensionsversicherung

Pensionsversicherung fällt für die gesetzliche Pension nicht mehr an, allerdings verhindert der Bezug einer Pension nicht, dass für den Bürgermeister-Bezug weiterhin der Pensionspflichtbeitrag zu entrichten ist (siehe Pkt. 2.3.1 und Pkt. 2.3.2.1).

3.4 Beitragserstattung nur bei Überschreiten der Jahreshöchstbeitragsgrundlage

Übersteigt in einem Monat die Summe der Beitragsgrundlagen die monatliche Höchstbeitragsgrundlage, bedeutet dies noch nicht, dass auch die Jahreshöchstbeitragsgrundlage überschritten wird: In einem Kalenderjahr sind nämlich durchschnittliche Beitragsgrundlagen zu bilden, sodass der Überschreibungsbetrag eines Monats erst dann „rückerstattungsfähig“ wird, wenn nach „Auffüllen“ aller Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage in allen Monaten erreicht wird und darüber hinaus noch ein Überschreibungsbetrag übrig bleibt.

Speziell für Bürgermeister:

Beispiel 1:

01.01. - 31.12. ASVG-Dienstverhältnis, brutto EUR 2.500 x 14 pro Jahr.

01.07. - 31.12. Bürgermeister-Bezug „neu“: EUR 1.500 pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen.

Obwohl der Bürgermeister ab Juli mit insgesamt EUR 4.000 über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (= EUR 3.270) liegt, erhält er keine Erstattung:

Jährliche Höchstbeitragsgrundlage:	EUR 3.270 x 14 =	EUR 45.780
Beitragsgrundlagen Bürgermeister:	EUR 2.500 x 14 = EUR 35.000	
	EUR 1.500 x 7 = <u>EUR 10.500</u>	EUR 45.500

Beispiel 2 :

Wie Beispiel 1, nur handelt es sich jetzt um einen Bürgermeister einer größeren Gemeinde, dessen Bürgermeister-Bezug EUR 2.700 pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen beträgt:

Beitragsgrundlagen Bürgermeister:	EUR 2.500 x 14 = EUR 35.000	
	EUR 2.700 x 7 = <u>EUR 18.900</u>	EUR 53.900
Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage wird überschritten um (EUR 53.900 minus EUR 45.780 =)		EUR 8.120

Da weder die „Differenzvorschreibung“ noch die „Zehntelregelung“ in Betracht kam (siehe Pkt. 3.3.1), hat der Bürgermeister während des Jahres seine vollen Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung getragen. Bringt er den Erstattungsantrag rechtzeitig bei der BVA ein (siehe Pkt. 3.2 und Pkt. 3.3.1), zahlt diese (4 % von EUR 8.120 =) EUR 324,80 zurück.

Auch Pensionsversicherungsbeiträge wurden ihm insgesamt „zuviel“ abgezogen, diesen Erstattungsantrag kann er allerdings erst nach Ende des Anspruches auf den Bürgermeister-Bezug bei der für ihn zuständigen PVA stellen, im Falle rechtzeitiger Antragstellung (siehe Pkt. 3.1.1 und Pkt. 3.3.1) wird ihm diese (11,4 % von EUR 8.120 =) EUR 925,68 zurückzahlen. Übersieht er den Erstattungsantrag oder überreicht er diesen nicht rechtzeitig, werden die gesamten auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Pensionsversicherungsbeiträge (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) auf die Höherversicherung (siehe Pkt. 3.1.3 und Pkt. 4.5) angerechnet, das sind (22,8 % von EUR 8.120 =) EUR 1.851,36.

3.5 Steuerpflicht für erstattete Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und/oder Pensionsversicherung

Werden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und/oder Pensionsversicherung infolge Überschreitens der Jahreshöchstbeitragsgrundlage rückerstattet, sind die daraus resultierenden Einnahmen steuerpflichtig. Die Rückzahlung von Pflichtbeiträgen, die ganz oder teilweise auf Grund eines Dienstverhältnisses einbehalten worden waren, sind – unabhängig davon, von welchem Versicherungsträger sie rückerstattet werden – immer als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen. Ein Siebentel der rückgezahlten Beiträge wird mit 6 % besteuert, der Rest zum vollen Tarif.

Speziell für Bürgermeister:

Da die Bürgermeister-Bezüge kraft Gesetz – wenn auch nicht aus einem Dienstverhältnis, so doch – immer als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zufließen und etwaige auf Antrag des Bürgermeisters erstattete Pflichtbeiträge jedenfalls zumindest zum Teil von diesen (lohnsteuerpflichtigen) Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit einbehalten und/oder entrichtet worden waren, ist folgender zur lückenlosen Erfassung erstatteter Pflichtbeiträge gesetzlich vorgesehener Vorgang auch von allen Bürgermeistern, die auf ihren Antrag hin Pflichtbeiträge rückerstattet erhalten, zu beachten:

Die Rückzahlung von Pflichtbeiträgen gilt – unabhängig von ihrer Höhe – als „Pflichtveranlagungstatbestand“. Der auszahlende Versicherungsträger hat jeweils einen Lohnzettel auszustellen und diesen an das Finanzamt zu übermitteln. Dieses berücksichtigt den Lohnzettel im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ist eine solche nicht durchzuführen, sendet das Finanzamt dem Bürgermeister eine Erklärung zur Arbeitnehmersveranlagung zu.

4. LEISTUNGEN DER „GESETZLICHEN“ PENSIONS-VERSICHERUNG: DIE VERSCHIEDENEN PENSIONS-ARTEN UND IHRE VORAUSSETZUNGEN – PENSIONS-BERECHNUNG – NACHKAUF VON SCHULZEITEN – SAMMELN VON PENSIONS-MONATEN – HÖHER-VERSICHERUNG

Speziell für Bürgermeister:

Alle Arten der gesetzlichen Pension kommen auch für Bürgermeister in Betracht, ausgenommen für jene Bürgermeister, die ausschließlich als Beamte – also aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis – in den Ruhestand treten. Für letztere Bürgermeister gelten die Ausführungen unter Pkt. 4.6. Die unter Pkt. 4.1 bis Pkt. 4.5 folgenden Ausführungen haben jedoch für Bürgermeister, die eine Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht zu erwarten haben, nur hinsichtlich ihrer früheren, gleichzeitigen oder zukünftigen „anderen“ pflichtversicherten Erwerbstätigkeit (als Dienstnehmer, Gewerbetreibender, Landwirt etc.) Bedeutung.

Bürgermeister, auf die ausschließlich die neuen Pensionsregelungen anzuwenden sind (das sind die unter Pkt. 2.3.2.2 und Pkt. 2.3.3 besprochenen Bürgermeister), erhalten nur mehr eine einzige gesetzliche Pension nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG – je nach dem, welcher Pensionsversicherungsträger für sie individuell zuständig ist, das wird in der Regel der Pensionsversicherungsträger sein, an den der „Anrechnungsbetrag“ zu überweisen sein wird bzw. bereits überwiesen worden ist, muss es aber nicht sein (siehe Pkt. 2.1.2).

Die Überweisung des „Anrechnungsbetrages“ führt dazu, dass die als Bürgermeister erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen iS der Ausführungen unter Pkt. 2.1.3 und Pkt. 3.3.4 für die Ermittlung des Pensionsprozentsatzes und der Pensionsbemessungsgrundlage berücksichtigt werden und sich daher auch auf die Höhe der zukünftigen Pension – unabhängig davon, um welche der nachstehend besprochenen Pensionen es sich handelt – entsprechend auswirken (können).

Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung werden nur auf Antrag hin gewährt, hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Pension sollten sich auch Bürgermeister von ihrem zuständigen Pensionsversicherungsträger oder zutreffendenfalls von ihrer Kammer oder ihrem Wirtschaftstreuhänder beraten lassen.

4.1 Pensionsarten

4.1.1 „Normale“ Alterspension

Das Pensionsalter in Österreich ist derzeit für Männer mit Vollendung des 65. und für Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres gesetzlich festgelegt („**Regelpensionsalter**“). Auch Bürgermeister können daher zu diesem Zeitpunkt in die „normale“ Alterspension eintreten, wenn sie eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ 180 **Versicherungs**monate (darunter fallen beispielsweise auch Karenz- oder Präsenz-/ Zivildienstzeiten) in den letzten 30 Jahren vor dem Stichtag *oder* (wann immer gelegen)
- ▶ 180 **Beitrags**monate der Pflicht- oder der freiwilligen Versicherung *oder*
- ▶ 300 Versicherungsmonate.

Zum Verständnis: „**Versicherungsmonat**“ ist der umfassende Begriff, er setzt sich sowohl aus Beitragsmonaten der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung als auch aus Ersatzmonaten (z.B. Zeiten des Arbeitslosen-/Wochen-/Krankengeldbezuges und des Präsenz-/ Zivildienstes) zusammen.

4.1.2 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Vorzeitig bedeutet bei Männern, dass der Pensionsantritt schon vor dem gesetzlichen Pensionsalter (65), frühestens jedoch mit 61,5 Jahren erfolgt, bei Frauen frühestens mit 56,5 statt mit 60 Jahren. Dies gilt seit 01.10.2002.

Für Pensionsstichtage bis einschließlich 01.09.2002 war eine Übergangsregelung zu beachten, mit der das vor der Pensionsreform 2000 in Geltung gewesene frühestmögliche Pensionsantrittsalter (bei Männern 60, bei Frauen 55 Jahre) an das neue höhere bei vorzeitigen Alterspensionen geltende Mindestalter (61,5 bzw. 56,5) stufenweise herangeführt wurde.

Um eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer antreten zu können, müssen unter anderem

- ▶ mindestens 420 **Pflichtbeitragsmonate** (35 Jahre) *oder*
- ▶ 450 **Versicherungsmonate** (37,5 Jahre)

vorliegen.

Zu den weiteren Voraussetzungen „keine pflichtversicherten Einkünfte am Pensionsstichtag“ bzw. „keine nichtpflichtversicherten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze“ siehe Pkt. 5.3.2.

4.1.3 Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

Auch diese Pension ist eine vorzeitige Alterspension und kann seit 01.10.2002 von Männern frühestens mit 61,5 und von Frauen frühestens mit 56,5 Jahren angetreten werden (siehe Pkt. 4.1.2 sinngemäß).

Wer schon seit längerer Zeit arbeitslos ist oder dies früher war, sollte – wenn er das vorstehende Pensionseintrittsalter (fast) erreicht hat – prüfen, ob er nicht die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit für den Fall in Anspruch nehmen kann, dass er die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Pkt. 4.1.2) nicht erfüllt: Für diese Pension ist nämlich eine wesentlich niedrigere Anzahl von Versicherungs- bzw. Pflichtbeitragsmonaten erforderlich:

- ▶ 240 Pflichtbeitragsmonate (20 Jahre) *oder*
- ▶ 240 Versicherungsmonate (20 Jahre) in den letzten 360 Monaten (30 Jahren) vor dem Pensionsstichtag. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung zählen dabei nicht.

Als weitere Voraussetzung wird gefordert: Innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag müssen mindestens für 52 Wochen Arbeitslosengeld bezogen worden sein.

Dem Bezug von Arbeitslosengeld stehen dabei gleich und werden auf diese 52 Wochen angerechnet: Notstandshilfe, Kündigungsentschädigung, Urlaubersatzleistung, Abfertigung.

Sind diese Voraussetzungen nicht (lange genug) gegeben, genügt es auch, beim Arbeitsmarktservice ohne Anspruch auf eine Geldleistung als arbeitssuchend gemeldet gewesen zu sein – dies aber nur unter der Voraussetzung, dass das letzte Dienstverhältnis nicht selbst aufgekündigt worden war und innerhalb der letzten 300 Monate (25 Jahre) vor dem Pensionsstichtag mindestens 180 Beitragsmonate (15 Jahre) der Pflichtversicherung vorliegen.

4.1.4 Gleitpension

Bei der Gleitpension bestehen zwei Varianten:

Bei Variante 1 gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (siehe Pkt. 4.1.2), insbesondere also Alter (61,5 für Männer, 56,5 für Frauen) und Anzahl von Versicherungsmonaten (420 Pflichtbeitrags- oder 450 Versicherungsmonate).

Bei Variante 2 wird eine geringere Anzahl von Versicherungsmonaten gefordert (300 Versicherungsmonate und 108 Pflichtbeitragsmonate innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor Erreichen des Alters von 61,5 bzw. 56,5). Der Antritt dieser Gleitpension ist allerdings erst ein Jahr später möglich (also mit 62,5 für Männer bzw. mit 57,5 für Frauen).

Für beide Varianten der Gleitpension sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Insbesondere darf nur eine unselbständige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden (maximal 70 % der bisherigen Arbeitszeit, maximal also 28 Stunden pro Woche).

Die Höhe der Gleitpension ist abhängig vom Gesamteinkommen (Erwerbseinkommen und Vollpension), sie beträgt mindestens 50 % und höchstens 80 % (Variante 1) bzw. 60 % (Variante 2) der Vollpension (siehe Pkt. 5.3.4).

Wird in einem Monat die o.a. höchstzulässige Arbeitszeit überschritten oder eine weitere pensionsversicherungspflichtige selbständige oder die Geringfügigkeitsgrenze übersteigende Erwerbstätigkeit ausgeübt, fällt die Gleitpension für diesen Monat gänzlich weg.

Wird das Teilzeitdienstverhältnis vor Vollendung des 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahres beendet, kann entweder die Gleitpension weiter bezogen oder auf An-

trag in eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (bei Variante 1) oder – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – bei Arbeitslosigkeit (bei Variante 2) umgewandelt werden.

Mit Vollendung des 65. (Männer bzw. 60. (Frauen) Lebensjahres gebührt die Pension – neu bemessen (siehe Pkt. 3.3.4 unter „Pensionsversicherung“) – jedenfalls als „normale“ Alterspension.

Die Gleitpension ist insbesondere für Besserverdiener nicht sehr attraktiv, weil die Pension um bis zu 50 % gekürzt wird. Andererseits bietet sie die Möglichkeit, über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus dazu zu verdienen.

Speziell für Bürgermeister:

Die Gleitpension kommt für amtierende Bürgermeister deshalb nicht in Frage, weil sie einerseits (idR) zivilrechtlich nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen und andererseits auch nicht in der Lage sein werden, nur aus Anlass des Eintrittes in eine Gleitpension ihre „Arbeitszeit“ als Bürgermeister im geforderten Umfang zu reduzieren. Nur Bürgermeister, die nicht mehr im Amt sind, können gegebenenfalls die Gleitpension in ihre Überlegungen einbeziehen.

4.1.5 Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension

Die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nach dem ASVG sowie die Erwerbsunfähigkeitspension nach dem GSVG und BSVG sind nur schwer zu erlangen. Nach Vollendung des 57. Lebensjahres ist der Zugang etwas leichter. Ab diesem Alter wird es dem Versicherten nämlich – grob gesagt – nicht mehr zugemutet, eine neue Berufstätigkeit zu erlernen.

Darüber hinaus wird bei jedem Antragsteller geprüft, ob Rehabilitationsmaßnahmen eine Wiedereingliederung in das Arbeitsleben ermöglichen könnten.

Die frühere vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit/Erwerbsfähigkeit wurde Mitte des Jahres 2000 abgeschafft, diese Pensionsart betrifft daher nur noch „Altfälle“.

4.1.6 Hinterbliebenenpensionen

Unter dem Begriff „Hinterbliebenenpensionen“ sind die Witwen-/Witwerpension und die Waisenpension zu verstehen.

Die Witwen-/Witwerpension beträgt zwischen 0 und 60 % der Pension des verstorbenen Ehegatten. Auch Geschiedene haben Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension, wenn sie einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verstorbenen hatten oder tatsächlich Unterhalt erhalten haben.

Kinder, die einen Elternteil verloren haben, erhalten 24 % der Pension des(der) Verstorbenen als Waisenpension. Sind beide Elternteile verstorben, sind es 36 %. Waisenpensionen werden bis zum 18. Lebensjahr geleistet. Ist die Waise noch in Schul- und/oder Berufsausbildung oder erwerbsunfähig, wird die Pension auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt, allerdings muss dafür ein nochmaliger Antrag gestellt werden.

4.2 Pensionsberechnung

Jede gesetzliche Pension besteht in einem bestimmten Prozentsatz („Steigerungsbetrag“) der Pensionsbemessungsgrundlage.

Dazu kommt – wenn jeweils zutreffend – der Kinderzuschuss, der Zuschlag aus der Höherversicherung und/oder eine Ausgleichszulage, wenn die Pension eine bestimmte Untergrenze (= den Familienverhältnissen entsprechender Ausgleichszulagen-Richtsatz) nicht erreicht.

Der „**Steigerungsbetrag**“ ergibt sich auf Grund der zum Pensionsstichtag vorhandenen Versicherungsmonate (siehe Pkt. 4.2.2.), die **Bemessungsgrundlage** wird idR aus bestimmten pflichtversicherten Einkünften bzw. den daraus resultierenden Grundlagen für die Beiträge zur Pensionsversicherung des Versicherten in der Vergangenheit (maximal von der jeweiligen Jahreshöchstbeitragsgrundlage) ermittelt.

Der „Steigerungsbetrag“ ist mit 80 % der Bemessungsgrundlage nach oben hin begrenzt (zur höchstmöglichen gesetzlichen Alterspension, die sich daraus für einen Pensionsstichtag im Jahr 2002 ergibt, siehe Pkt. 4.5 und Anhang 10).

Die aus dieser Berechnung resultierende Pension wird 14-mal per anno ausgezahlt.

Für die Höhe jeder gesetzlichen Pension können insbesondere folgende Faktoren maßgeblich sein:

- ▶ Alter am Stichtag (um z.B. die nachstehend unter Pkt. 4.2.1 besprochene Übergangsregelung umsetzen zu können)
- ▶ Höhe der Erwerbseinkünfte und damit der Beitragsgrundlagen des Versicherten in der Vergangenheit
- ▶ Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate
- ▶ Einkünfte, die der Pensionist am Stichtag und/oder während der Pension bezieht (um z.B. feststellen zu können, ob eine vorzeitige Alterspension überhaupt gebührt)

4.2.1 Pensionsbemessungsgrundlagen

Um die Höhe der Pension ermitteln zu können, muss (müssen) zunächst die Bemessungsgrundlage(n) aus den pflichtversicherten Erwerbseinkünften gebildet werden. Diese Grundlage(n) wird (werden) bestimmten Versicherungszeiten – siehe nachstehend – zugeordnet. Folgende Bemessungsgrundlagen sind zu unterscheiden:

➡ **Stichtagsbemessungsgrundlage**

Auf diese Bemessungsgrundlage wird zur Berechnung der Pension der Prozentsatz („Steigerungsbetrag“) angewendet, der sich aus sämtlichen Versicherungszeiten – ausgenommen den Kindererziehungszeiten – ergibt (siehe Pkt. 4.2.2).

Zur Ermittlung der Stichtagsbemessungsgrundlage werden die besten 180 „Gesamtbeitragsgrundlagen“ herangezogen, in der Praxis sind das die 15 Jahre mit den höchsten auf den Pensionsstichtag aufgewerteten Beitragsgrundlagen („beste 15 Jahre“). Nicht berücksichtigt werden dabei

- alle Beitragsmonate, die im Jahr des Pensionsstichtages sowie
- ASVG-Beitragsmonate, die vor dem 01.01.1956,
- GSVG-Beitragsmonate, die vor dem 01.01.1958,
- BSVG-Beitragsmonate, die vor dem 01.01.1972

erworben wurden.

Zu beachten ist auch, dass die vorläufigen Beitragsgrundlagen nach dem GSVG und BSVG für jene Kalenderjahre, die am Stichtag noch nicht „nachbemessen“ sind, als endgültige Beitragsgrundlagen in die Pensionsbemessung eingehen. Waren die Einkünfte dieser vor dem Pensionsstichtag liegenden – meist zwei oder sogar drei – Jahre höher als die für die Beitragsbemessung herangezogene vorläufige Beitragsgrundlage, so kommt es zwar einerseits nicht zur Nachzahlung von Beiträgen, andererseits aber haben die über die vorläufige Beitragsgrundlage hinausgehenden Einkünfte keine Auswirkung auf die Pensionsbemessung mehr. Umgekehrt fließen höhere Beitragsgrundlagen in die Pensionsbemessung ein, wenn die vorläufige Beitragsgrundlage höher war als die nicht mehr nachbemessenen tatsächlichen Einkünfte.

Speziell für Bürgermeister:

In die Stichtagsbemessungsgrundlage fließen bei „Bürgermeister neu“ auch die auf den Anrechnungsbetrag entfallenden Beitragsgrundlagen ein, soweit sie für die Aufstockung der bereits aus der weiteren Erwerbstätigkeit des Bürgermeisters vorhandenen Beitragsgrundlagen auf die jeweilige Jahreshöchstbeitragsgrundlage heranzuziehen sind (Pkt. 2.1.3).

Auch diese Teile des Anrechnungsbetrages werden ebenso nicht verzinst, wie erstattete Beiträge (siehe Pkt. 3.3.1). Die Beiträge und die daraus resultierenden Beitragsgrundlagen werden jedoch jeweils jenem Jahr zugeordnet, für das sie entrichtet worden sind, sodass es infolge der gesetzlichen Aufwertung zu einer entsprechenden Anpassung an die Wertverhältnisse am Pensionsstichtag kommt. Somit entsteht im Gegensatz zur Beiträgerstattung hier für den Bürgermeister kein „Zinsenverlust“.

Alle Versicherten, die ihre Pension vor dem „Regelpensionsalter“ (siehe Pkt. 4.1.1, Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres) mit einem Pensionsstichtag ab 01.01.2003 beanspruchen werden, sind von der stufenweisen Ausweitung des derzeit geltenden Bemessungszeitraumes „15 beste Jahre“ auf „18 beste Jahre“ (erreicht im Jahre 2020) betroffen. Wie viele Jahre bzw. Monate zu welchem Stichtag tatsächlich heranzuziehen sein werden, richtet sich nach nicht weniger als drei verschiedenen Übergangsregelungen, die einerseits auf das Alter im Zeitpunkt des Pensionseintrittes abstellen, andererseits darauf, zu welchem Zeitpunkt der Pensionseintritt ab dem 01.01.2003 erfolgt. Die dritte Übergangsregel soll verhindern, dass der durch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes in jedem Fall eintretende Verlust nicht zu hoch ist („Deckelung“ durch Vergleich mit der Bemessungsgrundlage „15 beste Jahre“).

Bei Pensionsstichtagen ab 01.01.2003 wird daher die Anzahl der heranzuziehenden besten Jahre (bzw. richtiger: der besten monatlichen „Gesamtbeitragsgrundlagen“) für den Fall, dass die Pension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen wird, individuell ermittelt werden müssen. Eine diesbezügliche Darstellung im Rahmen dieser Broschüre ist daher nicht möglich. Siehe dazu aber unter Pkt. 4.2.4 zu den Möglichkeiten der Pensionsüberprüfung.

➔ **Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung**

Diese Grundlage wird nach festen Beträgen gebildet (Wert 2002: EUR 630,92). Sie gilt für jene Kindererziehungsmonate, die nicht mit anderen Versicherungsmonaten zusammenfallen.

Sowohl für den Pensionsprozentsatz („Steigerungsbetrag“) als auch für die Pensionsbemessungsgrundlage werden 48 Monate, also vier Jahre ab der Geburt eines Kindes angerechnet. Wenn allerdings innerhalb der vier Jahre erneut ein Kind geboren wird, wird der Anspruch für das erste Kind gekürzt. Ab der Geburt des zweiten Kindes werden wieder vier Jahre angerechnet, usw.

➔ **Gesamtbemessungsgrundlage**

Diese resultiert aus der Summe der Stichtags- und der Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung. Sie wird auf alle Versicherungszeiten angewandt, die sich mit Kindererziehungszeiten decken (siehe dazu das fortgeführte Beispiel unter Pkt. 4.2.3).

4.2.2 „Steigerungsbetrag“

Die Höhe der gesetzlichen Pension ergibt sich aber nicht nur aus der Bemessungsgrundlage, sondern auch aus der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate (zum Begriff „Versicherungsmonat“ siehe Pkt. 4.1.1). Aus den Versicherungsmonaten wird der Pensionsprozentsatz (= Summe der „Steigerungspunkte“) ermittelt, der – auf die Pensionsbemessungsgrundlage angewendet – die Pension ergibt (zu der zutreffendenfalls noch der Kinderzuschuss, der Zuschlag aus der Höherversicherung und/oder die Ausgleichszulage kommen können – siehe Pkt. 4.2).

Jeder zusätzliche Versicherungsmonat erhöht somit den Pensionsprozentsatz („Steigerungsbetrag“) und damit die Höhe der Pension, je höher die Pensionsbemessungs-

grundlage ist bzw. sein wird, desto rentabler ist es, zusätzliche Versicherungsmonate zu „sammeln“ (siehe Pkt. 4.4).

Speziell für Bürgermeister:

Zusätzliche Versicherungsmonate in diesem Sinne sind auch alle im „Anrechnungsbetrag“ enthaltenen Beitragsmonate, in denen der Bürgermeister nicht gleichzeitig auch auf Grund einer weiteren Erwerbstätigkeit pensionspflichtversichert war (Pkt. 2.1.3).

Das Berechnungssystem für Pensionsstichtage seit 01.01.2000 stellt sich im Falle von Geburtstagen nach dem 01.09.1936 (Männer) bzw. nach dem 01.09.1941 (Frauen) vereinfacht wie folgt dar:

Für je zwölf Versicherungsmonate gibt es zwei „Steigerungspunkte“ (= zwei Prozentpunkte). Wird die Pension vor dem regulären Pensionsalter (= 60 bei Frauen, 65 bei Männern) angetreten, werden Punkte abgezogen, idR drei Prozentpunkte pro Jahr.

Der Pensionsprozentsatz („Steigerungsbetrag“) ist mit 80 % der Bemessungsgrundlage nach oben hin begrenzt, bei Pensionseintritt mit dem 65. Lebensjahr bei Männern bzw. dem 60. Lebensjahr bei Frauen wird dieser Maximalprozentsatz bereits mit 40 Versicherungsjahren erreicht.

Wird die Pension früher (vorzeitig) angetreten, ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Kürzung eine größere Anzahl von Versicherungsjahren erforderlich, um 80 % der Bemessungsgrundlage als Pension zu erhalten (siehe das Beispiel unter Pkt. 4.2.3).

Bei Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen gibt es zusätzliche Schutzbestimmungen: Ein Versicherter, der früh erwerbsunfähig wird, hat nur wenige Versicherungsmonate angesammelt. Um zu verhindern, dass der/die Betreffende nur eine geringe Pension erhält, werden die Monate bis zur Vollendung des 67. Lebensmonates (= 56 ½ Jahre) als zusätzliche „fiktive“ Versicherungsmonate angerechnet („Zurechnungsmonate“). Dadurch erhöhen sich die Steigerungspunkte entsprechend.

4.2.3 Beispiel zur Pensionsberechnung

Das folgende Beispiel soll die bisherigen Ausführungen zur Pensionsberechnung verständlicher machen:

Frau, durchgehende Pflichtversicherung seit Vollendung des 15. Lebensjahres, beantragt eine vorzeitige Alterspension mit 57 ½ Jahren (keine Kinder). Durchschnitt der „besten 15 Jahre“ (Stichtagsbemessungsgrundlage – siehe Pkt. 4.2.1) = EUR 2.000,00.

Pensionsprozente:	42 ½ Jahre á 2 % =	85,0 %
Abschlag: 3 % pro Jahr für Pensionsantritt vor Regelpensionsalter 60:	2 ½ Jahre x 3 % =	7,5 %
„Steigerungsbetrag“ (siehe Pkt. 4.2.2) daher:		77,5 %

Höhe der Pension:

$$\boxed{77,5 \% \times \text{EUR } 2.000,00 = \text{EUR } 1.550,00 \text{ brutto p.m.} \times 14 = \text{EUR } 21.700,00 \text{ p.a.}}$$

Beispiel fortgeführt (mit Kindererziehungszeiten – siehe Pkt. 4.2.1):

Gleiche Angabe wie oben, nur hat die Frau zwei Kinder, ihre Versicherungszeit setzt sich damit nicht nur aus Pflichtbeitragsmonaten, sondern auch aus Ersatzzeiten wie folgt zusammen: 8 Ersatzmonate Wochengeld (davon 4 „deckend“ mit Kindererziehungszeiten), 52 Ersatzmonate Kindererziehungszeit („nicht deckend“), 12 Monate Kindererziehung decken sich mit Pflichtversicherungsmonaten, 450 Pflichtversicherungsmonate.

Die insgesamt 42 ½ Versicherungsjahre (= 510 Versicherungsmonate) sind für Zwecke der Pensionsberechnung wie folgt zu berücksichtigen:

438	Monate der Pflichtversicherung, die sich nicht mit Kindererziehungszeiten „decken“	
	8 Monate des Wochengeldbezuges	
446	Monate	
	12 Pflichtversicherungsmonate, die sich mit Kindererziehungszeiten „decken“	
	52 Ersatzmonate der Kindererziehung, die sich nicht mit anderen Versicherungszeiten „decken“	

Die Bürgermeister-Pension

Ermittlung der Pensionsbemessungsgrundlage (siehe Pkt. 4.2.1):

446	Vers.Monate á EUR 2.000,00 (= Stichtagsbemessungsgrundlage) =	EUR	892.000,00
12	Vers.Monate á EUR 2.630,92 (= Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung) =	EUR	31.571,04
52	Vers.Monate á EUR 630,92 (= Gesamtbemessungsgrundlage) =	EUR	32.807,84
510	Versicherungsmonate	EUR	956.378,88

„Steigerungsbetrag“ (wie oben): 77,5 %

Pensionsbemessungsgrundlage per Monat: EUR 956.378,88 : 510 = EUR 1.875,25 p.m.

Höhe der Pension:

$$77,5 \% \times \text{EUR } 1.875,25 = \text{EUR } 1.453,32 \text{ brutto p.m.} \times 14 = \text{EUR } 20.346,48 \text{ p.a.}$$

4.2.4 Pensionsanfrage („Überprüfungsantrag“) an den zuständigen Pensionsversicherungsträger

Jene Bürgermeister, die sich nun befähigt fühlen, ihre Pension auf einen bestimmten Stichtag zu berechnen oder zumindest zu planen, benötigen – wie sich aus den Ausführungen zu Pkt. 4.2.1 bis Pkt. 4.2.3 ergibt – ihre bis zu diesem Stichtag erworbenen Versicherungszeiten und die derzeitige bzw. voraussichtliche Pensionsbemessungsgrundlage. Dies ist aber auch erforderlich, wenn dazu ein in diesen Fragen versierter Berater (z.B. Steuerberater) beauftragt werden soll.

Da die Versicherungsträger diese Daten – zumindest jene für die Jahre seit 1972 – über EDV gespeichert haben, sind sie idR bereit, zusätzlich zur Bekanntgabe der Versicherungszeiten auch weitere Daten zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Beitragsgrundlagen sowie auch eine vorläufige Berechnung der Pension.

Mit diesen Unterlagen ist die weitere Pensionsplanung jederzeit möglich.

Zutreffendenfalls sollte daher eine entsprechende Anfrage an den individuell zuständigen Pensionsversicherungsträger (Pkt. 5.3) gerichtet werden, ein Muster für diese Anfrage ist im Anhang (05) angeschlossen.

In den letzten zwei Jahren vor Erreichen des Pensionsalters für eine vorzeitige Alterspension besteht das Recht, die Feststellung der für die Pensionsberechnung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten beim zuständigen Pensionsversicherungsträger (siehe Pkt. 5.3) zu beantragen, dieser hat die festgestellten Versicherungszeiten bescheidmäßig bekannt zu geben.

4.3 Nachkauf von Schul- und/oder Studienzeiten

Sollen sich Schul- und/oder Studienmonate als Versicherungsmonate („Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung“) auf die Höhe der zukünftigen Pension auswirken oder kann der Pensionsanspruch (die Erfüllung der jeweils vorgesehenen „Wartezeit“ – siehe Pkt. 4.1) erst unter Berücksichtigung der Schul- und/oder Studienmonate erreicht werden, müssen diese seit 01.01.1988 für die Höhe der Pension, seit 01.07.1996 auch für den Pensionsanspruch, nachgekauft werden. Für Geburtenjahrgänge bis 1941 (Männer) bzw. 1946 (Frauen) besteht eine Übergangsregelung.

Ein Monat mittlere (z.B. Handelsschule) oder höhere Schule (Gymnasium) kostet im Falle des Nachkaufs vor Vollendung des 40. Lebensjahres EUR 248,52, ein Monat Hochschule (Universität) EUR 497,04 (Werte 2002).

Wird der Antrag auf Nachkauf erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres gestellt, erhöht sich der Beitrag um einen Risikozuschlag, sodass die Kosten für den Einkauf umso höher sind, je später der diesbezügliche Antrag gestellt wird:

Nachkauf nach Vollendung des	Beitrag in EUR für jeden	
	Schulmonat	Studienmonat
40. Lebensjahres	278,34	556,68
45. Lebensjahres	333,02	666,03
50. Lebensjahres	412,54	825,09
55. Lebensjahres	551,71	1.103,43
60. Lebensjahres	581,54	1.163,07

(Werte 2002)

Maximal können drei Schul- und sechs Studienjahre nachgekauft werden. Allerdings werden für ein Ausbildungsjahr nicht zwölf, sondern wegen der Ferien nur acht Monate angerechnet, das sind somit insgesamt maximal ($3 \times 8 = 24$ Schul- plus $6 \times 8 = 48$ Studienmonate =) 72 Monate.

Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten ist also sehr teuer und muss daher in jedem einzelnen Fall sehr gut überlegt sein: Rentabel wird der Einkauf immer nur dann sein, wenn nur durch den Einkauf entweder der Anspruch auf eine Alterspension erst erworben oder eine solche zumindest früher angetreten werden kann (zu den diesbezüglichen Voraussetzungen siehe Pkt. 4.1). Dies wird – nach der derzeitigen Rechtslage – regelmäßig auf Frauen mit Hochschulstudium zutreffen, die eine vorzeitige Alterspension schon möglichst frühzeitig (also mit 56 ½ Jahren oder kurz danach) in Anspruch nehmen wollen, weil sie andernfalls die Voraussetzungen für diese Alterspension nicht erfüllen werden können.

Es ist auch nicht sinnvoll, den Nachkauf nur auf Grund der niedrigeren Beiträge schon frühzeitig oder gar alleine aus diesem Grunde vor Vollendung des 40. Lebensjahres zu beantragen: Zu diesem Zeitpunkt ist der Pensionsantritt noch so weit entfernt, dass kaum abgeschätzt werden kann, ob und wenn ja, in welcher Höhe sich der Einkauf auf die zukünftige Pension auswirken wird. Stellt sich z.B. zukünftig heraus, dass der höchstmögliche „Steigerungsbetrag“ (80 % der Bemessungsgrundlage – siehe Pkt. 4.2.2) infolge eines nicht vorhersehbaren erst später als ursprünglich geplanten Eintrittes in die Pension auch ohne Schul-/Studienzeiten erreicht wird, sind die für den Nachkauf geleisteten Beiträge verloren.

Auch muss immer damit gerechnet werden, dass sich die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen ändern, namhafte Experten fordern – wie dies auch aus den Medien zu entnehmen ist – immer wieder Reformen der staatlichen Pensionsversicherung, die Rentabilität des Nachkaufs könnte sich daher zukünftig weiter verschlechtern.

Es müssen nicht alle Schul- und/oder Studienmonate eingekauft werden, es empfiehlt sich daher, nur so viele Monate einzukaufen, wie individuell erforderlich, und mit den billigeren Schulmonaten zu beginnen.

Ein kleiner Lichtblick im Zusammenhang mit dem Nachkauf von Schul- und/oder Studienzeiten: Dieser kann auf Antrag in monatlichen Raten erfolgen, die geleisteten Beiträge sind im Übrigen zur Gänze als Sonderausgaben **steuerlich** abzugsfähig. Zahlt

der (besser verdienende) Ehegatte den Nachkauf, kann er den Sonderausgabenabzug beanspruchen.

4.4 Sammeln von Pensionsversicherungsmonaten

Jede gesetzliche Pension besteht im Wesentlichen in einem bestimmten Prozentsatz („Steigerungsbetrag“) der Pensionsbemessungsgrundlage (siehe Pkt. 4.2). Hat ein Versicherter seine für die Pensionsbemessung heranzuziehenden Jahre (das sind derzeit die „15 besten Jahre“ – siehe Pkt. 4.2.1 und die dort angesprochene Übergangsregelung ab 01.01.2003 bei vorzeitigen Alterspensionen) jeweils in der Höchstbeitragsgrundlage „gesammelt“, mit den vorhandenen Versicherungsjahren aber den höchsten „Steigerungsbetrag“ (80 % der Bemessungsgrundlage) noch nicht erreicht, können (nur noch) weitere Versicherungsmonate so lange zu einer spürbar höheren Pension führen, bis diese 80 % der Pensionsbemessungsgrundlage iS des Pkt. 4.2.2 vorliegen.

Wurden die Pensionsbeiträge in den für die Pensionsbemessung maßgeblichen Jahren (siehe vorstehend) tatsächlich von der Höchstbeitragsgrundlage geleistet, so ist es – nach derzeitiger Gesetzeslage – für die Höhe der Pension (fast) egal, ob die zukünftigen Versicherungsmonate höchste, hohe oder niedrige Beitragsgrundlagen aufweisen. Niedrige Beitragsgrundlagen mit dementsprechend auch niedrigen Beiträgen würden sich auf die Höhe der Pension erst negativ auswirken, wenn der „Gesetzgeber“ die Pensionsbemessung zukünftig auf Basis aller erworbenen Beitragsgrundlagen („Lebensdurchrechnung“) vorsehen würde, und auch dann, wenn dies einmal zutreffen sollte, sicher auch erst nach einer längerjährigen Übergangsregelung.

Sofern daher bei einem Versicherten die vorgenannte Konstellation vorliegt und er nicht ohnehin auf Grund seiner Erwerbstätigkeit pensionspflichtversichert ist, sollte er „freiwillig“ weitere Versicherungsmonate „sammeln“.

Je niedriger die Beiträge und damit die „Kosten“ für einen solchen Versicherungsmonat sind, desto rentabler ist es für den Versicherten: 12 Versicherungsmonate „bringen“ 2 % „Steigerungsbetrag“ der Pensionsbemessungsgrundlage – der Vorteil für den Versicherten ist dann am größten, wenn einerseits die Pensionsbemessungsgrundlage aus Versicherungsjahren mit Höchstbeitragsgrundlage gebildet wird und andererseits der Pensionsbeitrag möglichst niedrig liegt.

Speziell für Bürgermeister:

Die vorstehenden Überlegungen gelten auch für alle Bürgermeister, die eine gesetzliche Pension erwarten (anstreben), jedoch Zeiten ohne Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung aufweisen: z.B. nach Ausscheiden aus dem Bürgermeister-Amt ohne (vorübergehende) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung auf Grund einer „anderen“ Erwerbstätigkeit oder Bürgermeister, die neben ihrer Beamtenpension auch eine gesetzliche Pension „aufbauen“. Zu Bürgermeister, die Rechtsanwälte oder Ziviltechniker sind, siehe diesbezüglich unter Pkt. 2.1.2.

Nachfolgend werden jene gesetzlichen Möglichkeiten angesprochen, die für das (freiwillige) „Sammeln“ von Versicherungsmonaten in Anspruch genommen werden können. Allerdings kommen die verschiedenen vom Gesetz vorgegebenen Varianten der freiwilligen Selbst- bzw. Weiterversicherung nur für zukünftige Zeiten ohne Pflichtversicherung in Frage, da eine rückwirkende Versicherung nicht möglich ist. Nur die Beiträge zur Weiterversicherung (siehe Pkt. 4.4.1) können für maximal zwölf Monate rückwirkend geleistet werden.

4.4.1 Selbst- und Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Wer aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist, kann sich freiwillig weiterversichern. Sind dazu die geforderten Vorversicherungszeiten (siehe Anhang 06) nicht vorhanden, kann diese Voraussetzung über eine Selbstversicherung (maximal 12 Monate) erreicht und sodann in die Weiterversicherung gewechselt werden.

Da die – mit 22,8 % sehr hohen – Beiträge zur Weiterversicherung von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Kalenderjahres, das dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangen ist, zu entrichten sind, eignet sich die Weiterversicherung für das freiwillige „Sammeln“ von Versicherungsmonaten nur dann, wenn diese letzte durchschnittliche Beitragsgrundlage niedrig war.

Auf Grund dieser freiwilligen Versicherungen können somit eher Hausfrauen, die nie oder nur kurz erwerbstätig und damit pflichtversichert waren, einen eigenen Pensionsanspruch „aufbauen“, oder auch Bürgermeister, die z.B. als Beamte in den Ruhestand treten werden, daneben aber über Beitragsmonate in der gesetzlichen Pensions(pflicht)versicherung verfügen und daher – damit diese Versicherungszeiten nicht

verfallen – auch eine Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung anstreben.

Die Weiterversicherung könnte aber trotz des hohen Beitragssatzes auch für jene Personen interessant sein, die nicht nur weitere Versicherungsjahre erwerben, sondern auch ihre bisherige Beitragsgrundlage anheben wollen (z.B. die vorgenannte Hausfrau oder der Bürgermeister, der neben der Beamten-Pension auch eine gesetzliche Pension anstrebt, wenn sie nicht nur den Pensionsanspruch erwerben wollen, sondern diese Pension auch eine sinnvolle Höhe haben soll. Dazu müsste die Beitragsgrundlage zur freiwilligen Weiterversicherung – siehe oben – auch die entsprechende Höhe haben).

Ein tabellarischer Überblick über die freiwillige Selbstversicherung ist im Anhang (07) und über die freiwillige Weiterversicherung im Anhang (06) angeschlossen.

4.4.2 Selbstversicherung bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung

Wer auf Grund eines „echten“ oder „freien“ Dienstvertrages nur geringfügig beschäftigt ist (brutto maximal EUR 301,54 pro Monat = Geringfügigkeitsgrenze), kann sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern. Der Beitrag dafür beträgt nur EUR 42,54 p.m.

Mit dieser Selbstversicherung wird ein voller Beitragsmonat für die Pensionsberechnung erworben, d.h. mit 12 Beitragsmonaten zu insgesamt EUR 510,48 zwei „Steigerungspunkte“ (siehe Pkt. 4.2.2).

Darüber hinaus besteht mit diesem niedrigen Beitrag auch voller Krankenversicherungsschutz (inkl. Leistungsanspruchsberechtigung der Angehörigen) sowie Anspruch auf geringes Wochen- und Krankengeld.

Wer die Möglichkeit hat, eine geringfügige Beschäftigung einzugehen, verfügt wohl über die beitragsgünstigste Versicherung zum Erwerb weiterer Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung, die darüber hinaus vollen Krankenversicherungsschutz gewährt. Zur Anhebung der Beitragsgrundlage (siehe Pkt. 4.4.1) eignet sich diese Selbstversicherung allerdings nicht.

Ein tabellarischer Überblick über die Selbstversicherung bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung ist im Anhang (08) angeschlossen.

4.4.3 Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Wird ein behindertes Kind, für das die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, im gemeinsamen Haushalt gepflegt und dadurch die Arbeitskraft vollständig beansprucht, kann für die Zeit dieser Pflege (maximal bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes) die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung beantragt werden. Die Beiträge zu dieser Versicherung zahlt zur Gänze der Familienlastenausgleichsfonds.

Diese Selbstversicherung ist für alle in Frage kommenden Personen im ASVG geregelt, dazu berechtigt sind nicht nur die leiblichen Eltern des Kindes, sondern auch die Großeltern, Wahneltern, Stief- und Pflegeeltern.

4.4.4 „Neuer Selbständiger“

Wer eine selbständige Erwerbstätigkeit ohne Gewerbeberechtigung als so genannter „Neuer Selbständiger“ ausübt (z.B. auch als Vortragender, Autor) und daraus jährliche Einkünfte von max. EUR 6.453,36 (= Versicherungsgrenze) erzielt, kann durch eine entsprechende Meldung bei der SVAgW einen Kranken- und Pensionsversicherungsschutz um EUR 128,53 pro Monat erreichen (Werte 2002). Beim Ausfüllen der Versicherungserklärung (Anhang 09) muss dazu die Frage nach dem voraussichtlichen Überschreiten der o.a. Versicherungsgrenze mit „ja“ beantwortet werden.

4.5 Pensionszuschlag aus der Höherversicherung

Wer in der Pensionsversicherung des ASVG, GSVG (FSVG) und/oder BSVG pflichtversichert ist, hat seine Pensionsbeiträge maximal bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage zu leisten. Die Folge dieser Begrenzung mit der Jahreshöchstbeitragsgrundlage ist, dass auch die Bemessungsgrundlage für die zukünftige Pension dementsprechend nach oben hin „gedeckelt“ ist (siehe dazu schon die Ausführungen unter Pkt. 4.2).

Damit kann die gesetzliche Pension nicht höher sein als 80 % der höchstmöglichen Pensionsbemessungsgrundlage, die sich aus den auf den Pensionsstichtag aufgewer-

teten Höchstbeitragsgrundlagen (idR) der letzten 15 Jahre errechnen lässt. Die Berechnung ist im Anhang (10) angeschlossen: Demnach beträgt die **höchstmögliche gesetzliche Alterspension** für den Fall, dass der Pensionsstichtag in das Jahr 2002 fällt bzw. gefallen ist, (80 % von EUR 2.886,13 =) EUR 2.308,91 p.m. x 14 = EUR 32.324,74 p.a. (Wert 2002).

Zur Alterspension, die auf Grund der vorhandenen Beitragsgrundlagen und Versicherungsjahre jeweils individuell berechnet wird (siehe dazu ausführlich unter Pkt. 4.2), kann ein Zuschlag aus der – im Wesentlichen immer freiwillig eingegangenen – „Höherversicherung“ kommen. Diesen Zuschlag nennt man „besonderer Steigerungsbeitrag aus der Höherversicherung“.

Zur Ermittlung dieses Zuschlages werden die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf den Pensionsstichtag aufgewertet und mit einem bestimmten versicherungsmathematisch ermittelten Faktor multipliziert. Diese Faktoren sind in einer Verordnung des Sozialministers festgelegt, der daraus individuell heranzuziehende Faktor orientiert sich einerseits am Alter zum Zeitpunkt der Beitragszahlung (je jünger das Alter, desto höher der Faktor) und andererseits am Alter zum Zeitpunkt des Pensionseintrittes (je später der Pensionseintritt, desto höher der Faktor). Lediglich für Beiträge zur Höherversicherung, die bis einschließlich 1985 geleistet wurden, beträgt dieser Faktor fix 1 %, die versicherungsmathematischen Faktoren, die für seit 1986 zur Höherversicherung geleistete Beiträge heranzuziehen sind, liegen durchwegs – zum Teil erheblich – darunter, wenn nicht die Beitragszahlung schon in sehr jungen Jahren erfolgte und/oder die Pension erst sehr spät in Anspruch genommen wird.

Die Beiträge aus der Höherversicherung können einerseits in im Rahmen der Mehrfachversicherung über die Jahreshöchstbeitragsgrundlage hinaus geleisteten Pensionspflichtbeiträgen bestehen, für die die Erstattung nicht (rechtzeitig) beantragt wurde (siehe dazu schon Pkt. 3.1.3, Pkt. 3.3.1 und Pkt. 3.3.2). Andererseits kann es sich dabei aber auch um freiwillig geleistete Beiträge zur Höherversicherung handeln.

Dabei ist zu beachten, dass die Beiträge zur Höherversicherung insgesamt – unabhängig davon, ob sie aus der Mehrfachversicherung kommen oder freiwillig eingezahlt werden – per anno mit der doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (2001: ATS 88.800, 2002: EUR 6.540) begrenzt sind (siehe Pkt. 3.1.3). Da die beiden Möglichkeiten, Beiträge zur Höherversicherung zu leisten, steuerlich unterschiedlich behandelt werden und daher auch aus diesem Grund unterschiedlich rentabel sind, wird nachstehend auf die jeweiligen steuerlichen Wirkungen eingegangen:

4.5.1 Beiträge aus der Mehrfachversicherung

Wie vorstehend sowie unter Pkt. 3.1.3, Pkt. 3.3.1 und Pkt. 3.3.2 ausführlich dargestellt, werden Pensionspflichtbeiträge, die im Rahmen der Mehrfachversicherung über die Jahreshöchstbeitragsgrundlage hinaus geleistet werden, auf die Höherversicherung angerechnet, wenn deren Erstattung nicht (rechtzeitig) beantragt wird. Demnach handelt es sich auch bei diesen Beiträgen zur Höherversicherung um „freiwillig“ geleistete Beiträge, sofern vom Recht, die Erstattung zu beantragen, „bewusst“ nicht Gebrauch gemacht wird.

Trotzdem bleibt die volle steuerliche Abzugsfähigkeit dieser nicht zur Rückerstattung beantragten Pflichtbeiträge als Werbungskosten/Betriebsausgaben erhalten. Der daraus resultierende Zuschlag zur Alterspension („besonderer Steigerungsbetrag“) ist allerdings – so wie auch die Alterspension selbst – voll lohnsteuerpflichtig, abgesehen selbstverständlich von der begünstigten steuerlichen Behandlung des 13. und 14. Bezuges.

4.5.2 Freiwillig geleistete Beiträge

Die Höhe und der Zeitpunkt, zu dem die Beiträge zur Höherversicherung geleistet werden, können frei gewählt werden, auf die Begrenzung mit der doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (siehe vorstehend) sollte allerdings geachtet werden.

Freiwillig eingezahlte Beiträge sind nur als so genannte „Topf-Sonderausgaben“ sehr eingeschränkt bis überhaupt nicht steuerlich abzugsfähig, weshalb insbesondere für Besserverdienende ein steuerlicher Anreiz zur Leistung solcher Beiträge auf der Ausgabenseite nicht besteht.

Die „Belohnung“ für die bis zur Nichtabzugsfähigkeit eingeschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit besteht darin, dass der Zuschlag aus der Höherversicherung, soweit er auf freiwillig geleisteten Beiträgen beruht, nur zu 25 % steuerpflichtig ist, 75 % bleiben steuerfrei.

4.5.3 Sind Beiträge zur Höherversicherung rentabel?

Diese Frage kann nicht einfach mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden, weil die Antwort von vielen Faktoren abhängig sein kann, die zum Teil auch psychologischer Natur sind.

Wer kein Vertrauen in die gesetzliche Pensionsversicherung hat, wird sich eher für die private Vorsorge (z.B. Lebensversicherung) entscheiden – oder umgekehrt. Auch all jene, die eher ihren Kindern einen größeren Geldbetrag hinterlassen wollen, als der Witwe (dem Witwer) eine höhere Hinterbliebenenpension, werden die private Vorsorge vorziehen – oder umgekehrt.

Eine Empfehlung kann jedoch klar ausgesprochen werden: Die Rentabilität geleisteter Beiträge zur Höherversicherung ist bei der Variante „Mehrfachversicherung und bewusster Verzicht auf die Erstattung von über die Jahreshöchstbeitragsgrundlage hinaus geleisteten Pflichtbeiträgen“ doppelt so hoch wie die Rentabilität freiwillig geleisteter Beiträge. Dies liegt daran, dass zur Höherversicherung nicht nur der Dienstnehmeranteil (der Anteil des Bürgermeisters), sondern auch der vom Dienstgeber (von der Gemeinde) geleistete Anteil auf die Höherversicherung angerechnet wird, also insgesamt 22,8 %, während nur 11,4 % der über die Jahreshöchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Beitragsgrundlage rückerstattet werden.

Jenen Bürgermeistern, deren Beitragsgrundlagen im Rahmen der Mehrfachversicherung die Jahreshöchstbeitragsgrundlage übersteigen, ist daher alleine aus der Sicht der Rentabilität durchaus zu empfehlen, auf die Rückerstattung und – wo zutreffend – schon vorweg auf die Differenzvorschreibung/Befreiung von der Zahlungspflicht (siehe Pkt. 3.1.1 und Pkt. 3.1.2) zu verzichten. Siehe dazu auch die Formulare im Anhang (02).

4.6 Die Pension der Beamten

Das Pensionsrecht der Beamten ist in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen sehr unübersichtlich. Zum einen gelten für Landes- und Gemeindebedienstete nicht die bundes-, sondern die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen, zum anderen gibt es auch spezielle Regelungen für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Richter, Lehrer). Auf eine Gesamtdarstellung muss daher im Rahmen der Broschüre verzichtet werden, nicht aber auf folgenden Kurzüberblick:

4.6.1 Pensionsantritt

Der Pensionsantritt erfolgt durch

- ▶ Übertritt in den Ruhestand (mit Ablauf des 65. Lebensjahres, ex lege),
- ▶ Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit,
- ▶ Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung des Beamten ab Vollendung des 738. Lebensmonates (= 61 ½ Jahre) bei ausreichender beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit,
- ▶ Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen, wenn das gesetzliche Pensionsalter (61 ½ Jahre) erreicht ist und eine ausreichende, ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (mindestens 35 Jahre) vorliegt.

Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist, dass folgende ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit vorliegt:

- ▶ 15 Jahre (10 Jahre für Beamte, die vor dem 01.05.1995 eingetreten sind),
- ▶ Bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit genügen fünf Jahre, wenn der Beamte die Krankheit nicht selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Im Falle eines Dienstunfalls, der mit einer Versehrtenrente verbunden ist, entfällt die Wartezeit zur Gänze.

4.6.2 Höhe der Pension

- ▶ Die **Berechnungsgrundlage** für die Pension ist bis einschließlich 2002 der Letztbezug (Gehalt plus ruhegenussfähige Zulagen, ohne Begrenzung durch eine Höchstbeitragsgrundlage). Für Stichtage ab 01.01.2003 kommt es zur Durchrechnung: Dabei sind – so wie im ASVG – die „besten 15 Jahre“ zu berücksichtigen. Erfolgt der Pensionsantritt vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wird der Bemessungszeitraum einschleifend bis zur Vollendung des 61. Lebensjahres auf bis zu den „18 besten Jahren“ ausgeweitet. Es ist allerdings zu beachten, dass die Ausweitung auf 15 bzw. 18 Jahre nur etappenweise erfolgt und erst 2020 abgeschlossen sein wird. Außerdem gibt es Übergangsregelungen, die den „Durchrechnungsverlust deckeln“ (siehe in diesem Sinne schon unter Pkt. 4.2.1).

- ▶ Die **Bemessungsgrundlage** für die Pension beträgt 80 % der so ermittelten Berechnungsgrundlage. Bei Versetzung in den Ruhestand vor dem gesetzlichen Pensionsalter (61,5 Jahre) kann sich dieser Prozentsatz auf bis zu 62 % verringern (bis 2005 gibt es Übergangsregelungen).
- ▶ Die konkrete **Höhe der Pension** ist ein bestimmter Prozentsatz der individuellen Bemessungsgrundlage. Dieser Prozentsatz ist abhängig von der vorliegenden ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. Letztere setzt sich zusammen aus der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten, den angerechneten Ruhestandszeiten, den zugerechneten Zeiträumen und den als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.

Zu den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zählen auch die so genannten „Überweisungsbeträge“ für den Fall, dass der die Pension beanspruchende Beamte aus einem pflichtversicherten Pensionsversicherungsverhältnis als Dienstnehmer, Gewerbetreibender, Landwirt etc. in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis als Beamter gewechselt sein sollte.

Der **Prozentsatz** konkret: 50 % für die ersten 15 Jahre, 2 % für jedes weitere Dienstjahr. Mit 40 Dienstjahren ist also der höchstmögliche Prozentsatz erreicht ($50 \% + 25 \text{ Jahre} \times 2 \% = 100 \%$).

Beamte, die vor dem 01.05.1995 eingetreten sind, erreichen 100 % bereits nach 35 Jahren, weil bei diesen die ersten 50 % schon nach 10 (statt 15) Jahren anzusetzen sind.

5. AUSWIRKUNGEN DES BÜRGERMEISTER-BEZUGES AUF EINE BEREITS BESTEHENDE ODER BEVORSTEHENDE PENSION

Für (zukünftige) Bürgermeister sind vor allem die Antworten auf folgende Fragen von Interesse:

- ▶ Sind die Bezüge auf Grund der Funktion als Bürgermeister für eine bereits bestehende Pension schädlich?
- ▶ Kann während der Funktionsperiode als Bürgermeister eine Pension auf Grund einer (anderen) Erwerbstätigkeit angetreten werden?

Auf diese Fragen soll mit den nachstehenden Ausführungen geantwortet werden.

5.1 Nur „Erwerbseinkommen“ kann pensionschädlich sein

Nur „Erwerbseinkommen“ kann für Pensionen schädlich sein und dazu führen, dass sie entweder gekürzt werden oder zur Gänze wegfallen.

Pensionsunschädlich sind daher regelmäßig Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Aber auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit können ausnahmsweise für den Bezug einer Pension unschädlich sein, wenn sie aus einer „kapitalistischen“ Beteiligung stammen, wie z.B. die Einkünfte eines Kommanditisten oder eines atypisch stillen Gesellschafters, die nicht selbst in der Gesellschaft tätig sind und auch nicht über ihre Einlage hinaus haften, sondern nur ihr „Kapital arbeiten lassen“.

Diese zuletzt genannten, nicht aus einer Erwerbstätigkeit stammenden Einkünfte sind zwar – wie ausgeführt – für den Bezug einer Pension unschädlich, nicht aber für eine die Pension „aufbessernde“ Ausgleichszulage (siehe dazu Pkt. 5.3.7).

Als „Erwerbseinkommen“ gilt bei

- ▶ unselbständiger Erwerbstätigkeit (Dienstverhältnis, Bürgermeister-Bezug) das aus dieser Tätigkeit gebührende laufende Entgelt (nicht 13. und 14. Monatsbezug) bzw.
- ▶ selbständiger Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Tätigkeit.

5.2 Der Bürgermeister-Bezug ist Erwerbseinkommen

Schon seit 01.01.1988 gelten der Großteil der Bezüge der Bundes- und Landespolitiker, aber auch die Bezüge der Bürgermeister von Städten mit eigenem Statut (Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krems an der Donau, Linz, Rust, Salzburg, Steyr, St. Pölten, Villach, Waidhofen an der Ybbs, Wels, Wiener Neustadt) als „Erwerbseinkommen“ im vorstehenden Sinne.

Gleiches gilt nun seit 01.01.2001 auch für Bürgermeister und Vizebürgermeister von Gemeinden und Städten ohne eigenem Statut, deren Funktion (erstmals oder neuerlich) nach dem 31.12.2000 begonnen hat. Einem Erlass des BMSG ist eindeutig zu entnehmen, dass auf Grund einer diesbezüglichen Übergangsbestimmung nicht nur die Bezüge jener Bürgermeister als „Erwerbseinkommen“ gelten, die ihr Amt nach dem 31.12.2000 erstmals antreten (angetreten haben), sondern auch die Bezüge aller Bürgermeister, die nach dem 31.12.2000 neuerlich in das Amt des Bürgermeisters berufen werden (wurden).

Anders ausgedrückt heißt das, dass der Bürgermeister-Bezug nur noch bis zum jeweiligen Ende der am 31.12.2000 gelaufenen Funktionsperiode nicht als „Erwerbseinkommen“ gilt (gegolten hat) und damit noch nicht pensionsschädlich ist (sein konnte).

Dieser Erlass enthält auch eine (erfreuliche) Aussage zu den Sitzungsgeldern und Kommissionsgebühren, die allerdings – im Gegensatz zu den anderen Gemeindefunktionen – für Bürgermeister kaum Bedeutung haben wird (siehe dazu den Exkurs unter Pkt. 2.4).

Damit ist eine der gestellten Fragen zumindest insoweit beantwortet, als der Bürgermeister-Bezug für den Antritt einer Alterspension während der am 31.12.2000 gelaufenen Funktionsperiode ebenso nicht schädlich ist (war), wie für den Bezug jeder Pension bis Ende der am 31.12.2000 gelaufenen Funktionsperiode.

Wenn daher nachfolgend die Auswirkungen des Bürgermeister-Bezuges auf die einzelnen Pensionsarten besprochen wird, geht es immer nur um den als „Erwerbseinkommen“ geltenden Bürgermeister-Bezug, also um die Bezüge jener Bürgermeister, die ihr Amt nach dem 31.12.2000 erstmals oder neuerlich angetreten haben. Dabei muss zwischen den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Beamtenpension unterschieden werden.

5.3 Die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG)

Je nach Zuständigkeit wird eine Pension nach dem ASVG (insbesondere Dienstnehmern), nach dem GSVG (Gewerbetreibenden und „Neuen Selbständigen“), nach dem FSVG (bestimmten Freiberuflern – siehe Pkt. 3.1.2) oder nach dem BSVG (Landwirten) gewährt.

Nach welchem dieser Versicherungssysteme die Pension gewährt wird und welcher Pensionsversicherungsträger für die Berechnung und Auszahlung der Pension zuständig ist, richtet sich danach, in welchem Zweig der Pensionsversicherung der zukünftige Pensionist in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsstichtag die meisten Versicherungsmonate erworben hat, wobei im Falle der Mehrfachversicherung wieder die bereits bekannte gesetzliche Reihenfolge (siehe Pkt. 3.1.2) gilt: ASVG, GSVG (FSVG), BSVG. War der Bürgermeister demnach in den letzten 15 Jahren vor seinem Pensionsstichtag – neben seinem Bürgermeister-Bezug – mehrfach (d.h. gleichzeitig z.B. als Dienstnehmer nach dem ASVG und Landwirt nach dem BSVG) pflichtversichert, zählt jeder Monat dieser Mehrfachversicherung als Monat des Versicherungszweiges, der in der gesetzlichen Reihenfolge (am weitesten) vorne genannt ist. Der Bürgermeister-Bezug selbst kann daran deshalb nichts ändern, weil der für den „Bürgermeister neu“ (siehe Pkt. 3.3) zu leistende „Anrechnungsbetrag“ ohnehin an den für ihn zuständigen Pensionsversicherungsträger geleistet wird (siehe Pkt. 2.1.2).

Im vorstehenden Beispiel wäre auf Grund der gesetzlichen Reihenfolge, nach der ASVG vor BSVG geht, die PVA der für die Pension zuständige Versicherungsträger. Der „Bürgermeister alt“ (Pkt. 3.3) hingegen erhält seine Bürgermeister-Pension auf Grund landesgesetzlicher Regelung (siehe Pkt. 2.2) und nicht aus einem der „gesetzlichen“ Pensionssysteme.

5.3.1 Die „normale“ Alterspension

Pensionisten, die bereits das 65. (als Mann) bzw. das 60. (als Frau) Lebensjahr vollendet haben, können neben ihrer („normalen“) Alterspension so viel aus einer Erwerbstätigkeit verdienen, wie sie möchten: Eine solche Pension kann weder wegfallen noch seit 01.10.2000 gekürzt werden, unabhängig davon, wie hoch die Einkünfte sind und aus welcher Erwerbstätigkeit (z.B. als Bürgermeister) sie stammen.

Zu beachten ist jedoch, dass die Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit auch neben der Pension der Pflichtversicherung unterliegen (können) – siehe Pkt. 3.3.4 – bzw. dem Pensionspflichtbeitrag – siehe Pkt. 3.3.8.

5.3.2 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Die folgenden Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein, damit die jeweilige Pension nicht zur Gänze wegfällt:

- ▶ Es darf keine Pensionspflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG (FSVG) oder BSVG bestehen. Das heißt, dass z.B. aus einer neben der Pension ausgeübten ASVG-pflichtigen Tätigkeit kein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2002: EUR 301,54 p.m.) bezogen werden darf.

Empfehlung der Autoren[†]:

Auf den Pensionsversicherungsbeitrag der Bürgermeister ist die „Geringfügigkeitsgrenze“ nicht anzuwenden, sodass dieser Beitrag jedenfalls zu leisten ist, z.B. auch, wenn der Bürgermeister-Bezug auf Grund eines diesbezüglich ausgesprochenen Verzichtes diese nicht übersteigt (siehe Pkt. 2.1.1). Das würde bedeuten, dass die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer auch wegfällt, wenn der Bürgermeister irgendeinen Bezug für seine Tätigkeit erhält, auch wenn dieser die Geringfügigkeitsgrenze auf Grund eines ausgesprochenen Verzichtes nicht überschreitet.

Sowohl die SVAgW als auch die SVB haben jedoch auf die diesbezügliche Anfrage der Autoren hin ausdrücklich auch den teilweisen Verzicht so weit, dass der Bürgermeister-Bezug die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, als nicht zum Wegfall einer vorzeitigen Alterspension führend schriftlich bestätigt (siehe Pkt. 2.4), obwohl der Bürgermeister-Bezug auch in diesem Fall dem Pensionsversicherungsbeitrag unterliegt.

[†] Der Österreichische Gemeindebund hat die diesbezüglich erforderlichen Schritte bereits eingeleitet.

Die SVAgW begründet dies damit, dass es sich beim Pensionsversicherungsbeitrag um einen landesgesetzlich und nicht in einem der gesetzlichen Pensionssysteme geregelten Pflichtversicherungsbeitrag handelt, der erst später über den „Anrechnungsbetrag“ in eines der gesetzlichen Pensionssysteme einfließt (siehe Pkt. 2.1.2), sodass er den formellen Wegfall einer vorzeitigen Alterspension aus dem Grunde „Bestand einer Pflichtversicherung“ nicht auslösen kann.

Es ist allerdings zu empfehlen, diesbezüglich mittels Anfrage an das BMSG, den HVSV oder am besten an jeden der betroffenen Versicherungsträger (BVA, SVAgW und SVG) Rechtssicherheit zu schaffen.

- ▶ Aus einer nicht pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit (z.B. als „Bürgermeister alt“) dürfen keine Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2002: EUR 301,54 p.m.) zufließen.
- ▶ Im Falle von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft darf der Einheitswert bzw. die Summe der Einheitswerte EUR 2.400,00 nicht übersteigen.

Diese Voraussetzungen müssen auch zum Pensionsstichtag erfüllt sein, damit überhaupt Anspruch auf diese vorzeitige Alterspension besteht.

Speziell für Bürgermeister

Bürgermeister, die bereits eine vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen, müssen davon ausgehen, dass diese Pension regelmäßig zur Gänze wegfällt, wenn sie nach dem 31.12.2000 erstmals oder neuerlich (siehe Pkt. 5.1) zum Bürgermeister bestellt werden. Ebenso können solche Bürgermeister während einer Amtsperiode, die nach dem 31.12.2000 beginnt (begonnen hat), eine vorzeitige Alterspension nicht beanspruchen, weil sie die dafür u.a. geforderte Voraussetzung „keine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze am Stichtag“ regelmäßig nicht erfüllen (werden).

Zum Verzicht auf den Teil des Bürgermeister-Bezuges, der über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgeht, um damit möglicherweise den Wegfall der vorzeitigen Alterspension zu vermeiden, siehe vorstehend und Pkt. 2.4.

5.3.3 Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

Für diese Pension gelten die Ausführungen unter Pkt. 5.3.2 vollinhaltlich, auch hinsichtlich der Voraussetzungen am Pensionsstichtag und des Verweises bezüglich Verzicht auf den Bürgermeister-Bezug.

5.3.4 Gleitpension

Gleitpensionen werden um einen Anrechnungsbetrag gekürzt, wenn das Gesamteinkommen (Erwerbseinkommen und Vollpension) im Monat den Betrag von EUR 907,45 (= Wert 2002) übersteigt. Dieser Anrechnungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Gesamteinkommensteile (jeweils Werte 2002)

- ▶ zwischen EUR 907,45 und EUR 1.209,94 sind zu 30 %,
- ▶ zwischen EUR 1.209,94 und EUR 1.512,43 sind zu 40 %,
- ▶ zwischen EUR 1.512,43 und EUR 1.814,91 sind zu 50 % und
- ▶ über EUR 1.814,91 sind zu 60 %

auf die Pension anzurechnen.

Der so ermittelte Anrechnungsbetrag ist jedoch zweifach begrenzt:

- ➡ erstens gebühren mindestens 50 % der Pension und
- ➡ zweitens darf der Anrechnungsbetrag das erzielte Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

Wird in einem Monat die höchstzulässige Arbeitszeit (siehe Pkt. 4.1.4) überschritten oder eine weitere pensionsversicherungspflichtige selbständige oder die Geringfügigkeitsgrenze übersteigende Erwerbstätigkeit ausgeübt, fällt die Gleitpension für diesen Monat zur Gänze weg.

Speziell für Bürgermeister:

Die Gleitpension kommt für amtierende Bürgermeister deshalb nicht in Frage, weil sie einerseits (idR) zivilrechtlich nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen und andererseits auch nicht in der Lage sein werden, nur aus Anlass des Eintrittes in eine Gleitpension ihre „Arbeitszeit“ als Bürgermeister im geforderten Umfang zu reduzieren. Nur Bürgermeister, die nicht mehr im Amt sind, können gegebenenfalls die Gleitpension in ihre Überlegungen einbeziehen.

5.3.5 Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit/ Erwerbsfähigkeit

Diese Pensionsart wurde Mitte des Jahres 2000 abgeschafft (siehe Pkt. 4.1.5), für „Altfälle“ gelten die Regelungen, wie sie zur vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer dargestellt wurden (Pkt. 5.3.2).

5.3.6 Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension

Bei Pensionen mit Stichtagen **vor dem 1. Jänner 2001** führen Erwerbseinkünfte – unabhängig von ihrer Höhe – zwar nicht zum Wegfall der Pension, es kann aber zur Kürzung des auf zugerechnete Monate zurückzuführenden „Zurechnungszuschlages“ (siehe Pkt. 4.2.2) kommen. Das Ausmaß einer solchen Kürzung berechnet die zuständige Pensionsversicherungsanstalt auf entsprechende Anfrage hin (siehe Pkt. 4.2.4).

Bei Pensionsstichtagen **nach dem 31. Dezember 2000** führen alle über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2002: EUR 301,54) liegenden Erwerbseinkommen – egal, ob pflichtversichert oder nicht – zur Pensionskürzung, wenn das Gesamteinkommen (= Pension und zusätzliches Erwerbseinkommen) den Betrag von monatlich EUR 907,45 (Wert 2002) übersteigt. Das erzielte Erwerbseinkommen wird auf die Pension stufenweise angerechnet und bewirkt (abhängig von der Höhe des Gesamteinkommens) eine Kürzung der Pension. Die Kürzung ist aber in zweifacher Hinsicht beschränkt:

- ➡ erstens gebühren mindestens 50 % der Pension und
- ➡ zweitens darf der Anrechnungsbetrag das erzielte Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

Um Härten zu vermeiden, bestehen für die Jahre 2001 bis 2004 Übergangsbestimmungen (geringere Anrechnung).

5.3.7 Ausgleichszulage

Hat ein Versicherter geringe Einkünfte und/oder eine nur geringe Anzahl von Versicherungsmonaten, wird sich eine nur „kleine“ Pension ergeben. Liegt diese Pension unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz (= im Jahr 2002 EUR 630,92 p.m. für Alleinstehende), wird die Pension mittels „Ausgleichszulage“ auf dieses „soziale Existenzminimum“ angehoben.

Allerdings wird jegliches zusätzliche Einkommen – daher z.B. auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen – angerechnet und die Ausgleichszulage fällt insoweit weg.

Bei Ehegatten im gemeinsamen Haushalt beträgt der Ausgleichszulagenrichtsatz EUR 900,13 (Wert 2002), es werden aber in diesem Fall auch die (Netto-)Einkünfte des jeweils anderen Ehegatten angerechnet.

5.3.8 Witwen-/Witwerpension

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension hängt u.a. vom Gesamteinkommen des Versicherten ab. Dabei werden auch Politikerbezüge berücksichtigt. Der Bezug eines Bürgermeisters kann daher die Höhe der Witwen-/Witwerpension verringern.

5.4 Die Beamten-Pension

5.4.1 Eintritt in den Ruhestand bis 31.12.2000 oder erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres

Für alle Beamten-Pensionen, die bis zum 31. Dezember 2000 angetreten wurden oder bei denen der Pensionsantritt erst mit 65 Jahren erfolgt(e), kommt es für den Fall der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu keinem Wegfall und zu keiner Kürzung der Pension.

5.4.2 Eintritt in den Ruhestand seit 01.01.2001 und vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Das Teilpensionsgesetz hat erhebliche Auswirkungen auf die Pensionen dieser Beamten. Im Falle der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kommt es zur stufenweisen Kürzung der Pension wie folgt:

- ▶ Die volle Pension gebührt, wenn das monatliche Gesamteinkommen (= Pension und Erwerbseinkommen) bei Pensionierung vor Vollendung des 738. Lebensmonates (= 61 ½ Jahre) EUR 872,10 und bei Pensionierung zwischen 61 ½ Jahren und dem vollendeten 65. Lebensjahr EUR 1.308,10 nicht übersteigt (Werte 2002).
- ▶ Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen (Pension und Erwerbseinkommen) die angeführten Grenzen, wird die Pension um einen Anrechnungsbetrag gekürzt (Werte 2002):
 - Bei Pensionsantritt vor Vollendung des 738. Lebensmonates (= 61 ½ Jahre) werden Gesamteinkommensteile
 - zwischen EUR 872,10 und EUR 1.308,10 zu 30 %,
 - zwischen EUR 1.308,10 und EUR 1.744,10 zu 40 % und
 - über EUR 1.744,10 zu 50 %auf die Pension angerechnet.
 - Bei Pensionsantritt nach Vollendung des 738. Lebensmonates aber vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden Gesamteinkommensteile
 - zwischen EUR 1.308,10 und EUR 1.744,10 zu 30 %
 - zwischen EUR 1.744,10 und EUR 2.180,10 zu 40 % und
 - über EUR 2.180,10 zu 50 %auf die Pension angerechnet.
- ▶ Die Pension darf niemals um mehr als 50 % gekürzt werden. Um Härten zu vermeiden, bestehen für die Jahre 2001 bis 2004 Übergangsbestimmungen (im Jahr 2001 maximal 10 %, 2002 max. 20 %, 2003 max. 30 % und im Jahr 2004 max. 40 % Kürzung).
- ▶ Der gekürzte Pensionsteil darf nicht höher als das erzielte Erwerbseinkommen (Zuverdienst) sein.
- ▶ Für Beamte, die zwischen 01.10.2000 und 01.10.2002 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden, wird jeweils die Altersgrenze schrittweise von 60 auf 61 ½ eingeschliffen.

Die angeführten Regelungen gelten für Bundesbedienstete. Ist der Beamte Landes- oder Gemeindebediensteter, muss geklärt werden, ob der Landesgesetzgeber eine entsprechende Teilpensionsregelung erlassen hat. Sollte dies in einem Bundesland nicht zutreffen, wäre der Bürgermeister-Bezug für die Beamten-Pension nicht schädlich. Über die jeweilige landesgesetzliche Situation informieren u.a. die Landesregierung und die Gewerkschaft öffentlicher Dienst.

5.4.3 Eintritt in den Ruhestand wegen Dienst-/Erwerbsunfähigkeit

Beamte, die dauernd dienst-/erwerbsunfähig sind, haben bei Pensionsantritt seit 01.01.1998 den vollen Pensionsanspruch ohne Abschlag. Eine Erwerbstätigkeit ist allerdings der Behörde zu melden und kann theoretisch zur Prüfung führen, ob der Wiederantritt der Beschäftigung als Beamter möglich ist.

Bei Pensionsantritt bis 31.12.1997 wegen Dienst-/Erwerbsunfähigkeit ist folgende Sonderregelung zu beachten:

Hatte ein wegen Dienst-/Erwerbsunfähigkeit pensionierter Beamter noch nicht 35 Versicherungsjahre erreicht, so erfolgte eine Hinzurechnung zur (= Erhöhung der) Pension. Diese Hinzurechnung kann bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres infolge Erwerbstätigkeit (zur Gänze) wegfallen.

5.5 Bürgermeister mit Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht

Wird ein Bürgermeister, der bereits eine Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht bezieht, neuerlich in das Bürgermeister-Amt berufen, so richtet sich das „Schicksal“ seiner Bürgermeister-Pension nach der jeweils für ihn maßgeblichen landesgesetzlichen Regelung (siehe dazu unter Pkt. 2.2.4 und die dort wiedergegebenen Landesgesetze „alten“ Rechtes). IdR fällt die Pension weg oder sie ruht, mit neuerlichem Ausscheiden aus dem Bürgermeister-Amt lebt sie – neu bemessen – wieder auf.

6. DIE „FREIWILLIGE PENSIONSVERSORGE“ DES BÜRGERMEISTERS

Die Landesgesetzgebung hatte sich, so wie bei der neuen „Bürgermeister-Pension“ (Pkt. 2.1) und bei den unter Pkt. 2.3 besprochenen Übergangsregelungen, auch in Bezug auf die „freiwillige Pensionsvorsorge“ der Bürgermeister – dem Bezügebegrenzungsgesetz folgend – am Bundesbezügegesetz zu orientieren. Nachstehend kann daher die (idR) freiwillige Pensionsvorsorge der Bürgermeister an Hand der bundesgesetzlichen Regelungen erläutert werden, auf die länderspezifischen Abweichungen wird wieder unter „Bundesländer individuell“ eingegangen.

Das für den Bürgermeister jeweils maßgebende Landes- und/oder Gemeindebezügegesetz (siehe Anhang 01) ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundeskanzleramtes unter www.ris.bka.gv.at aufzufinden.

6.1 Pensionsvorsorge über eine Pensionskasse

Die Bürgermeister konnten (können) sich durch eine Erklärung freiwillig zur Leistung eines Beitrages in eine von ihnen ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Gab (gibt) ein Bürgermeister diese Erklärung ab, hatte (hat) das für ihn folgende Auswirkungen:

1. Die ihm gebührenden Bezüge verringerten (verringern) sich auf zehn Elftel und
2. die die Bezüge des Bürgermeisters auszahlende Gemeinde hat einen Beitrag in Höhe von 10 % der iS des Pkt. 1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die vom Bürgermeister ausgewählte Pensionskasse zu leisten.

Für den Bürgermeister bedeutet dies, wenn er sich für diese freiwillige Pensionsvorsorge entschieden hat (entscheidet):

- Er wählte (wählt) die Pensionskasse aus und gab (gibt) der Gemeinde gegenüber die geforderte Erklärung zur Leistung des Pensionskassenbeitrages ab.

- ▶ Die Gemeinde schloss (schließt) daraufhin den entsprechenden Vertrag mit der Pensionskasse ab.
- ▶ Der Pensionskassenbeitrag wird zwar von der Gemeinde überwiesen, er ist jedoch zur Gänze vom Bürgermeister selbst zu tragen, indem der ihm gebührende Bezug (einschließlich Sonderzahlungen) auf zehn Elftel gekürzt wurde (wird).
- ▶ Der Bürgermeister hatte (hat) nur die Möglichkeit, sich entweder für die 10/11-Kürzung zu entscheiden oder auf diese freiwillige Pensionsvorsorge zu verzichten, eine Zwischenlösung gab (gibt) es nicht.
Der Bürgermeister kann allerdings darüber hinaus bis zu weiteren 10 % selbst einen Beitrag direkt an die Pensionskasse leisten.

Zur steuerlichen Behandlung dieser Beiträge siehe unter Pkt. 2.1.1 und Pkt. 6.3.

6.2 Welche Bürgermeister können an dieser Pensionsvorsorge teilnehmen?

Diese „freiwillige Pensionsvorsorge“ über eine Pensionskasse konnten (können) alle Bürgermeister in ihre Altersvorsorgeüberlegungen einfließen lassen, die

- ▶ nicht (fristgerecht) auf Anwendung des „alten“ Rechtes optiert haben bzw. optieren konnten (siehe Pkt. 2.3.2.2) oder nicht (fristgerecht) optieren werden bzw. können (siehe Pkt. 2.3.3) oder
- ▶ nach dem Inkrafttreten der Neuregelung erstmals zum Bürgermeister bestellt worden sind bzw. noch werden (siehe Pkt. 2.3.4).

Aber auch jenen Bürgermeistern, die in Bezug auf ihre Pension auf Anwendung des „alten“ Rechtes optiert haben bzw. noch optieren werden und damit den Anspruch auf die Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht erworben haben bzw. noch erwerben werden (Pkt. 2.2 iVm Pkt. 2.3.2.1 und Pkt. 2.3.3), steht die „freiwillige Pensionsvorsorge“ über eine Pensionskasse offen: Die landesgesetzlichen Übergangsbestimmungen (siehe Pkt. 2.2.4) sehen jedoch für diese Fälle eine Kürzung des 10%igen Beitragssatzes im Verhältnis der nach dem Stichtag (siehe Pkt. 2.3.2) gelegenen ruhebezugsfähigen Monate zur für den Anspruch auf eine Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht erforderlichen Mindestamtszeit iS der Ausführungen zu Pkt. 2.3.1 vor (siehe die Beispiele unter dem nachstehenden „Bundesländer individuell“).

Bundesländer individuell

Burgenland: Die Regelungen zur „freiwilligen Pensionsvorsorge“ einschließlich der Übergangsbestimmungen für jene Bürgermeister, die in Bezug auf ihre Pension auf Anwendung des „alten“ Rechtes optiert haben (noch optieren werden), entsprechen den dargestellten bundesrechtlichen Normen.

- Formel für die Kürzung des Pensionskassenbeitrages bei Bürgermeistern, die auf Anwendung des „alten“ Rechts optiert haben (noch optieren werden):
Prozentsatz des Pensionskassenbeitrages dividiert durch 120 mal (120 minus Anzahl der Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit vor dem 01.07.1998).

Beispiel: *Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 01.07.1998 beträgt der Prozentsatz für den Pensionskassenbeitrag (10 % dividiert durch 120 mal [120 minus 66 =] 54 =) 4,5 %.*

Die Verringerung des Bürgermeister-Bezuges (einschließlich Sonderzahlungen) erfolgt nicht auf zehnteil, sondern nach der Formel „Bürgermeister-Bezug dividiert durch 104,5 mal 100“, also auf 95,694 %. Vom auf diese Weise verringerten Bürgermeister-Bezug überweist die Gemeinde den 4,5%igen Beitrag an die vom Bürgermeister ausgewählte Pensionskasse.

Kärnten: Die Regelungen zur „freiwilligen Pensionsvorsorge“ einschließlich der Übergangsbestimmungen für jene Bürgermeister, die in Bezug auf ihre Pension auf Anwendung des „alten“ Rechtes optiert haben (noch optieren werden), entsprechen den dargestellten bundesrechtlichen Normen.

- Zur Formel für die Kürzung des Pensionskassenbeitrages sowie zum Beispiel samt Verringerung des Bürgermeister-Bezuges siehe vorstehend unter „Burgenland“.

Die Regelungen zur „ruhebezugsfähigen Gesamtzeit“ (siehe Pkt. 2.3.2.1) lassen auch folgende Berechnung zu:

10 % dividiert durch 120 mal (120 minus 72 =) 48 = 4 %. Der Bürgermeister-Bezug verringert sich diesfalls auf (dividiert durch 104 mal 100 =) 96,154 %.

Niederösterreich: Die Regelungen zur „freiwilligen Pensionsvorsorge“ einschließlich der Übergangsbestimmungen für jene Bürgermeister, die in Bezug auf ihre Pension auf An-

wendung des „alten“ Rechtes optiert haben (noch optieren werden), entsprechen den dargestellten bundesrechtlichen Normen.

- ▶ Zur Formel für die Kürzung des Pensionskassenbeitrages sowie zum Beispiel samt Verringerung des Bürgermeister-Bezuges siehe vorstehend unter „Burgenland“.

Oberösterreich: Die landesgesetzlichen Regelungen zur „freiwilligen Pensionsvorsorge“ weichen von denen der anderen Bundesländer insoweit ab, als Bürgermeister, die ihr Amt „hauptberuflich“ ausüben, gesetzlichen Anspruch darauf haben, dass ihre Gemeinde den 10%igen Beitrag zusätzlich zu ihren Bezügen (einschließlich Sonderzahlungen) an die von ihnen jeweils ausgewählte Pensionskasse leisten. Das heißt, dass der Pensionskassenbeitrag nicht vom Bürgermeister, sondern von der Gemeinde zu tragen ist, wenn der Bürgermeister sein Amt „hauptberuflich“ ausübt.

Laut Rundschreiben Nr. 10 des Oö. Gemeindebundes vom 29.12.1997 üben Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 4500 Einwohnern ihre Funktion „hauptberuflich“ aus, wenn sie nicht eine Erklärung abgeben (abgegeben haben), dass sie neben dieser Funktion einer weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Bürgermeister, die eine solche Erklärung abgeben, sowie alle Bürgermeister von Gemeinden mit bis zu 4500 Einwohnern, sind „nebenberufliche“ Bürgermeister.

Die bisherigen Ausführungen zur „freiwilligen Pensionsvorsorge“ – insbesondere Kürzung des Bezuges auf zehn Elftel – gelten in Oberösterreich nur für diese „nebenberuflichen“ Bürgermeister.

Die Übergangsbestimmungen für Bürgermeister, die in Bezug auf ihre Pension auf Anwendung des „alten“ Rechtes optiert haben (noch optieren werden), sehen wie folgt aus:

- ▶ Formel für die Kürzung des Pensionskassenbeitrages: Prozentsatz des Pensionskassenbeitrages dividiert durch 120 mal (120 minus tatsächlicher Funktionsdauer vor dem 01.07.1998).

Beispiel: *Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 01.07.1998 beträgt der Prozentsatz für den Pensionskassenbeitrag (10 % dividiert durch 120 mal [120 minus 66 =] 54 =) 4,5 %.*

„Hauptberuflicher“ Bürgermeister: Der Bezug des Bürgermeisters verringert sich nicht, die Gemeinde hat den in diesem Fall obligatorischen Pensionskassenbeitrag in Höhe von 4,5 % der ungekürzten Bezüge (einschließlich Sonderzahlungen) an die vom Bürgermeister ausgewählte Pensionskasse zu leisten.

„**Nebenberufliche**“ **Bürgermeister**: Die Verringerung des Bürgermeister-Bezuges (einschließlich Sonderzahlungen) erfolgt nicht auf zehn Elftel, sondern nach der Formel „Bürgermeister-Bezug dividiert durch 104,5 mal 100“, also auch 95,694 %. Vom auf diese Weise verringerten Bürgermeister-Bezug überweist die Gemeinde den 4,5%igen Beitrag an die vom Bürgermeister ausgewählte Pensionskasse.

Salzburg: Die Regelungen zur „freiwilligen Pensionsvorsorge“ entsprechen den dargestellten bundesrechtlichen Normen.

Das die Übergangsbestimmungen enthaltende Gemeindeorgane-Bezügegesetz sieht für Bürgermeister, die in Bezug auf ihre Pension auf Anwendung des „alten“ Rechtes optiert haben (noch optieren werden), keine Kürzung des Pensionskassenbeitrages vor, sodass sich auch diese Bürgermeister nur für den vollen 10%igen Pensionskassenbeitrag – mit entsprechender Kürzung ihres Bezuges auf zehn Elftel – verpflichten konnten (können).

Die Übergangsbestimmungen enthalten aber eine Kürzung für jene Bürgermeister, die zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode zwar den Anspruch auf die „Bürgermeister-Pension“ bereits erreicht hatten, nicht jedoch im höchstmöglichen Ausmaß (siehe dazu schon unter „Bundesländer individuell“ zu Pkt. 2.3.1 und Pkt. 2.3.2.1).

- Formel für die Kürzung des Pensionskassenbeitrages bei Bürgermeistern, die auf Anwendung des „alten“ Rechtes optiert haben (noch optieren werden):
Prozentsatz des Pensionskassenbeitrages dividiert durch 216 mal (216 minus Anzahl der bis zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode gelegenen über 108 hinausgegangenen ruhebezugsfähigen Monate).

Beispiel: *Im Falle einer Funktionsdauer von 120 Monaten bis zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode beträgt der Prozentsatz für den Pensionskassenbeitrag (10 % dividiert durch 216 mal [216 minus (120 minus 108 =) 12 =] 204 =) **9,44 %**.*

Die Verringerung des Bürgermeister-Bezuges (einschließlich Sonderzahlungen) erfolgt nicht auf zehn Elftel, sondern nach der Formel „Bürgermeister-Bezug dividiert durch 109,44 mal 100“, also auf 91,37 %. Vom auf diese Weise verringerten Bürgermeister-Bezug überweist die Gemeinde den 9,44%igen Beitrag an die vom Bürgermeister ausgewählte Pensionskasse.

Zur Kürzung des Pensionskassenbeitrages auf unter 10 % kam (kommt) es demnach nur, wenn bis zum Ende der am 01.07.1998 gelaufenen Amtsperiode mehr als 108 ruhebezugsfähige Monate vorgelegen waren.

Steiermark: Die Regelungen zur „freiwilligen Pensionsvorsorge“ einschließlich der Übergangsbestimmungen für jene Bürgermeister, die in Bezug auf ihre Pension auf Anwendung des „alten“ Rechtes optiert haben (noch optieren werden), entsprechen den dargestellten bundesrechtlichen Normen.

Zur Formel für die Kürzung des Pensionskassenbeitrages sowie zum Beispiel samt Verringerung des Bürgermeister-Bezuges siehe vorstehend unter „Burgenland“.

Die Regelungen zur „ruhebezugsfähigen Gesamtzeit“ (siehe Pkt. 2.3.2.1) lassen auch folgende Berechnung zu: 10 % dividiert durch 120 mal (120 minus 72 =) 48 = 4 %. Der Bürgermeister-Bezug verringert sich diesfalls auf (dividiert durch 104 mal 100 =) 96,154 %.

Tirol: Die Regelungen zur „freiwilligen Pensionsvorsorge“ einschließlich der Übergangsbestimmungen für jene Bürgermeister, die in Bezug auf ihre Pension auf Anwendung des „alten“ Rechtes optiert haben (noch optieren werden), entsprechen den dargestellten bundesrechtlichen Normen.

- Formel für die Kürzung des Pensionskassenbeitrages bei Bürgermeistern, die auf Anwendung des „alten“ Rechts optiert haben (noch optieren werden):
Prozentsatz des Pensionskassenbeitrages dividiert durch 144 mal (144 minus Anzahl der Monate an ruhebezugsfähiger Amtszeit vor dem 15.03.1998).

Beispiel: *Im Falle einer Funktionsdauer von 66 Monaten vor dem 15.03.1998 beträgt der Prozentsatz für den Pensionskassenbeitrag (10 % dividiert durch 144 mal [144 minus 66 =] 78 =) 5,417 %.*

Die Verringerung des Bürgermeister-Bezuges (einschließlich Sonderzahlungen) erfolgt nicht auf zehn Elftel, sondern nach der Formel „Bürgermeister-Bezug dividiert durch 105,417 mal 100“, also auf 94,861 %. Vom auf diese Weise verringerten Bürgermeister-Bezug überweist die Gemeinde den 5,417%igen Beitrag an die vom Bürgermeister ausgewählte Pensionskasse.

Die Regelungen zur „ruhebezugsfähigen Amtszeit“ (siehe Pkt. 2.3.2.1) lassen auch folgende Berechnung zu: 10 % dividiert durch 144 mal (144 minus 72 =) 72 = 5 %. Der Bürgermeister-Bezug verringert sich diesfalls auf (dividiert durch 105 mal 100 =) 95,24 %.

Vorarlberg: Die Regelungen zur „freiwilligen Pensionsvorsorge“ entsprechen den dargestellten bundesrechtlichen Normen.

Das die Übergangsbestimmungen enthaltende Bezügegesetz 1998 (siehe Pkt. 2.2.4) sieht für die Bürgermeister, die in Bezug auf ihre Pension auf Anwendung des „alten“

Rechtes optiert haben (noch optieren werden), keine Kürzung des Pensionskassenbeitrages vor, sodass sich auch diese Bürgermeister nur für den vollen 10%igen Beitrag – gerechnet von den auf zehn Elftel verringerten Bezügen (einschließlich Sonderzahlungen) – verpflichten konnten (können).

6.3 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung und Folgen der Pensionskassenbeiträge

Zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Beiträge, die die Gemeinden zu Gunsten ihrer Bürgermeister an eine von diesen jeweils ausgewählte Pensionskasse überweisen – insbesondere zu den unterschiedlichen steuerlichen Folgen, je nach dem, ob es sich bei diesen Pensionskassenbeiträgen im Einzelfall um „Arbeitgeberbeiträge“ oder „Arbeitnehmerbeiträge“ handelt –, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Pkt. 2.1 verwiesen.

Hat sich ein Bürgermeister iS der Ausführungen zu Pkt. 6.2 rechtzeitig für den Pensionskassenbeitrag entschieden und sind daher die von der Gemeinde geleisteten Beiträge an die Pensionskasse als „Arbeitgeberbeiträge“ anzusehen, lässt sich die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung dieser Beiträge wie folgt zusammenfassen:

- ➔ Für den Bürgermeister unterliegen die auf die Pensionskassenbeiträge entfallenden Bezugsanteile weder dem Pensionsversicherungsbeitrag noch dem Lohnsteuerabzug durch die Gemeinde, sind aber nach derzeitiger Rechtsansicht der BVA nach dem B-KUVG krankenversicherungspflichtig (siehe Pkt. 2.1.1 und die diesbezügliche Empfehlung der Autoren).
Die später von der Pensionskasse ausgezahlte „Pension“ ist – abgesehen vom 13. und 14. Bezug – voll steuerpflichtig.
- ➔ Die Gemeinde erspart sich von den auf die Pensionskassenbeiträge entfallenden Bezugsanteilen die von ihr zu tragenden Anteile am Pensionsversicherungsbeitrag. Die Frage, ob die Pensionskassenbeiträge dem Dienstgeberbeitrag und der Kommunalsteuer unterliegen, stellt sich deshalb nicht, weil schon die Bezüge der Bürgermeister selbst weder dienstgeberbeitrags- noch kommunalsteuerpflichtig sind (siehe die Broschüre „Die Besteuerung der Gemeindemandatäre“, Seite 59).

Ist hingegen im Einzelfall von „Arbeitnehmerbeiträgen“ auszugehen, weil sich der Bürgermeister nicht – iS der Ausführungen zu Pkt. 2.1.1 – rechtzeitig, sondern erst später

zur Leistung eines Pensionskassenbeitrages verpflichtet hat, sind die von der Gemeinde an die vom Bürgermeister ausgewählte Pensionskasse überwiesenen Beiträge zumindest steuerlich so zu behandeln, wie der an den Bürgermeister ausgezahlte – um die Pensionskassenbeiträge gekürzte – Bezug.

Später von der Pensionskasse ausgezahlte „Pensionen“ sind, soweit sie auf Pensionskassenbeiträge entfallen, die als „Arbeitnehmerbeiträge“ zu behandeln waren, steuerlich nur zu 25 % zu erfassen.

6.4 „Für und wider“ die Pensionskassenbeiträge – vergleichendes Beispiel

Die Altersvorsorge in Österreich ruht auf drei Säulen: auf der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Vorsorge.

Die vorliegende Broschüre befasste sich in den Punkten 1. bis 5. fast ausschließlich mit der gesetzlichen Vorsorge der Bürgermeister, der Bürgermeister-Pension „alt“ und „neu“. Die zwar ebenfalls landesgesetzlich geregelte „freiwillige Pensionsvorsorge“ ist der „betrieblichen“ Altersvorsorge zuzurechnen. Der Vorteil der „betrieblichen“ gegenüber der „privaten“ Vorsorge liegt darin, dass sie vom Staat – insbesondere durch Steuererleichterungen – wesentlich stärker gefördert wird.

Dies trifft auch – wie schon unter Pkt. 2.1 und Pkt. 6.3 dargestellt wurde – auf die „freiwillige Pensionsvorsorge“ der Bürgermeister über eine Pensionskasse zu:

- ➡ **Kein Pensionsversicherungsbeitrag:** Von jenen Bezugsteilen, die auf Pensionskassenbeiträge entfallen, hat weder der Bürgermeister noch die Gemeinde Pensionsversicherungsbeiträge zu leisten (zur derzeitigen Rechtsansicht der BVA, dass auch die auf die freiwilligen Pensionskassenbeiträge entfallenden Bezugsanteile der Krankenpflichtversicherung nach dem B-KUVG unterliegen und zur diesbezüglichen Empfehlung der Autoren siehe unter Pkt. 2.1.1).
- ➡ **Steuerstundung:** Die auf die Pensionskassenbeiträge entfallenden Bezugsanteile unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug, Lohnsteuer ist erst später im Zeitpunkt der Auszahlung der Pension zu entrichten.
- ➡ **Grenzsteuersatz-Optimierung:** In der Regel wird der Bürgermeister im Zeitraum seiner aktiven Erwerbstätigkeit ein höheres Einkommen haben als in der späteren Pensionsphase, d.h., dass die auf Grund der Pensionskassenbeiträge ersparte

Lohn(Einkommen)steuer aus einer höheren Progression resultiert, als die später während der Pensionsphase anfallende Lohn(Einkommen)steuer.

- ➔ **Keine Kapitalertragsteuer:** Die Erträge, die aus der Veranlagung der Beiträge durch die Pensionskasse erzielt werden, sind – im Gegensatz zur privaten Veranlagung – von der 25%igen Kapitalertragsteuer befreit.

Die „Steuerstundung“ bewirkt in Verbindung mit der Befreiung der erzielten Erträge von der Kapitalertragsteuer einen erheblichen **Zinseszinsseffekt:** Es stehen für die Veranlagung – abgesehen von der 2,5%igen Versicherungssteuer – die auf die Pensionskassenbeiträge entfallenden Bezugsanteile zur Gänze („brutto“) für die (steuerfreie) Veranlagung zur Altersvorsorge zur Verfügung. Im Rahmen der privaten Altersvorsorge kann der Bürgermeister diesen Bezugsanteil hingegen regelmäßig nur insoweit (steuerpflichtig) veranlagern, als ihm von seinem Bürgermeister-Bezug nach Abzug des Pensionsversicherungsbeitrages und der Lohnsteuer („netto“) verbleiben.

Das mögliche Gegenargument, dass der von dem auf die Pensionskassenbeiträge entfallenden Bezugsanteil nicht abzuziehende Pensionsversicherungsbeitrag für die spätere gesetzliche Pension des Bürgermeisters fehlen würde, kann nur für jene Bürgermeister gelten, die nicht schon mit den verbleibenden zehn Elfteln des Bürgermeister-Bezuges und ihren übrigen Einkünften die Jahreshöchstbeitragsgrundlage iS der Ausführungen zu Pkt. 2.1.3, Pkt. 3.3.4 und Pkt. 4.2 erreichen: Soweit es infolge der zu leistenden Pensionsversicherungsbeiträge zum Überschreiten der Jahreshöchstbeitragsgrundlage kommt, stehen die „zu viel“ bezahlten Pensionsversicherungsbeiträge dem Bürgermeister – nach beantragter Erstattung (Pkt. 3.1.1) und nach von den erstatteten Beiträgen abgezogener Lohnsteuer (Pkt. 3.5) – wieder nur „netto“ für eine etwaige private Vorsorge zur Verfügung.

Aber auch für Bürgermeister, die mit dem verbleibenden Bürgermeister-Bezug und ihren übrigen Einkünften die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht erreichen, besteht kein wirklicher Grund, nur deshalb auf die „freiwillige Pensionsvorsorge“ über eine Pensionskasse zu verzichten: Es wird für den Bürgermeister auch in diesem Falle in der Regel „rentabler“ sein, über eine Pensionskasse vorzusorgen, als die zukünftige gesetzliche Pension mit weiteren Pensionsversicherungsbeiträgen – insbesondere wenn für die „besten 15 Jahre“ (siehe Pkt. 4.2.1) bereits Höchstbeitragsgrundlagen vorliegen – geringfügig anzuheben.

Das folgende Beispiel illustriert die unterschiedliche „Rentabilität“, die zwischen der „freiwilligen Pensionsvorsorge“ über eine Pensionskasse und der Alternative „private Vorsorge“ besteht bzw. bestehen kann.

Die Bürgermeister-Pension

Beispiel:

„freiwillige Pensionsvorsorge“ über eine Pensionskasse versus „private“ Altersvorsorge

(Beträge in Euro)

Bürgermeister-Bezug p.m.	2.860,00
davon 10/11 (= verringerter Bezug)	2.600,00
 davon 10 % Pensionskassenbeitrag	 260,00
daher Pensionskassenbeiträge p.a. (x 14)	<u>3.640,00</u>

Es wird davon ausgegangen, dass der Bürgermeister so hohe weitere Einkünfte hat, dass die Steuerersparnis 50 % beträgt.

Private Veranlagung		Pensionskasse		
Zur Verfügung stehender Betrag	3.640,00	Zur Verfügung stehender Betrag	3.640,00	
Abzüglich 12,55 % Pensionsversicherungsbeitrag	- 456,82	Abzüglich 2,5 % Versicherungssteuer	- 91,00	
Abzüglich 3,95 % Krankenversicherungsbeitrag	- 143,78	Abzüglich 3,95 % Krankenversicherungsbeitrag	- 143,78*)	
Zwischensumme	3.039,40	Ansparbarer Betrag	<u>3.405,22</u>	
Abzüglich Lohnsteuer (50 %)	- 1.519,70	Betrag wird 10 Jahre an eine Pensionskasse überwiesen und von dieser veranlagt (keine KeSt auf Veranlagungserträge). Je nach Zinssatz und Steuerbelastung in der Pensionsphase wird hieraus nach 10 Jahren ein Netto-Vermögen, das in Rentenform auszubehalten ist:		
Ansparbarer Betrag	<u>1.519,70</u>			
Betrag wird 10 Jahre angespart (25 % KeSt auf Veranlagungserträge). Je nach Zinssatz wird hieraus nach 10 Jahren ein Netto-Vermögen von:				
			Steuersatz 41 %	Steuersatz 50 %
Zinssatz 3 %	16.832,00	Zinssatz 3 %	22.252,00	18.858,00
Zinssatz 4 %	17.422,00	Zinssatz 4 %	23.032,00	19.519,00
Zinssatz 5 %	18.036,00	Zinssatz 5 %	23.843,00	20.206,00
Zinssatz 6 %	18.674,00	Zinssatz 6 %	24.688,00	20.922,00
Zinssatz 7 %	19.339,00	Zinssatz 7 %	25.567,00	21.667,00
Zinssatz 7,5 %	19.682,00	Zinssatz 7,5 %	26.020,00	22.050,00
*) Sollte sich die Rechtsmeinung der BVA bezüglich Krankenversicherungspflicht der Bezugsteile, die auf die Beiträge zur Pensionskasse entfallen, einmal ändern (siehe dazu Pkt. 2.1.1), würde dieser Betrag noch zusätzlich zur Veranlagung durch die Pensionskasse zur Verfügung stehen und sich dadurch das Ergebnis des Vergleiches noch weiter zu Gunsten der Variante „Pensionskasse“ verbessern.				

Dem Ergebnis dieses Beispielen folgend, ist das „Netto“-Vermögen nach zehn Jahren Ansparphase im Falle der „freiwilligen Pensionsvorsorge“ über eine Pensionskasse jeweils um rund 32 % (bei 41 % Spitzensteuersatz) bzw. um rund 12 % (bei 50 % Spitzensteuersatz) höher als das zum gleichen Zinssatz privat angesparte Vermögen.

Der große **Nachteil der Vorsorge über eine Pensionskasse** besteht darin, dass die Auszahlung des angesparten Kapitals nicht in einem Einmalbetrag erfolgen darf, sondern ausschließlich in Rentenform. Nur unter der Voraussetzung, dass das angesparte Kapital (der „Barwert“ der auszahlenden Rentenbeträge) den Betrag von EUR 9.300,00 nicht übersteigt, darf die Rentenforderung gegenüber der Pensionskasse von dieser mit einem Einmalbetrag abgefunden werden. Eine solche in Form des Einmalbetrages abgefundene Rentenforderung wird mit dem „Hälftesteuersatz“ besteuert (siehe schon unter Pkt. 2.3.2.2 zum „Restbetrag“), die Rente unterliegt hingegen – abgesehen vom 13. und 14. Bezug – dem vollen Tarif.

Wenn ein Bürgermeister für das Alter vorsorgen will, wird er sich wohl für den Pensionskassenbeitrag und die Kürzung seines Bezuges auf zehn Elftel entscheiden, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, dass seine Pensionskassenbeiträge iS der Ausführungen zu Pkt. 2.1.1 steuerlich als „Arbeitgeberbeiträge“ gelten und von der Gemeinde auch dementsprechend lohnsteuerfrei behandelt werden (können).

Gegen die „freiwillige Pensionsvorsorge“ über eine Pensionskasse könnte diesfalls nur sprechen, dass der Bürgermeister eher seinen Kindern einen Geldbetrag hinterlassen will, als der Witwe eine (weitere) Rente.

Benötigt der Bürgermeister hingegen seinen gesamten Netto-Bezug laufend für aktuelle Anschaffungen (z.B. Hausbau), werden ihn auch die vorstehenden Rentabilitätsüberlegungen nicht dazu bewegen, sich für die Leistung eines Beitrages in eine von ihm ausgewählte Pensionskasse zu verpflichten.

Abhilfe könnte – für den Fall ihrer erfolgreichen Umsetzung – die „Pensionsoffensive“ des Österreichischen Gemeindebundes schaffen, nach der für Bürgermeister die gleiche gesetzliche Regelung angestrebt wird, wie sie das Bundesbezügegesetz für Organe, die auf Grund des Unvereinbarkeitsgesetzes keinen anderen Beruf ausüben dürfen (z.B. Regierungsmitglieder, Nationalräte), vorsieht und wie sie auch schon für die „hauptberuflichen“ Bürgermeister in Oberösterreich (siehe „Bundesländer individuell“ unter Pkt. 6.2) gelten: Der Pensionskassenbeitrag soll nicht mehr den Bezug des Bürgermeisters kürzen, sondern zusätzlich zu seinem ihm zustehenden Bezug geleistet werden.

Die Bundes- und Landesgesetze, die die neue „Bürgermeister-Pension“ regeln

1. Bundesgesetze

Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrG), BGBl I 64/1997, zuletzt geändert mit BGBl I 119/2002

Bundesbezügegesetz (BBG), BGBl I 64/1997, zuletzt geändert mit BGBl I 119/2001

Bezügegesetz (BezG), BGBl 273/1972, zuletzt geändert mit BGBl I 97/2000)

2. Landesgesetze

Burgenland: Burgenländisches Gemeindebezügegesetz (Bgl. GBG), LGBl 14/1998, zuletzt geändert mit LGBl 13/2002

Kärnten: Kärntner Bezügereformgesetz 1997 (K-BG 1997), LGBl 130/1997, zuletzt geändert mit LGBl 109/2001

Niederösterreich: NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (NÖ LuGBezG 1997), LGBl 133/1997, zuletzt geändert mit LGBl 97/2001

Oberösterreich: Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (Oö. BezG 1998), LGBl 9/1998, zuletzt geändert mit LGBl 46/2002

Salzburg: Salzburger Bezügegesetz 1998 (S.BG 1998), LGBl 3/1998, zuletzt geändert mit LGBl 8/2002

Steiermark: Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz (Stmk. GBezG.), LGBl 72/1997, zuletzt geändert mit LGBl 62/2001

Tirol: Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (Tiroler GBezG 1998), LGBl 25/1998, zuletzt geändert mit LGBl 113/2001

Vorarlberg: Bezügegesetz 1998, LGBl 3/1998 (V.BezG 1998), zuletzt geändert mit LGBl 58/2001

Die Landesgesetze, die die Bestimmungen zur Bürgermeister-Pension nach „altem“ Recht bzw. die Übergangsbestimmungen beinhalten, sind unter Pkt. 2.2.4 aufgelistet.

Anhang 02 (zu Pkt. 3.1.1, Pkt 3.3 und Pkt. 3.3.4)

Die derzeit (2002) in der gesetzlichen Kranken- und Pensionspflichtversicherung geltenden Beitragssätze (in Prozenten)

	KV – davon DG/DN	PV – davon DG/DN
ASVG Angestellte	6,90 – 3,50/3,40	22,80 – 12,55/10,25
B-KUVG	7,50 – 3,55/3,95	–
GSVG	8,90	15,00
FSVG	–	20,00 ¹⁾
BSVG	6,40	14,50

Pensionisten

ASVG	3,75
B-KUVG	3,95
GSVG	3,75 ²⁾
BSVG	4,75 ³⁾

Bürgermeister, die einem der kammerorganisierten Freien Berufe angehören, die (alle) das „opting out“ aus der gesetzlichen Krankenpflichtversicherung gewählt haben, informieren sich bei ihrer jeweiligen Berufsvertretung oder ihrem Steuerberater. Dies gilt für Rechtsanwälte und Ziviltechniker (siehe Pkt. 2.1.2) auch hinsichtlich der Pensionsversicherung.

¹⁾ nur freiberuflich tätige Ärzte, Apotheker und Patentanwälte (siehe Pkt. 3.1.2).

²⁾ 6,8 % für bestimmte Freiberufler-Pensionisten bzw. 8,9 % für pensionierte Rechtsanwälte und Ziviltechniker im Rahmen des „opting out“ (siehe vorstehend).

³⁾ inklusive 0,5 % Solaritätsbeitrag.

Wiener Gebietskrankenkasse



~~Wien 10 · Wienerbergstraße 15-19 · Postanschrift: 1100 Wien, Postfach 6000 · Telefon 601 22 100
Parteienverkehr: Montag bis Donnerstag von 8 bis 14 Uhr, Freitag von 8 bis 13 Uhr · DVR: 0023957~~

**Antrag auf Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung
und / oder in der Krankenversicherung ab dem Beitragsjahr 1998**

(Vor Ausfüllung des Antrages bitte Rückseite lesen!)

Familien- und Vorname(n)	Versicherungsnummer					
	Lfd.-Nr.			Geburtsdatum		
Anschriřt				Tag	Monat	Jahr
						Telefon

Ich stelle den Antrag, mir die über die Höchstbeitragsgrundlagen geleisteten Beiträge in der (zutreffende Felder bitte ankreuzen)

1. Pensionsversicherung (§ 70 ASVG) zur Gänze
 nur soweit sie nicht zur Höherversicherung anrechenbar sind

2. Krankenversicherung (§ 70a ASVG) **kommt für Bürgermeister nicht in Betracht (siehe Pkt. 3.1.1 iVm Pkt. 3.2): Antrag an die BVA**

für das Beitragsjahr _____ und für die Folgejahre zu erstatten.

Ein Antrag auf Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen gilt auch als Antrag auf Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen.

Name und Anschriřt der Dienstgeber bzw. Art und Betriebsstandort der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. bei Pensionsbezug der Pensionsversicherungsanstalt

Den Erstattungsbetrag ersuche ich auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto-Nr. _____ Bankleitzahl _____

Geldinstitut _____

Wien, _____

Unterschrift

Informationen

Grundsätze bei Mehrfachversicherung

Grundsätzlich besteht bei jeder Pflichtversicherung Beitragspflicht bis zu den jeweiligen Höchstbeitragsgrundlagen. Da hierbei in Summe die Höchstbeitragsgrundlagen überschritten werden können, sehen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG), das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) Möglichkeiten der Erstattung von Beiträgen vor.

Erstattung in der Pensionsversicherung (gilt für Versicherte nach dem ASVG, GSVG und BSVG)

Überschreitet in einem Beitragsjahr bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen oder bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen und selbständigen Erwerbstätigkeiten die Summe aller Beitragsgrundlagen das 35fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage, so gilt der auf den Überschreibungsbetrag entfallende Beitrag zur Pensionsversicherung (allgemeine Beiträge, gegebenenfalls auch Sonderbeiträge) als Beitrag zur Höherversicherung. Dieser Beitrag darf das 60fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen. Beiträge, die wegen Überschreitung der Höchstgrenze nicht zur Höherversicherung angerechnet werden können, sind bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Anfall einer Pension) aufgewertet in halber Höhe zu erstatten.

Die/Der Versicherte kann **bei sonstigem Ausschluss bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr drittfolgenden Kalenderjahres** für die im Beitragsjahr fällig gewordenen Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger den Antrag stellen, den auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Beitrag zu erstatten, wobei der halbe Beitragssatz anzuwenden ist (entspricht in etwa dem Dienstnehmeranteil). Bei der Antragstellung kann gewählt werden, ob der auf den Überschreibungsbetrag entfallende Beitrag zur Gänze oder nur der zur Höherversicherung nicht anrechenbare Beitrag erstattet werden soll.

Sonderinformation für Beurlaubte aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis

Versicherte, die im Rahmen eines pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses gegen Entfall der Bezüge beurlaubt sind (Karenzurlaub) und während des Karenzurlaubes eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG begründende Erwerbstätigkeit ausüben, können beantragen, dass ihnen die auf Grund dieser Erwerbstätigkeit für nach dem 31. Dezember 1994 liegenden Zeiten des Karenzurlaubes, soweit diese für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit angerechnet werden, entrichteten Beiträge erstattet werden. **Der Antrag auf Erstattung ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu stellen** und bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Bestätigung über die Anrechenbarkeit des Karenzurlaubes für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit. **Vor Antragstellung** ersuchen wir Sie, sich mit dem Pensionsversicherungsträger ins Einvernehmen zu setzen.

Krankenversicherung (gilt für Versicherte nach dem ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG)

Überschreitet in einem Beitragsjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder eines Pensionsbezuges (einschließlich der Sonderzahlungen) das 35fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, der/dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz, der in diesem Beitragsjahr gegolten hat, auf Antrag zu erstatten (entspricht in etwa dem Dienstnehmeranteil). Als Monat der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind alle Kalendermonate zu zählen, in denen der Versicherte zumindest für einen Tag in der Krankenversicherung pflichtversichert war.

Die/Der Versicherte kann **bei sonstigem Ausschluss bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr drittfolgenden Kalenderjahres** für die im Beitragsjahr fällig gewordenen Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger den Antrag auf Erstattung stellen.

Antragsfrist

Wir ersuchen Sie, die nicht erstreckbare Antragsfrist **bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr drittfolgenden Kalenderjahres** zu beachten. (Ausnahme: Wird eine Pflichtversicherung, die in dem betreffenden Kalenderjahr eine Mehrfachversicherung bewirkt, erst nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres festgestellt, verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ende des auf die Feststellung der Mehrfachversicherung folgenden Kalendermonats.)

Hinweis: Ab dem Kalenderjahr 1999 sind die Krankenversicherungsträger verpflichtet, über die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Rückerstattungsbeträge einen Lohnzettel auszustellen und diesen an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Anhang 03/2 BVA, Seite 1 (zu Pkt. 3.1.1 und Pkt. 3.3, soweit zutreffend)

**MUSTER „Antrag auf Erstattung von Beiträgen
in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung“**

Name
Adresse, Datum

An die
Beamtenversicherungsanstalt
.....

Betreff:
ANTRAG AUF ERSTATTUNG VON BEITRÄGEN

Ich ersuche um Erstattung meiner über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlten Beiträge in der

- Krankenversicherung
 - Pensionsversicherung (nur bei Vertragsbediensteten möglich)
- ~~(Zutreffendes bitte ankreuzen)~~ kommt für Bürgermeister nicht in Betracht

und um Überweisung auf mein unten angegebenes Konto.

Vor- und Zuname:.....

Sozialversicherungsnummer:.....

Adresse:.....

Bankverbindung des Antragstellers (bitte unbedingt angeben):

Bankinstitut:.....

Bankleitzahl (BLZ):

Kontonummer:.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anhang 03/2 BVA, Seite 2 (zu Pkt. 3.1.1 und Pkt. 3.3, soweit zutreffend)

HINWEISE FÜR DEN ANTRAGSTELLER:

1. Die Rückerstattung der über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlten Beiträge ist rückwirkend nur für die letzten 3 Jahre möglich. Bei Antragstellung werden die letzten 3 Jahre automatisch geprüft.
2. Wurde bereits im Vorjahr ein Antrag auf Beitragserstattung gestellt, ist in diesem Jahr kein neuerlicher Antrag notwendig.
3. Für die Folgejahre ist keine gesonderte Antragstellung mehr notwendig, solange die Pflichtversicherung bei der BVA aufrecht ist. Die Prüfung einer möglichen Beitragserstattung erfolgt automatisch.
4. Ausschließlich für Vertragsbedienstete:
 - Die Erstattung der Beiträge in der Pensionsversicherung ist nur bei mehrfacher Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, BSVG oder GSVG möglich.
 - Pensionsbeiträge von Beamten werden ebenso nicht erstattet, wie Beiträge, die an dienstherrliche Krankenfürsorgeeinrichtungen gezahlt wurden.
 - Wird keine Erstattung der Pensionsversicherungsbeiträge beantragt, werden allfällige über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlte Pensionsversicherungsbeiträge im Rahmen der Bestimmungen des § 77 ASVG zur Höherversicherung angerechnet.
5. Über den ausgezahlten Erstattungsbetrag werden Lohnzettel erstellt und an die Finanzämter übermittelt. Die rückerstatteten SV-Beiträge sind steuerpflichtig.

Anhang 03/3 SVAgW, Seite 1 (zu Pkt. 3.1.1, Pkt. 3.1.2 und Pkt. 3.3, soweit zutreffend)



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT



Name	Versicherungsnummer
------	---------------------

- Ich beantrage die **Erstattung** der auf einen allfälligen Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge in der Pensions- und/oder Krankenversicherung. Eine Differenzbeitragsvorschreibung bzw. eine vorläufige Befreiung von der Beitragspflicht bei Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage aus meiner anderweitigen Pflichtversicherung ist durchzuführen. **x)**
- Ein allfälliger Überschreibungsbetrag **in der Pensionsversicherung** soll für die **Höherversicherung** verwendet werden. Wird der jährliche Höchstbeitrag für die Höherversicherung überschritten, beantrage ich die Erstattung des für die Höherversicherung nicht verwendbaren Überschreibungsbetrages. Gleichzeitig beantrage ich für die **Krankenversicherung** die Differenzbeitragsvorschreibung/Befreiung von der Beitragspflicht bzw. die **Erstattung** der auf einen allfälligen Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge.

Lassen Sie Ihren Dienstgeber unbedingt die umseitige Arbeits- und Entgeltbestätigung ausfüllen und unterfertigen und senden Sie diesen Antrag anschließend an Ihre SVA-Landesstelle!

03.09.2002

Datum

Unterschrift

- x) Differenzvorschreibung / Befreiung von der Zahlungspflicht kommt für Bürgermeister nur hinsichtlich Krankenversicherung, nicht aber für die Pensionsversicherung in Betracht (siehe Pkt. 3.1.2).**

Anhang 03/3 SVAgW, Seite 2 (zu Pkt. 3.1.1, Pkt. 3.1.2 und Pkt. 3.3, soweit zutreffend)

Gebührenfrei gemäß § 46 GSVG

Bitte unbedingt ausfüllen!

Versicherungsnummer

ARBEITS- UND ENTGELTBESTÄTIGUNG

Herr/Frau geb.

wohnhaft in

ist bei uns seit als

in ungekündigter Stellung beschäftigt und bezieht **sozialversicherungspflichtiges Entgelt** wie folgt:

Wöchentlicher Bezug (Lohn) Euro

Monatlicher Bezug (Gehalt) Euro

Summe der Sonderzahlungen pro Jahr Euro

03.09.2002

Datum

Unterschrift

Anhang 03/4 SVB (zu Pkt. 3.1.1, Pkt. 3.1.2 und Pkt. 3.3, soweit zutreffend)



Versicherungsnummer (unbedingt anführen)

An die
Sozialversicherungsanstalt der Bauern

ANTRAG FÜR DAS JAHR 199 _____ 20 _____ (Das Jahr unbedingt anführen!)

- auf Verminderung der Beitragsgrundlage in der **Pensionsversicherung** (§ 33a BSVG) ^{x)}
- auf Verminderung der Beitragsgrundlage in der **Krankenversicherung** (§ 33b BSVG)
 - Dauerantrag für die folgenden Jahre
 - Antrag nur für dieses Jahr
- auf Rückerstattung von Beiträgen von der die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beitragsgrundlage (keine Höherversicherung erwünscht - § 118b Abs. 2 BSVG) in der **Pensionsversicherung**
- auf Rückerstattung von Beiträgen von der die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beitragsgrundlage (§ 33c Abs. 2 BSVG) in der **Krankenversicherung**
 - Dauerantrag für die folgenden Jahre
 - Antrag nur für dieses Jahr
- Auf Rückerstattung jener Pensionsversicherungsbeiträge, die wegen Ausschöpfung der jährlichen Höchstgrenze für die Höherversicherung nicht angerechnet werden können (Höherversicherung erwünscht und Erstattung gem. 118b Abs. 2 BSVG)
 - Dauerantrag für die folgenden Jahre
 - Antrag nur für dieses Jahr

Ort/Datum

Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen.

0-B-098 (07.2001)

DVR: 0024147

x) kommt für Bürgermeister nicht in Betracht (siehe zu „Differenzvorschreibung / Befreiung von der Zahlungspflicht“ unter Pkt. 3.1.2)

ÜBERSICHTSTABELLE ZUR MEHRFACHVERSICHERUNG:

Fall lt. Pkt.	Tätigkeit 1	Tätigkeit 2	Möglichkeit der Erstattung bzw. Differenzvorschreibung / Befreiung von der Zahlungspflicht
3.3.1.		Dienstnehmer	
Krankenversicherung	Bürgermeister neu	ASVG	Erstattungsantrag an die BVA ¹⁾
Pensionsversicherung	B-KUVG "Anrechnungsbetrag"	ASVG	Erstattungsantrag an die PVA ²⁾⁵⁾
3.3.2.		Selbständiger/Landwirt	
Krankenversicherung	B-KUVG	GSVG/BSVG	Differenzvorschreibung / Befreiung von der Zahlungspflicht nach dem GSVG/BSVG ³⁾ , Erstattungsantrag an die SVAgW/SVB ¹⁾
Pensionsversicherung	"Anrechnungsbetrag"	GSVG/BSVG	Erstattungsantrag an die SVAgW/SVB ²⁾⁵⁾
3.3.3.		Beamter	
Krankenversicherung	Bürgermeister neu	B-KUVG	Erstattungsantrag an die BVA ¹⁾
Pensionsversicherung	B-KUVG kein Beitrag	Pensionsgesetz ASVG-, GSVG- oder BSVG-Pensionist	keine doppelte Beitragspflicht
3.3.4.		Bürgermeister neu	
Krankenversicherung	B-KUVG	ASVG/ GSVG/ BSVG	Erstattungsantrag an die BVA, SVAgW oder SVB (siehe Pkt. 3.3.4)
Pensionsversicherung	"Anrechnungsbetrag"	kein Beitrag	keine doppelte Beitragspflicht
3.3.5.		Dienstnehmer	
Krankenversicherung	Bürgermeister alt	ASVG	Erstattungsantrag an die BVA ¹⁾
Pensionsversicherung	B-KUVG Landesgesetz	ASVG	keine, aber doppelter Pensionsanspruch ⁴⁾
3.3.6.		Selbständiger/Landwirt	
Krankenversicherung	B-KUVG	GSVG/BSVG	Differenzvorschreibung / Befreiung von der Zahlungspflicht nach dem GSVG/BSVG ³⁾ , Erstattungsantrag an die SVAgW/SVB ¹⁾
Pensionsversicherung	Landesgesetz	GSVG/BSVG	keine, aber doppelter Pensionsanspruch
3.3.7.		Beamter	
Krankenversicherung	Bürgermeister alt	B-KUVG	Erstattungsantrag an die BVA ¹⁾
Pensionsversicherung	B-KUVG Landesgesetz	Pensionsgesetz ASVG-, GSVG- oder BSVG-Pensionist	keine, aber doppelter Pensionsanspruch
3.3.8.		Bürgermeister alt	
Krankenversicherung	B-KUVG	ASVG/ GSVG/ BSVG	Erstattungsantrag an die BVA-, SVAgW oder SVB (siehe Pkt. 3.3.4) ²⁾
Pensionsversicherung	Landesgesetz	kein Beitrag	keine doppelte Beitragspflicht

¹⁾ Frist: 3 Jahre (siehe Pkt. 3.1.1)

²⁾ Frist: 6 Monate (siehe Pkt. 3.1.1)

³⁾ siehe unter Pkt. 3.1.2 und Pkt. 3.3.2 zum Antrag vor oder noch während des Kalenderjahres und unter Pkt. 3.1.4 und Pkt. 3.3.2 zur "Zehnteilregelung"

⁴⁾ bzw. zumindest die Möglichkeit, diesen "aufzubauen" (siehe Pkt. 3.3.5 und Pkt. 4.4)

⁵⁾ zur "Höherversicherung" siehe Pkt. 3.1.3 und Pkt. 4.5

Anhang 05 (zu Pkt. 4.2.4)

Absender:

Versicherter

Empfänger:

SVA der gewerblichen Wirtschaft *oder*
Wiedner Hauptstraße 84 - 86
1051 Wien

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeitnehmer
Friedrich Hillegeist-Straße 1
1021 Wien

oder

SVA der Bauern
Ghegastraße 1
1031 Wien

Ort, Datum

Vorname Zuname - Sozialversicherungs-Nr. xxxx xx xx xx, Beitrags-Nr. xxx

ERSUCHEN UM MITTEILUNG DER VERSICHERUNGSZEITEN (inkl. Beitragsgrundlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir die bisher festgestellten Versicherungszeiten (inkl. „Verdichtetem
Versicherungsverlauf“) und geben Sie mir – sofern es Ihnen möglich ist

- meine Beitragsgrundlagen und
- die voraussichtliche Höhe meiner Pension zum Stichtag xx.xx.20xx

bekannt.

Ich danke für Ihr Bemühen und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift des Versicherten

Anhang

Anhang 06 (zu Pkt. 4.4.1)

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§§ 17 ASVG, 12 GSVG und 9 BSVG) Beträge in Euro

Versicherten- gruppe	Keine Pflicht- oder Selbstversicherung nach dem ASVG. Keine Pflichtversicherung nach dem GSVG.
Zusätzliche Voraussetzung	mindestens 12 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 24 Monate oder mindestens 3 Versicherungsmonate pro Jahr innerhalb der letzten 5 Jahre.

ASVG	
Beitrags- grundlage	Durchschnittlicher monatlicher Bruttoarbeitsverdienst aus dem Kalender- jahr vor dem Ausscheiden Mindest: 552,90 Höchst: 3.815,00 Herabsetzung den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend bis 552,90 möglich.
Höhe der Beiträge	22,8 % der Beitragsgrundlage Mindest: 126,06 pro Monat Höchst: 869,82 pro Monat

GSVG			
Beitrags- grundlage	Letzte Beitragsgrundlage vor dem Ausscheiden. Herabsetzung den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend möglich.		
	Gewerbetreibender:	Selbständig Erwerbstä- tiger, der nur betriebli- che Einkünfte erzielt:	Selbständig Erwerbstä- tiger, der auch sonstige Erwerbs(ersatz)ein- kommen bezieht:
	Min: 1.045,63 Max: 3.815,00	Min: 537,78 Max: 3.815,00	Min: 301,54 Max: 3.815,00
Beitragshöhe	22,8 % der Beitragsgrundlage		
	Min: 238,40 Max: 869,82	Min: 122,61 Max: 869,82	Min: 68,75 Max: 869,82
Ende	mit Wegfall der Voraussetzungen, mit Ende des Kalendermonates, in dem der Austritt erklärt wird, mit Ende des letzten durch Beitragsentrichtung erworbenen Versiche- rungsmonates, wenn Beiträge für mehr als 6 aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurden.		
Steuerabzug	unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgabe		

Tabellarischer Überblick:

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
(§ 16a ASVG)
Beträge in Euro

Versicherten- gruppe	Person, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet hat. Keine Pflicht- oder Weiterversicherung in einer gesetzlichen Pensions- versicherung. Inlandswohnsitz.	
Beginn	mit dem Zeitpunkt, den der Versicherte wählt, spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.	
Ende	mit Wegfall der Voraussetzungen, spätestens nach 12 Monaten, mit Ende des Kalendermonates, in dem Austritt erklärt wurde.	
Beitrags- grundlage	Vorhergehende Pflichtversicherung: Ø monatlicher Brutto-Arbeitsver- dienst aus dem Kalenderjahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses	Keine vorangegangene Pflichtver- sicherung:
	Mindest: 552,90 Höchst: 3.815,00	Mindest: 552,90 Höchst: 1.907,50
	Herabsetzung den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend bis 552,90 möglich.	
Beitragssatz	22,8 %	
Beitragshöhe	Vorhergehende Pflichtversicherung:	max. 869,82
	keine vorangegangene Pflichtversicherung:	max. 434,91
	jeweiliger Mindestbeitrag:	126,06
Steuerabzug	Unbeschränkte Geltendmachung als Sonderausgabe.	
Wichtig:	Nach 12 Monaten: Antrag auf Wechsel in die Weiterversicherung.	

Selbstversicherung bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung
(§ 19a ASVG)
Beträge in Euro

Versicherten- gruppe	<p>Monatliches Gesamtentgelt aus ASVG-Dienstverhältnissen übersteigt nicht die Geringfügigkeitsgrenze (301,54 pro Monat), Inlandswohnsitz.</p> <p>Keine bestehende Pflichtversicherung in der Kranken- oder Pensionsversicherung.</p> <p>Kein Pensionist.</p> <p>Keine „besondere“ Freiberufler-Gruppe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechts-/Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder).</p>
Antragstellung	bei der Gebietskrankenkasse des Wohnsitzes des Betreffenden, anderer Versicherungsträger, wenn bei diesem schon eine Pflichtversicherung besteht.
Beitragshöhe	42,54 pro Monat; jährliche Aufwertung
Anspruchs- berechtigt	Keine Wartezeit – Anspruch auf Leistungen im Krankheitsfall beziehungsweise bei Mutterschaft.
Mitversicherung	Für Ehegatten und Kinder, solange diese einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und keine eigene Pflichtversicherung in der Kranken- oder Pensionsversicherung haben.
Geldleistungen	Krankengeld: 108,31 pro Monat, Wochengeld: 6,91 pro Tag
Hinweis	Krankenschein wird von der zuständigen Gebietskrankenkasse ausgegeben.



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT



VERSICHERUNGSERKLÄRUNG
für die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG (= „Neuer Selbständiger“)

Personaldaten *Bitte Geburts- und ggf. Heiratsurkunde in Kopie beilegen!*

Zuname, Vorname	Akad. Titel	VSNR bzw. Geburtsdatum
Geburtsname / Namen aus früheren Ehen		Staatsbürgerschaft
Wohnanschrift / Betriebsanschrift (gewünschte Zustelladresse eintragen)		Telefon Fax Handy

Zuständiges Finanzamt:

Einkommensteuernummer:

Ihr bevollmächtigter Steuerberater (Name, Anschrift, Telefonnummer):

Fragen zu(r) Erwerbstätigkeit(en) *(Zutreffendes bitte ankreuzen!)*

1. Welche selbständigen Erwerbstätigkeit(en) üben Sie aus (bzw. aus welcher früher ausgeübten Erwerbstätigkeit stammen die erzielten Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb)?

Sollten die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (teilweise) aus einem freien Dienstverhältnis stammen, aufgrund dessen bereits die Pflichtversicherung nach dem ASVG festgestellt wurde, teilen Sie uns das bitte mit. In dem Fall entsteht aus dieser Tätigkeit keine weitere Pflichtversicherung nach dem GSVG.

Bitte beantworten Sie die gestellten Fragen! Üben Sie mehr als drei Tätigkeiten aus, führen Sie bitte die weitere(n) Tätigkeit(en) samt Beantwortung der Fragen in einer Beilage an!

Tätigkeiten (Kurzbeschreibung):

①

②

③

a) Seit wann üben Sie diese Tätigkeit aus?
 ① ② ③

b) Sind Sie nur für **einen** (nicht privaten) Auftraggeber tätig?
 ① ja nein ② ja nein ③ ja nein

Wenn ja, bitte Name und Anschrift des Auftraggebers (Firma, Verein, Körperschaft öffentlichen Rechts) anführen:

①

②

③

Wird die Tätigkeit für mehrere Auftraggeber ausgeübt und können die folgenden Fragen im Verhältnis zu den einzelnen Auftraggebern nicht einheitlich beantwortet werden, so führen Sie im Anschluss an die folgenden drei Fragen Näheres aus! **Bestehen schriftliche Verträge/Vereinbarungen mit dem (den) Auftraggeber(n), legen Sie diese(n) bitte in Kopie bei!**

c) Üben Sie die Tätigkeit im Wesentlichen in einer Betriebsstätte des (der) Auftraggeber(s) oder in von diesem(n) zur Verfügung gestellten Betriebsstätten aus?
 ① ja nein ② ja nein ③ ja nein

d) Verwenden Sie im Wesentlichen Arbeitsgeräte / Betriebsmittel der (des) Auftraggeber(s)?
 ① ja nein ② ja nein ③ ja nein

Nähere Angaben, falls die letzten drei Fragen pro Tätigkeit nicht einheitlich beantwortet werden können:

e) Wenn eine Tätigkeit als Kommanditist(in) vorliegt:
 Sind Sie geschäftsführungsbefugt oder sonst mittätig oder haften Sie gesellschaftsrechtlich über Ihre Vermögenseinlage hinaus für Verluste der KG?
 ① ja nein ② ja nein ③ ja nein

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Versicherungserklärung samt allfälligen Beilagen an die zuständige(n) Gebietskrankenkasse(n) übermittelt wird, wenn aufgrund der Beantwortung der Fragen unter Punkt 1. eine allfällige Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) als Dienstnehmer(in) oder freie(r) Dienstnehmer(in) in Frage kommt.

Fragen zu den Einkünften

2. Beziehen Sie folgende Einkünfte?
 Pension, Ruhe-/Versorgungsgenuss o.Ä.? ja nein
 Sonstige Erwerbseinkünfte als

Bitte auch bereits weggefallene Einkünfte, die im laufenden Jahr noch bezogen wurden, oder voraussichtlich noch im laufenden Jahr anfallende Einkünfte angeben!

3. Überschreiten Ihre Einkünfte aus der (den) unter Punkt 1. beschriebenen Tätigkeit(en) – allenfalls zusammen mit Einkünften aus anderen nach dem GSVG versicherungspflichtigen Tätigkeiten – voraussichtlich den Betrag von jährlich

a) 6.453,36 Euro (88.800 ATS)? ja nein
 b) 3.618,48 Euro (Wert 2002)? ja nein

Bitte geben Sie die Höhe der Einkünfte an: Euro jährlich

Die oben abgegebene Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die Überschreitung der in Betracht kommenden Versicherungsgrenze **ab dem Kalenderjahr 2002.**

Falls schon bereits vor 2002 die in Betracht kommende Versicherungsgrenze überschritten wurde:

1998: a) 88.800 Schilling <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	1999: a) 88.800 Schilling <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) 45.960 Schilling <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	b) 46.788 Schilling <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2000: a) 88.800 Schilling <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	2001: a) 88.800 Schilling <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) 47.724 Schilling <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	b) 48.912 Schilling <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Unter Einkünften sind zu verstehen: Betriebsergebnis aus diesen Tätigkeiten nach Einnahmen-/Ausgabenrechnung ohne Berücksichtigung der Betriebsausgabe „GSVG-Sozialversicherungsbeiträge“.

Die genannten Beträge sind als Versicherungsgrenzen zu verstehen. Wird erklärt, dass diese Grenzen überschritten wurden, tritt Pflichtversicherung ein.

Die höhere Grenze (6.453,36 €) gilt, wenn im Kalenderjahr ausschließlich die unter Punkt 1. beschriebene(n) Tätigkeit(en) ausgeübt wird (werden) und eine Pension, ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Kranken- oder Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Sonderunterstützung oder eine Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht bezogen wird.

Die niedrigere Grenze (3.618,48 €) gilt, wenn neben den in Punkt 1. beschriebenen Tätigkeiten im Kalenderjahr andere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden oder bestimmte Erwerbsersatzeinkommen (Pensionen etc. s.o.) vorliegen. Bei der Beurteilung der Grenze sind die Einkünfte aus allen GSVG-versicherten Tätigkeiten zu berücksichtigen und nicht nur die Einkünfte aus der (den) unter Punkt 1. beschriebenen Tätigkeit(en).

Bitte beachten Sie:

Die Pflichtversicherung kann rückwirkend nicht storniert werden. Sie bleibt daher bis zu der Erklärung, dass die Einkünfte die prognostizierte Höhe doch nicht erreichen, aufrecht; selbst wenn die Einkünfte letztlich laut Einkommensteuerbescheid schon vor dieser Erklärung niedriger waren.

Es ist daher besonders wichtig, eine Änderung der Prognose hinsichtlich der Einkünfte für das gesamte Kalenderjahr umgehend bekannt zu geben.

Wenn entgegen einer der Sozialversicherungsanstalt bekannt gegebenen Einkommenserwartung „Versicherungsgrenze wird nicht überschritten“ letztlich die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid über der Versicherungsgrenze liegen, muss die Pflichtversicherung rückwirkend festgestellt werden und sind Beiträge (inklusive eines Beitragszuschlages von 9,3 Prozent) nachzuzahlen.

Sonstige Fragen

4. Verfügen Sie ab dem unter Punkt 1. angegebenen Zeitpunkt neben den Einkünften aufgrund der in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit auch über ein Einkommen im Ausland? ja nein

Wenn ja, erkläre ich hiermit, dass mein ausländisches Einkommen

zur Gänze innerhalb des EWR zur Gänze außerhalb des EWR

sowohl innerhalb als auch außerhalb des EWR

erzielt wird und aus einer (Mehrfachantwort möglich!)

selbständigen Erwerbstätigkeit

unselbständigen Erwerbstätigkeit

Tätigkeit als Beamtin/Beamter

Kapitalbeteiligung

resultiert.

Werden weitere Unterlagen bzw. Formblätter benötigt, werden diese gesondert angefordert bzw. übermittelt.

EWR-Vertragsstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

<p>5.</p>	<p>Beantragen Sie die GSVG-Krankenversicherung, wenn die zutreffende Versicherungsgrenze nicht überschritten wird? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>(Gilt nur, wenn Sie gemäß Punkt 3. Einkünfte unter der Versicherungsgrenze erwarten.)</i></p> <p>Soll diese Krankenversicherung beendet werden, wenn eine anderweitige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung eintritt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>(z. B. ASVG-Pflichtversicherung aufgrund eines Dienst-/Arbeitsverhältnisses, ...)</i></p>
<p>6.</p>	<p>Sind Sie an der Anspruchsberechtigung für Ihre Angehörigen(Ehepartner/ Lebensgefährte, Kind) in der GSVG-Krankenversicherung interessiert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Wenn ja, werden wir Ihnen ein spezielles Anmeldeformular zusenden.</i></p>
<p>7.</p>	<p>Beantragen Sie die Höherreihung in der GSVG-Krankenversicherung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Wenn ja, werden wir Ihnen ein spezielles Anmeldeformular zusenden.</i></p>
<p>8.</p>	<p>Beantragen Sie die GSVG-Zusatzversicherung für Kranken- und Taggeld? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Wenn ja, werden wir Ihnen ein spezielles Anmeldeformular zusenden.</i></p>
<p>9.</p>	<p><i>Gilt nur für Kunstschaffende:</i></p> <p>Fallen Sie bei einer der angegebenen selbständigen Erwerbstätigkeiten unter den Begriff „Kunstschaffende(r)“? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Wenn ja, kann ein Zuschuss zu den Pensionsversicherungsbeiträgen beantragt werden, wenn Ihre Gesamteinkünfte im Kalenderjahr maximal 19.621,67 € (270.000 ATS) betragen und die aus der freiberuflichen künstlerischen Tätigkeit erzielten Einkünfte das Zwölfwache der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (2002: 3.618,48 €) übersteigen.</i></p> <p>Wollen Sie diesen Antrag stellen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Wenn ja, schicken wir Ihnen ein Antragsformular zu.</i></p> <p>Beantragen Sie die Befreiung von der Pensionsversicherung, weil Sie am 1. Jänner 2001 bereits das 50. Lebensjahr vollendet und weniger als 180 Pflichtbeitragsmonate erworben haben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Sollten Sie am 1. Jänner 2001 bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind Sie von der Pensionsversicherung ausgenommen, ohne dass ein Antrag erforderlich ist.</i></p>

Die SVA ersucht um Ihr Verständnis, dass anlässlich der ersten Kontaktnahme nur die wichtigsten Versicherungsbereiche angesprochen werden. Mit weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die SVA-Landesstelle.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

03.09.2002

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anhang

Anhang 10 (zu Pkt. 4.2 und Pkt. 4.5)

Ermittlung der Stichtagspensionsbemessungsgrundlage "180 beste monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen" (= "15 beste Jahre") auf Basis Höchstbeitragsgrundlagen (Beträge in Euro)

Jahr	Monate	Höchst- Beitragsgrundlage (= nur GSVG)	Mindest- Beitragsgrundlage p.a.	Beitragsgrundlage		Auf- wertungs- faktor	Beitrags- lastungs- faktor	Stichtag 01.01.2002			
				p.a.	p.m.			aufgewertete Gesamtbei- tragsgrundl. p.M.	x Mona- te	180 höchste monatl. Gesamt- beitrags- grundlagen	
1	1956	0				8,344	1	0,00	0	0,00	
2	1957	0				7,999	1	0,00	0	0,00	
3	1958	0	3.139,47	436,04		7,782	1	0,00	0	0,00	
4	1959	0	3.139,47	436,04		7,615	1	0,00	0	0,00	
5	1960	0	3.139,47	436,04		7,052	1	0,00	0	0,00	
6	1961	0	3.139,47	436,04		6,540	1	0,00	0	0,00	
7	1962	0	3.139,47	436,04		6,034	1	0,00	0	0,00	
8	1963	0	3.139,47	436,04		5,634	1	0,00	0	0,00	
9	1964	0	3.139,47	436,04		5,264	1	0,00	0	0,00	
10	1965	0	4.185,96	436,04		4,871	1	0,00	0	0,00	
11	1966	0	5.101,63	559,87		4,578	1	0,00	0	0,00	
12	1967	0	5.494,07	605,22		4,274	1	0,00	0	0,00	
13	1968	0	5.886,50	643,59		4,056	1	0,00	0	0,00	
14	1969	0	6.278,93	688,94		3,787	1	0,00	0	0,00	
15	1970	0	6.671,37	872,95		3,526	1	0,00	0	0,00	
16	1971	0	7.063,80	934,86		3,236	1	0,00	0	0,00	
17	1972	12	7.587,04	1.003,76	7.587,04	632,25	2,929	1	1.851,87	0	0,00
18	1973	12	9.614,62	1.526,13	9.614,62	801,22	2,670	1	2.139,25	0	0,00
19	1974	12	10.682,91	2.166,23	10.682,91	890,24	2,406	1	2.141,92	0	0,00
20	1975	12	11.903,81	2.386,87	11.903,81	991,98	2,259	1	2.240,89	0	0,00
21	1976	12	13.429,94	2.661,57	13.429,94	1.119,16	2,125	1	2.378,22	0	0,00
22	1977	12	15.261,30	3.488,30	15.261,30	1.271,77	2,004	1	2.548,64	0	0,00
23	1978	12	17.092,65	4.360,37	17.092,65	1.424,39	1,905	1	2.713,46	0	0,00
24	1979	12	18.924,01	4.643,79	18.924,01	1.577,00	1,822	1	2.873,29	0	0,00
25	1980	12	19.839,68	4.903,67	19.839,68	1.653,31	1,741	1	2.878,41	0	0,00
26	1981	12	20.755,36	5.153,96	20.755,36	1.729,61	1,658	1	2.867,70	0	0,00
27	1982	12	21.976,27	5.421,68	21.976,27	1.831,36	1,602	1	2.933,83	0	0,00
28	1983	12	23.197,17	5.719,93	23.197,17	1.933,10	1,558	1	3.011,77	0	0,00
29	1984	12	24.418,07	5.948,42	24.418,07	2.034,84	1,506	1	3.064,47	0	0,00
30	1985	12	25.028,52	6.144,63	25.028,52	2.085,71	1,450	1	3.024,28	0	0,00
31	1986	12	26.249,43	6.396,66	26.249,43	2.187,45	1,419	1	3.103,99	12	37.247,94
32	1987	12	26.859,88	6.659,16	26.859,88	2.238,32	1,387	1	3.104,55	12	37.254,65
33	1988	12	28.080,78	6.865,84	28.080,78	2.340,07	1,362	1	3.187,17	12	38.246,03
34	1989	12	28.691,23	7.044,61	28.691,23	2.390,94	1,328	1	3.175,16	12	38.101,96
35	1990	12	29.301,69	7.220,77	29.301,69	2.441,81	1,274	1	3.110,86	12	37.330,35
36	1991	12	30.522,59	7.531,23	30.522,59	2.543,55	1,218	1	3.098,04	0	0,00
37	1992	12	32.353,95	7.945,47	32.353,95	2.696,16	1,169	1	3.151,81	12	37.821,76
38	1993	12	34.185,30	8.430,34	34.185,30	2.848,78	1,124	0,99780	3.194,98	12	38.339,75
39	1994	12	36.627,11	8.936,14	36.627,11	3.052,26	1,097	0,9938	3.327,64	12	39.931,63
40	1995	12	38.458,46	9.382,64	38.458,46	3.204,87	1,067	0,9939	3.398,57	12	40.782,81
41	1996	12	39.679,37	10.859,07	39.679,37	3.306,61	1,042	0,995	3.428,09	12	41.137,10
42	1997	12	41.510,72	11.718,93	41.510,72	3.459,23	1,042	0,9965	3.591,97	12	43.103,65
43	1998	12	42.731,63	12.000,61	42.731,63	3.560,97	1,029	0,9965	3.651,52	12	43.818,26
44	1999	12	43.342,08	12.216,88	43.342,08	3.611,84	1,014	0,9966	3.649,81	12	43.797,68
45	2000	12	43.952,53	12.461,07	43.952,53	3.662,71	1,0080	0,9966	3.679,46	12	44.153,52
46	2001	12	45.173,43	12.461,07	45.173,43	3.764,45	1,0000	0,9966	3.751,73	12	45.020,75
47	2002	0	45.173,43	12.461,07	45.173,43	3.764,45	1,0000	0,9966	3.751,73	0	0,00
48	2003	0	45.173,43	12.461,07	45.173,43	3.764,45	1,0000	0,9966	3.751,73	0	0,00
49	2004	0	45.173,43	12.461,07	45.173,43	3.764,45	1,0000	0,9966	3.751,73	0	0,00
50	2005	0	45.173,43	12.461,07	45.173,43	3.764,45	1,0000	0,9966	3.751,73	0	0,00
51	2006	0	45.173,43	12.461,07	45.173,43	3.764,45	1,0000	0,9966	3.751,73	0	0,00
52	2007	0	45.173,43	12.461,07	45.173,43	3.764,45	1,0000	0,9966	3.751,73	0	0,00
53	2008	0	45.173,43	12.461,07	45.173,43	3.764,45	1,0000	0,9966	3.751,73	0	0,00
54	2009	0	45.173,43	12.461,07	45.173,43	3.764,45	1,0000	0,9966	3.751,73	0	0,00

360

180 606.087,84

: (180 + 1/6 =) 210 = 2.886,13

höchstmögliche Pension mit Stichtag im Jahre 2002 (80 % von 2.886,13) = 2.308,91 p.m.

Impressum: **Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes**

Herausgeber: Österreichischer Gemeindebund

Schriftleitung: Generalsekretär wHR Dr. Robert Hink
Österreichischer Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien

Redaktion: Mag. Maria Bogensberger
Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH
Walther-v.-d.-Vogelweide-Platz 4, 9020 Klagenfurt
Dr. Karl Luegerplatz 4A/2/4/12, 1010 Wien

mailto: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at

Hersteller: Salzburger Druckerei, Bergstraße 12, 5020 Salzburg



Wien, September 2002